


Bitten und Beschwerden

Der Petitionsausschuss

im Dienste der Bürgerinnen und Bürger

A stylized map of the German state of Mecklenburg-Vorpommern, rendered in a light yellow color. The map shows the state's outline and internal administrative boundaries. It is centered on the page, with text overlaid on it.

Tätigkeitsbericht 2019
Debatte im Landtag
Regelungen zum Petitionsrecht

**Mecklenburg
Vorpommern**



Landtag

Bitten und Beschwerden

**Der Petitionsausschuss im Dienste
der Bürgerinnen und Bürger**

Herausgeber:

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Sekretariat des Petitionsausschusses
Schloss, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin

Telefon (0385) 525 15 13

Herstellung:

produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin
Telefon (0385) 59 38 28 00
www.tinus-medien.de

Gedruckt auf 80 g Offset

1. Auflage, Juni 2020

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Bitten und Beschwerden

**Der Petitionsausschuss im Dienste
der Bürgerinnen und Bürger**

2019

Seit August 2010 ist das Einreichen einer Petition in
elektronischer Form möglich.

<https://www.petition.landtag-mv.de>



Mitglieder des Petitionsausschusses der 7. Wahlperiode

Foto: Cornelius Kettler

*v.l.n.r.: Abg. Eva-Maria Kröger (DIE LINKE), Abg. Thomas Würdich (SPD),
Abg. Nils Saemann (SPD), Abg. Christian Brade (SPD), Vors. Manfred Dachner (SPD),
Abg. Stephan J. Reuken (AfD), Abg. Maika Friemann-Jennert (CDU),
Abg. Jens-Holger Schneider (AfD), Abg. Burkhard Lenz (CDU)
- nicht auf dem Bild: Christiane Berg (CDU), Karen Larisch (DIE LINKE)*

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Petitionsausschusses der 7. Wahlperiode

(Stand: Juni 2020)

Petitionsausschuss (1. Ausschuss)

Vorsitzender: Manfred Dachner (SPD)

Stellv. Vorsitzender: Thomas Würdisch (SPD)

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Christian Brade	Rainer Albrecht
	Manfred Dachner	Philipp da Cunha
	Nils Saemann	Dirk Friedriszik
	Thomas Würdisch	Nadine Julitz Dirk Stamer
CDU	Christiane Berg	Dietmar Eifler
	Maika Friemann-Jennert	Torsten Renz
	Burkhard Lenz	Wolfgang Waldmüller
AfD	Stephan J. Reuken	Nikolaus Kramer
	Jens-Holger Schneider	Jörg Kröger
DIE LINKE	Eva-Maria Kröger	Jacqueline Bernhardt
	Karen Larisch	Simone Oldenburg

Inhaltsverzeichnis

1.	Tätigkeitsbericht 2019	7
2.	Auszug aus der Debatte im Landtag zum Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses 2019	79
3.	Regelungen zum Petitionsrecht in Mecklenburg-Vorpommern	97
3.1	Grundgesetz	97
3.2	Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern	98
3.3	Gesetz zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V)	100
3.4	Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern	111
3.5	Grundsätze zur Behandlung von Eingaben an den Landtag (Verfahrensgrundsätze)	112

TÄTIGKEITSBERICHT 2019

**des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)
gemäß § 68 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern**

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2019

1. Allgemeine Bemerkungen zur Ausschussarbeit	4
1.1 Das Petitionsrecht.....	4
1.2 Das parlamentarische Petitionsverfahren	5
1.3 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben.....	6
1.4 Ausschusssitzungen	9
1.5 Abschließende Behandlung von Eingaben	10
1.5.1 Überweisung an die Landesregierung zur Erwägung.....	11
1.5.2 Überweisung an die Landesregierung als Material	12
1.5.3 Überweisung an die Landesregierung zur Kenntnisnahme	12
1.5.4 Überweisung an die Fraktionen des Landtages.....	13
1.6 Zusammenarbeit mit den Beauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern	13
1.6.1 Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten des Landes M-V	13
1.6.2 Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern	14
1.7 Beratung der Unterrichtung durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern.....	15
1.8 Beratung der Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.....	16
1.9 Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag	17

2. Anliegen der Bürgerinnen und Bürger	18
2.1 Staatskanzlei.....	18
2.1.1 Ein Rundfunkbeitrag für Inhaber mehrerer Wohnungen	18
2.2 Ministerium für Inneres und Europa	19
2.2.1 Asylverfahren und Aufenthaltsrecht	19
2.2.1.1 keine Abschiebungen nach Afghanistan	19
2.2.1.2 Verlust von Dokumenten im Asylverfahren	21
2.2.2 Straßenausbaubeiträge abgeschafft!	22
2.3 Justizministerium	23
2.3.1 Attraktivität des Justizvollzugsdienstes steigern.....	23
2.3.2 Essensausgabe in Aluminium-Assietten gesundheitsgefährdend?	23
2.4 Finanzministerium	25
2.4.1 Festung Dömitz ins Landeseigentum?	25
2.4.2 Besteuerung der Renten im Ausland.....	26
2.5 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	27
2.5.1 Wird die Mühlendamm Schleuse in Rostock erhalten?.....	27
2.5.2 Recyclingfirma verweigert Abfuhr der Gelben Säcke	29
2.6 Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	30
2.6.1 #SchäfereiRetten.....	30
2.6.2 Rechtswidrige Ausbaggerungen im Naturschutzgebiet Radelsee – Keiner fühlt sich verantwortlich!	31
2.6.3 Lärmbelästigung durch Open-Air-Musikfestivals	32
2.7 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	33
2.7.1 Theater Vorpommern erhalten!.....	33
2.7.2 Schülerbeförderung für ein schwerstbehindertes Kind	34
2.7.3 Weiterbildungen für Lehrkräfte zur Inklusion.....	35
2.8 Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	37
2.8.1 Einführung eines Freiwilligendiensttickets	37
2.8.2 Windeignungsgebiete im Amtsbereich Löcknitz-Penkun	38

2.9	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	39
2.9.1	Zwei Jahre andauernde Entgeltverhandlungen eines Intensiv-Pflegedienstes mit der Krankenkasse.....	39
2.9.2	Qualität der Kita-Betreuung verbessern.....	41
3.	Statistik	43
3.1	Petitionen im Zeitraum von 1990 bis 2019	43
3.2	Petitionen aus Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2019	44
3.3	Anzahl der Petitionen 2019 je 10 000 Einwohner	45
3.4	Petitionen aus anderen Bundesländern im Zeitraum von 2015 bis 2019.....	46
3.5	Anzahl der 2019 eingegangenen Petitionen aus anderen Bundesländern	47
3.6	Petitionen aus dem Ausland im Jahr 2019.....	48
3.7	Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses von 2015 bis 2019	49
3.8	Anzahl der Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses an die Landesregierung	50
3.9	Zugang der 2019 eingereichten Petitionen	50
3.10	Übersicht der Petitionen im Jahr 2019, nach Anliegen aufgeschlüsselt	51
3.11	Schwerpunkte der Petitionen in 2019.....	54

1. Allgemeine Bemerkungen zur Ausschussarbeit

1.1 Das Petitionsrecht

„Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

So lautet Artikel 10 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf MV), der das Petitionsrecht als ein Grundrecht garantiert. Die Petitionen, die den Landtag Mecklenburg-Vorpommern erreichen, lassen sich vor allem in zwei Gruppen einteilen: Zum einen gibt es die Ersuchen, mit denen auf die politische Willensbildung mit dem Ziel Einfluss genommen werden soll, dass ein allgemeiner politischer Gegenstand durch ein Gesetz geregelt wird oder bestehende Gesetze eine Änderung erfahren. Zum anderen gibt es die Beschwerden, die auf Abhilfe eines durch behördliches Handeln individuell erfahrenen Nachteils oder Unrechts gerichtet sind.

Wie dem Wortlaut des Grundrechtes zu entnehmen ist, handelt es sich um ein sogenanntes „Jedermann-Grundrecht“, sodass neben Bürgerinnen und Bürgern des Landes Mecklenburg-Vorpommern auch Einwohner anderer Bundesländer, Ausländer, Staatenlose und inländische juristische Personen des Privatrechts sowie privatrechtliche Personenvereinigungen eine Petition einreichen können. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts hingegen steht das Petitionsrecht nicht zu, da es bei ihnen von vornherein an einer grundrechtstypischen Gefährdungslage fehlt. Somit sind auch Gemeinden und Gemeindeverbände nicht berechtigt, Petitionen einzureichen, da sie Bestandteil des Staatsaufbaus und folglich nicht Träger von Grundrechten sind.

Auch setzt das Recht, sich mit einer Petition an die zuständige Stelle oder an die Volksvertretung zu wenden, keine Geschäftsfähigkeit voraus, sodass sich schon Minderjährige an den Petitionsausschuss wenden können, sofern sie in der Lage sind, ihre Beschwerde oder ihr Begehren zu formulieren und deren Bedeutung zu begreifen, sie also grundrechtsmündig sind.

Gemäß der verfassungsrechtlichen Vorgabe müssen die Petitionen dabei stets in schriftlicher Form eingereicht werden, wobei bereits seit 2010 für jene Petitionen, die an den Landtag gerichtet werden, die Möglichkeit besteht, diese unter Verwendung eines auf der Internetseite des Landtages bereitgestellten Online-Formulars elektronisch einzureichen. Darüber hinaus ist es auch möglich, unter Vorlage einer Vollmacht eine Petition für eine andere Person einzureichen.

Die Adressaten einer Petition sind verpflichtet, die Petition zur Kenntnis zu nehmen, sie sachlich zu prüfen und den Petenten das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich mitzuteilen. Zur Behandlung und Prüfung derjenigen Petitionen, die an den Landtag, seine Untergliederungen oder an einzelne Abgeordnete gerichtet sind, ist der Landtag gemäß Art. 35 Abs. 1 Verf M-V verpflichtet, den Petitionsausschuss zu bestellen.

Der Petitionsausschuss kann eine Eingabe jedoch nur dann behandeln, wenn eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder der Träger der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegeben ist. Zivilrechtliche Auseinandersetzungen, die das Verhältnis der Bürger sowie der juristischen Personen des Privatrechts untereinander betreffen, können also nicht Gegenstand einer Petition sein. Auch verbietet es die verfassungsrechtlich garantierte Gewaltenteilung, die die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewährleistet, dass der Petitionsausschuss in laufende gerichtliche Verfahren eingreift oder gerichtliche Entscheidungen, insbesondere Urteile, überprüft, aufhebt oder abändert.

Besteht aber eine rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung bzw. der öffentlichen Verwaltung, wird ein Petitionsverfahren durchgeführt, in dessen Rahmen der Petitionsausschuss das vom Petenten vorgetragene Anliegen prüft und ggf. nach Möglichkeiten der Abhilfe sucht. Bei der Durchführung des Petitionsverfahrens ist der Ausschuss auf umfassende und konstruktive Stellungnahmen der beteiligten Ressorts der Landesregierung sowie deren nachgeordneten Behörden angewiesen, die gemäß Art. 35 Abs. 2 Verf M-V zur Mitwirkung verpflichtet sind.

1.2 Das parlamentarische Petitionsverfahren

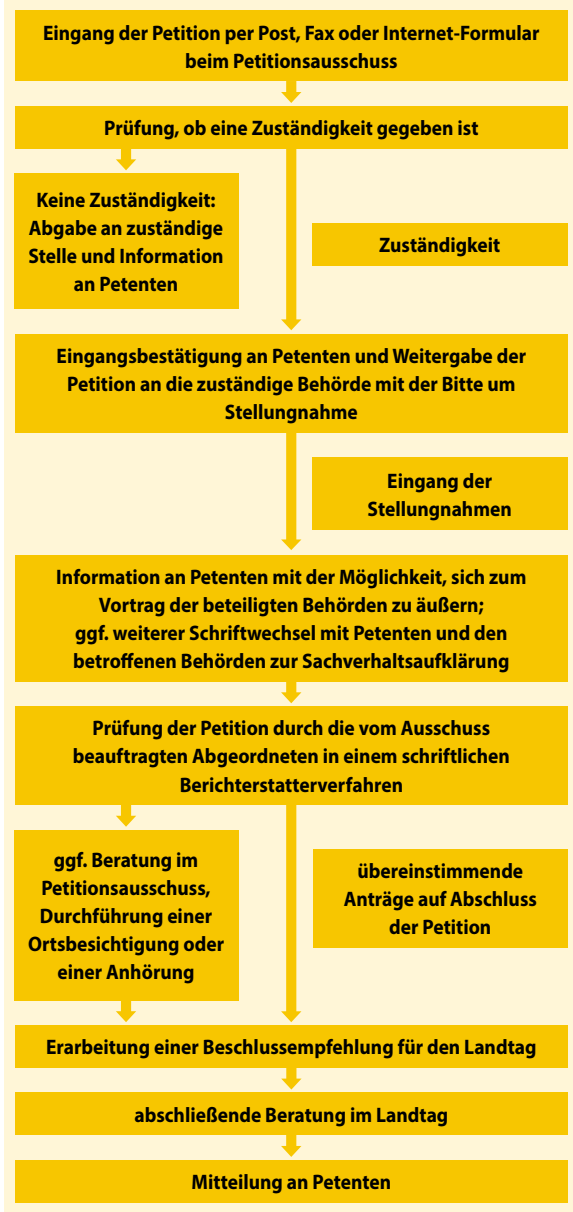
Die Ausgestaltung der Arbeitsweise des Petitionsausschusses findet sich im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz (PetBüG M-V), in § 67 ff. der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (GO LT M-V) sowie in der Anlage 3 zur Geschäftsordnung, die die Verfahrensgrundsätze enthält. Das parlamentarische Petitionsverfahren läuft dabei wie folgt ab:

Zunächst erfolgt eine Vorprüfung der Eingabe dahin gehend, ob bei der Eingabe die Voraussetzungen für die Behandlung als Petition gemäß Art. 10 Verf M-V, §§ 1 und 2 PetBüG M-V gegeben sind. Das heißt, es wird geprüft, ob eine rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder von Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes besteht, und sichergestellt, dass die Behandlung keinen Eingriff in die Unabhängigkeit der Justiz darstellt. Überdies muss das Schriftformerfordernis gewahrt und ggf. eine Vollmacht beigefügt sein, wenn die Petition für eine andere Person eingelegt wird. Der Petent erhält sodann eine Eingangsbestätigung seiner Petition oder einen schriftlichen Hinweis und ggf. die Möglichkeit zur Heilung, wenn die Voraussetzungen für die Behandlung als Petition nicht vorliegen.

Sodann wird der Sachverhalt aufgeklärt, indem Stellungnahmen der Landesregierung, ggf. aber auch von anderen beteiligten öffentlichen Stellen, eingeholt und dem Petenten bekannt gegeben werden, der die Möglichkeit der Erwiderung erhält.

Nach einer ausreichenden Ermittlung des Sachverhaltes erfolgt eine Prüfung der Petition durch die Mitglieder des Petitionsausschusses. Die Petition wird dabei zunächst im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens innerhalb von vier Wochen geprüft. In Ausgestaltung eines so-

Der Weg einer Petition



genannten Minderheitenrechtes hat jedes Ausschussmitglied die Möglichkeit, zu einer Petition die Durchführung einer Ausschussberatung, ggf. mit Regierungsvertretern, zu beantragen. Weiterhin hat der Petitionsausschuss das Recht, zu einer Petition eine Ortsbesichtigung durchzuführen oder Einsicht in die der Petition zugrunde liegenden behördlichen Akten zu nehmen.

Die Landesregierung ist hierbei auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Petitionsausschusses verpflichtet, die erforderlichen Akten der ihnen unterstehenden Behörden vorzulegen, jederzeit dem Petitionsausschuss oder seinen Mitgliedern Zutritt zu den öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Diese Verpflichtungen bestehen im Übrigen auch gegenüber vom Ausschuss beauftragten einzelnen Ausschussmitgliedern. Dabei wird der Petent als Verfahrensbeteiligter fortlaufend und zeitnah über den Verlauf und das Ergebnis der vom Ausschuss veranlassten Maßnahmen informiert.

Nach der erfolgten Prüfung der Petition fasst der Petitionsausschuss einen Beschluss darüber, in welcher Form das Petitionsverfahren abzuschließen ist. Als

vorbereitendes Beschlussorgan ist der Petitionsausschuss verpflichtet, dem Landtag zu den behandelten Petitionen die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse in Form von Sammelübersichten vorzulegen und dazu einen Bericht zu erstatten, was ca. alle drei bis vier Monate erfolgt. Erst mit der Zustimmung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zu den einzelnen in der Sammelübersicht tabellarisch aufgelisteten Petitionen ist das Petitionsverfahren endgültig abgeschlossen und der Petent erhält den begründeten Endbescheid.

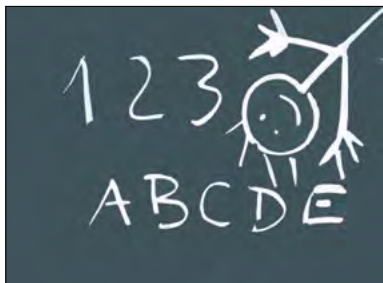
1.3 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Jahr 2019 gingen 410 Petitionen im Petitionsausschuss ein. Im Vergleich zu den Vorjahren ist hier zwar ein Rückgang zu verzeichnen (2018: 665 Petitionen), dieser erklärt sich jedoch dadurch, dass im Jahr 2019 keine Massenpetitionen von nennenswertem Umfang eingegangen sind.

Denn neben den Einzelpetitionen erreichen den Petitionsausschuss auch sogenannte Mehrfachpetitionen, also Sammel- und Massenpetitionen. Als Massenpetition bezeichnet man eine Vielzahl von gleichlautenden Einzelzuschriften, die zu demselben Beschwerdegegenstand eingereicht werden. Lediglich 14 gleichlautende Einzelzuschriften hatten die Kritik an einem Bauungsplanentwurf zum Gegenstand und forderten eine Überarbeitung der geplanten Ferienanlage, die die Interessen der Einwohner besser berücksichtigt.

Unverändert hoch ist jedoch die Anzahl der eingehenden Sammelpetitionen, die von den Bürgerinnen und Bürgern in zunehmendem Umfang als ein Instrument der Teilhabe am politischen Entscheidungsprozess wahrgenommen werden. Sammelpetitionen sind solche Eingaben, die von mehreren Personen gemeinschaftlich beim Petitionsausschuss eingereicht werden, indem der Petition eine Unterschriftenliste mit den Anschriften und Namen der Unterstützer beigelegt wird. Neben diesen klassischen Sammelpetitionen, deren Unterschriften im öffentlichen Raum auf Straßen, Marktplätzen oder durch Auslegung eingeworben werden, spielen auch private Petitionsplattformen wie „openPetition“ oder „change.org“ eine zunehmend wichtigere Rolle bei der Artikulation von Interessen und Forderungen. Werden diese Petitionen, die zunächst auf privaten Plattformen zur virtuellen Mitzeichnung eingestellt waren, an den Landtag Mecklenburg-Vorpommern weitergeleitet, wird hierzu ein Petitionsverfahren durchgeführt, sofern die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind (Nennung eines Ansprechpartners mit vollständiger Anschrift und eigenhändiger Unterschrift).

Im Jahr 2019 erreichten den Petitionsausschuss nun insgesamt 13 mit Unterschriftenlisten versehene Sammelpetitionen, in zwei Fällen waren diese zusätzlich auf einer privaten Petitionsplattform eingestellt. Die mit 4 628 Unterschriften umfangreichste Sammelpetition wurde von der Gewerkschaft „Erziehung und Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern“ initiiert und beinhaltet die Forderung, dauerhaft deutlich mehr finanzielle Mittel für die Bildung, insbesondere an den Schulen des Landes, bereitzustellen und dadurch für eine Verbesserung der perso-



Die Gewerkschaft „Erziehung und Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern“ fordert mehr finanzielle Mittel für die Bildung, damit die personelle, bauliche und sächliche Ausstattung an den Schulen des Landes verbessert werden kann.

Foto: © S. Hofschlaeger/PIXELIO

nellen, baulichen und sächlichen Ausstattung der Schulen zu sorgen. Zudem war die Petition vor der Weitergabe an den Landtag auch bei „openPetition“ eingestellt und hatte dort weitere 2 543 Unterstützer gefunden. Dieses Petitionsverfahren läuft noch.

223 Menschen unterzeichneten eine Sammelpetition, die die Abschiebung von zwei aus der Ukraine stammenden Studentinnen und deren Familien in die Ukraine kritisierte. Die Petition wurde von zwei Kommilitoninnen initiiert, die zudem auf dem privaten Online-Petitionsportal weitere 3 455 Mitzeichnungen einwarben. Die Petenten forderten nun eine sofortige Wiedereinreise der Familien, um den beiden Studentinnen, die unmittelbar vor dem Abschluss ihrer Studien gestanden hatten, zumindest diesen zu ermöglichen. Auch wenn den Familien keine Wiedereinreise ermöglicht wurde, konnten die beiden Studentinnen in Zusammenarbeit mit



Der Vorsitzende des Petitionsausschusses Manfred Dachner (SPD) nimmt eine Petition von zwei Studentinnen der Hochschule Neubrandenburg entgegen, die sich gegen die Abschiebung von Studienkolleginnen in die Ukraine wenden. Foto: Landtag M-V

der Hochschule Neubrandenburg ihre Studienabschlüsse in der Ukraine absolvieren. Zwar waren die Familien infolge der Ablehnung ihrer Asylanträge vollziehbar ausreisepflichtig, der Petitionsausschuss kritisierte jedoch den unmittelbar vor dem Abschluss der Studiengänge liegenden Zeitpunkt der Abschiebung und verwies in diesem Zusammenhang auch auf die nunmehr geschaffenen gesetzlichen Grundlagen für den Zuzug solcher Fachkräfte. Ein Abschluss des Petitionsverfahrens lag jedoch zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht vor.

Den Petitionsausschuss erreichen immer wieder Eingaben aus den Justizvollzugsanstalten des Bundeslandes, so auch eine von 123 Insassen unterzeichnete Sammelpetition, in der sich die Petenten darüber beschwerten, dass sie ihre warmen Mittagsmahlzeiten in unbeschichteten Aluminium-Assietten erhalten und somit einer Gesundheitsgefährdung ausgesetzt seien. Eine nähere Darstellung dieser Petition findet sich unter Ziffer 2.3.2.

6 426 Unterstützer fand eine Petition, die zunächst auf einem privaten Petitionsportal zur Mitzeichnung eingestellt worden war, bevor die Petenten sie an den Landtag übergaben. Die Petenten fordern darin, dass die Einwohner der Insel Rügen in jedem Kurort der Insel von der Kurabgabepflicht befreit werden. Auch diese Petition ist noch nicht abgeschlossen.

In der an den Landtag übergebenen Petition fordern die Petenten, dass die Einwohner der Insel Rügen in jedem Kurort der Insel von der Kurabgabepflicht befreit werden.

Foto: nordreport



Zählt man nun alle mit den eingereichten Sammelpetitionen eingeworbenen Unterschriften zusammen, haben sich im Jahr 2019 insgesamt 5 550 Bürgerinnen und Bürger an den Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern gewandt. Die weiteren 14 747 auf den privaten Petitionsportalen erfolgten Mitzeichnungen verdeutlichen die zunehmende Bedeutung dieser Beteiligungsform.

Wie bereits in den Vorjahren lässt sich erneut die zunehmende Bedeutung von Sammel- und Massenpetitionen als einem Instrument der Teilnahme am politischen Willensbildungsprozess feststellen, dessen Gebrauch durchaus auch dazu beiträgt, dass Änderungen von Gesetzen und anderen politischen Entscheidungen angestoßen werden. Beispielhaft sei hier auf die im Jahr 2018 mit über 6 000 Unterschriften eingereichte Sammelpetition verwiesen, mit der der Erhalt der Eigenständigkeit des Theaters Vorpommern gefordert wurde.

Diese Petition fand ebenso wie die im Jahr 2017 von über 14 000 Menschen unterzeichnete Sammelpetition gegen den Stellenabbau bei der Norddeutschen Philharmonie Rostock einen positiven Ausgang durch den im Juni 2019 beschlossenen Theaterpakt. Eine nähere Darstellung dieser Sammelpetition, die im Berichtszeitraum 2019 abgeschlossen wurde, findet sich unter der Ziffer 2.7.1.

Es ist jedoch ausdrücklich hervorzuheben, dass Sammel- und Massenpetitionen keinesfalls die Bedeutung der Individualbeschwerden schmälern, die in der Regel behördliches Handeln oder Unterlassen in Einzelfällen zum Gegenstand haben. Denn dem Petitionsausschuss kommt auch eine Kontrollfunktion gegenüber der Landesregierung und den ihr nachgeordneten Behörden zu. Auf diese Weise können Petitionen dazu beitragen, nicht sachgerechtes Verwaltungshandeln entweder im Vorfeld zu vermeiden oder aber nachträglich zu korrigieren. In den Fällen, in denen eine Verwaltungsentscheidung zwar rechtmäßig ergangen ist, ein vorhandener Ermessens- oder Auslegungsspielraum jedoch nicht zugunsten des Petenten genutzt wurde, stellt eine Petition mitunter die einzige Möglichkeit dar, die behördliche Entscheidung zu korrigieren, da in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren allein die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns geprüft wird.

Auch die Individualbeschwerden geben den Abgeordneten des Petitionsausschusses und des Landtages Mecklenburg-Vorpommern darüber Auskunft, wie die Bürgerinnen und Bürger hierzu auf Maßnahmen und Vorhaben der Landesregierung und der Verwaltung sowie auf Gesetze reagieren, was in der Häufung von Petitionen zu bestimmten Themen deutlich wird. Die eingehenden Petitionen, seien es Individualbeschwerden oder Sammel- und Massenpetitionen, vermitteln dem Ausschuss, „wo der Schuh drückt“, er kann daher auch durchaus als Seismograph für die Stimmung im Land betrachtet werden.

Wie unter Ziffer 3.11 des Berichtes dargestellt, betreffen die meisten der im Jahr 2019 eingegangenen Petitionen das Thema Energie. Die hierzu eingegangenen 91 Eingaben hatten vorwiegend die Beschwerden über die Errichtung von Windkraftanlagen oder die Ausweisung neuer Windeignungsgebiete zum Gegenstand. Sieben dieser Petitionen zum Thema Energie richteten sich dabei gegen den Bau einer 110 kV Hochspannungsfreileitung, die im Zuge des erforderlichen Netzausbaus errichtet werden soll. Weitere 30 Petitionen hatten baurechtliche Fragestellungen zum Gegenstand. 23 Petitionen betrafen das Verkehrswesen in Mecklenburg-Vorpommern. Eine häufig gestellte Forderung war hier die Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen innerhalb



Die Petition zu einem Freileitungsneubauvorhaben fand zahlreiche Unterstützer. Foto: Landtag M-V

geschlossener Ortschaften, um die Anwohner vor dem zunehmenden Verkehrslärm zu schützen. 17 Petitionen hatten den Strafvollzug zum Gegenstand, nähere Ausführungen hierzu finden sich unter Ziffer 2.3. Kommunalrechtliche Fragestellungen wurden in 15 Petitionen thematisiert, dabei wurden vor dem Hintergrund der im Jahr 2019 stattgefundenen Kommunalwahlen Vorschläge zum Kommunalwahlrecht unterbreitet, zudem wurde vielfach Kritik an der in den Ostseebädern erhobenen Kurtaxe geübt. Ebenfalls 15 Petitionen betrafen ausländerrechtliche Fragestellungen und weitere 15 Petitionen hatten die Kritik am Bildungswesen bzw. Forderungen hierzu zum Gegenstand.

Diese Schwerpunkte bilden sich auch in dem Umfang der Beteiligung der Landesregierung in den jeweiligen Petitionsverfahren ab. Denn um eine fundierte Prüfung der eingereichten Petitionen durchführen zu können, ist der Petitionsausschuss auf die Mitwirkung der Landesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden sowie der Kommunen angewiesen.

Die eingereichten Petitionen werden daher zunächst dem jeweils zuständigen Ressort der Landesregierung mit der Aufforderung zugeleitet, innerhalb von vier Wochen zu den Beschwerden oder den Forderungen der Petenten Stellung zu nehmen. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 313 Stellungnahme-Ersuchen an die Landesregierung gerichtet. Am häufigsten beteiligt wurde das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung mit 75 Stellungnahme-Ersuchen. Dies folgt aus der Vielzahl der Petitionen zum Thema Windkraft, Netzausbau, Verkehrswesen und Bau, da diese Themenbereiche in der Zuständigkeit dieses Ministeriums liegen. 57 Stellungnahme-Ersuchen richteten sich an das Ministerium für Inneres und Europa, in dessen Zuständigkeitsbereich die oberste Rechtsaufsicht über die Kommunen, das Ausländerrecht sowie die Polizei fallen. Mit 41 Stellungnahme-Ersuchen wurde das Justizministerium am dritthäufigsten beteiligt. Eine statistische Darstellung findet sich unter Ziffer 3.8 des Berichtes.

In Bezug auf die regionalen Schwerpunkte der Petitionen, die tabellarisch unter Ziffer 3.3 des Berichtes dargestellt sind, ist festzustellen, dass die meisten Petitionen aus dem Landkreis Vorpommern-Greifswald (2,1 Petitionen je 10 000 Einwohner) und dem Landkreis Rostock (2 Petitionen je 10 000 Einwohner) stammen, die Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit 0,9 Petitionen je 10 000 Einwohner weist dabei den niedrigsten Wert auf.

Da das Petitionsrecht nicht an persönliche Verhältnisse wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit gebunden ist, erreichen den Petitionsausschuss von Mecklenburg-Vorpommern auch immer wieder Eingaben aus anderen Bundesländern. Die statistischen Auswertungen finden sich in Ziffern 3.4 und 3.5. Aus dem Ausland erreichten den Petitionsausschuss drei Petitionen. Hier ist gegenüber den Vorjahren ein erheblicher Rückgang zu verzeichnen, da das Finanzamt Neubrandenburg die Rückstände bei der Besteuerung der ins Ausland gezahlten Renten der Deutschen Rentenversicherung zwischenzeitlich aufgearbeitet hat. Eine nähere Darstellung dieser Problematik, die auch die gute Zusammenarbeit des Petitionsausschusses und des Finanzministeriums in diesen Fällen verdeutlicht, findet sich unter Ziffer 2.4.2.

1.4 Ausschusssitzungen

Im Berichtszeitraum 2019 hat der Petitionsausschuss 17 Sitzungen durchgeführt. Die Sitzungen sind gemäß der Geschäftsordnung des Landtages in der Regel nicht öffentlich. Der Ausschuss kann jedoch die Öffentlichkeit beschließen. Von dieser Möglichkeit hat er im Jahr 2019 einmal Gebrauch gemacht.

In den 17 Sitzungen hat der Ausschuss insgesamt 16 Petitionen mit Regierungsvertretern sowie Vertretern anderer Behörden und Einrichtungen beraten. Eine Ausschussberatung, in der die betroffenen Behörden angehört werden, ist immer dann erforderlich, wenn Ausschussmitglieder nach erfolgter Sachverhaltsermittlung noch weiteren Klärungsbedarf haben oder wenn Widersprüche in der Sachverhaltsdarstellung festgestellt wurden.

Insgesamt 154 Petitionen hat der Petitionsausschuss ohne Regierungsvertreter beraten. Eine solche Beratung wird immer dann durchgeführt, wenn sie von den mit der Prüfung der Angelegenheit befassten Abgeordneten (sogenannte Berichterstatter) beantragt wird, wenn im schriftlichen Berichterstatterverfahren unterschiedliche Anträge auf abschließende Erledigung der Petition vorliegen und daher eine Mehrheitsentscheidung erforderlich ist oder wenn eine Entscheidung über die Anwendung der im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz geregelten Befugnisse (z. B. die Durchführung einer Ortsbesichtigung oder die Teilnahme von Petenten an der Beratung) zu treffen ist.



*Vors. Manfred Dachner (SPD) während einer Beratung des Petitionsausschusses
Foto: Landtag M-V*



Abg. Christian Brade (SPD), Abg. Nils Saemann (SPD), Abg. Maika Friemann-Jennert (CDU), Abg. Christiane Berg (CDU) Foto: Landtag M-V

An den Beratungen des Petitionsausschusses nahmen neben den Regierungsvertretern auch Vertreter von Gemeinden, Städten, Ämtern, Landkreisen und kreisfreien Städten teil. Außerdem wurden Vertreter des Landesrechnungshofes, der Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern, des Jobcenters des Landkreises Vorpommern-Rügen und der Justizvollzugsanstalt Bützow angehört. Über die Behörden hinaus standen für die Fragen der Abgeordneten auch Vertreter der AOK Nordost zur Verfügung. Zu zwei Petitionen wurden auch die Petenten eingeladen. Eine dieser Beratungen fand öffentlich statt. Die Teilnahme der Petenten ist grundsätzlich nicht vorgesehen, kann jedoch analog zur Herstellung der Öffentlichkeit vom Ausschuss beschlossen werden. Zur näheren Darstellung dieser Petition wird auf die Ziffer 2.9.1 verwiesen.

1.5 Abschließende Behandlung von Eingaben

Im Berichtszeitraum 2019 wurden insgesamt 558 Petitionen nach einer sachlichen Behandlung im Petitionsausschuss durch den Landtag abgeschlossen. In seiner Funktion als vorbereitendes Beschlussorgan des Parlamentes ist der Petitionsausschuss verpflichtet, dem Landtag seine Beschlüsse zu den Petitionen in Form von sogenannten Sammelübersichten vorzulegen und hierzu einen Bericht zu erstatten. In einer solchen Sammelübersicht sind die abzuschließenden Petitionen tabellarisch aufgelistet, wobei für jede aufgelistete Petition eine Kurzfassung des Sachverhaltes, die vom Ausschuss beschlossene Empfehlung zum Abschluss der Petition sowie deren Begründung aufgeführt sind. Im Jahr 2019 hat der Petitionsausschuss insgesamt vier Sammelübersichten vorgelegt.

In 35 Fällen wurde von einer Behandlung oder sachlichen Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 PetBüG M-V abgesehen. In diesen Fällen wurde beispielsweise die Überprüfung eines gerichtlichen Verfahrens oder die Nachprüfung eines Gerichtsurteils gefordert. Wegen der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte ist es dem Landtag jedoch verwehrt, diesbezügliche Eingaben zu behandeln und auf den Gang von Gerichtsverfahren oder auf abgeschlossene Verfahren Einfluss zu nehmen. Ferner wurden zum Teil rein privatrechtliche Streitigkeiten geschildert, die ebenfalls nicht Gegenstand eines Petitionsverfahrens sein können, da es an der rechtlichen Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder der Träger der öffentlichen Verwaltung des Landes fehlt. Weiterhin wurden Petitionen eingereicht, die die formalen Voraussetzungen - wie eine vollständige Anschrift, die handschriftliche Unterzeichnung oder eine Vollmacht - nicht erfüllt haben und deshalb nicht bearbeitet werden konnten.

22 Petitionen wurden gemäß § 2 Abs. 3 PetBüG M-V an die zuständigen Stellen, in der Regel an den Deutschen Bundestag, weitergeleitet.

Von den im Berichtszeitraum 2019 nach einer Empfehlung des Petitionsausschusses abgeschlossenen Petitionen konnte in 41 Fällen dem Anliegen der Petenten entsprochen werden. In



(v.l.n.r.) Abg. Karen Larisch (DIE LINKE), Abg. Stephan J. Reuken (AfD), Abg. Eva-Maria Kröger (DIE LINKE), Abg. Jens-Holger Schneider (AfD) Foto: Landtag M-V

einer Reihe weiterer Petitionen war es dem Petitionsausschuss zumindest möglich, in Zusammenarbeit mit den beteiligten Ministerien und deren nachgeordneten Behörden Teilerfolge oder Kompromisse für die Bürgerinnen und Bürger zu erzielen. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass nicht jeder Petition abgeholfen werden kann, da die Verwaltungen in ihren Entscheidungen an Recht und Gesetz gebunden sind. Bestehen hingegen Ermessensspielräume, die von den Behörden – in zulässiger Weise – nicht zugunsten der Petenten genutzt wurden, wirkt der Petitionsausschuss vermittelnd auf die Behörde ein, um auf diese Weise ein für den Bürger zufriedenstellendes Ergebnis zu ermöglichen.

Gelingt es dem Petitionsausschuss nicht, einen Kompromiss zu erzielen, obwohl er von der Rechtswidrigkeit oder zumindest von der Unangemessenheit des behördlichen Handelns überzeugt ist, oder sieht er weitere behördliche Handlungsspielräume zugunsten des Petenten, kann er die Petition der Landesregierung zur erneuten Prüfung und Abhilfe überweisen (siehe auch Ziffer 1.5.1). Sofern durch die Petitionen Regelungslücken in Gesetzen aufgezeigt werden, die zu besonderen Härten bei den Betroffenen führen, kann der Petitionsausschuss zudem eine Gesetzesänderung oder andere Initiativen anregen (siehe Ziffer 1.5.2). Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss im Berichtszeitraum 2019 insgesamt 26 Petitionen an die Landesregierung und 14 Petitionen an die Landtagsfraktionen überwiesen.

1.5.1 Überweisung an die Landesregierung zur Erwägung

Der Beschluss des Landtages, die Eingabe der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, ist ein Ersuchen an die Landesregierung, das Anliegen des Petenten nochmals zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Zu bedenken ist hierbei allerdings, dass

dieser Beschluss gegenüber der Landesregierung aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Bindungswirkung in dem Sinne entfaltet, dass diese rechtlich verpflichtet wäre, der jeweiligen Aufforderung Folge zu leisten. Der Landtag geht jedoch davon aus, dass die Landesregierung bei einem derartigen Beschluss alle Möglichkeiten ausschöpft, um dem jeweiligen Ersuchen des Parlamentes zu entsprechen. Der Landesregierung wird zur Beantwortung des Ersuchens in der Regel eine Frist von sechs Wochen gesetzt. In der Antwort sollen die Erledigung oder die Gründe dafür, dass dem Ersuchen nicht nachgekommen werden kann, mitgeteilt werden.

Während des Berichtszeitraums 2019 wurden der Landesregierung drei Petitionen zur Erwägung überwiesen. Gegenstand dieser Petitionen sind

- der Erhalt der Mühlendamm Schleuse in Rostock (siehe auch Ziffer 2.5.1),
- die Arbeitsweise eines Jugendamtes im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des gerichtlich festgestellten Umgangsrechts des Petenten mit seiner Tochter und
- die Ausbaggerungen in einem Naturschutzgebiet (siehe auch Ziffer 2.6.2).

Eine der drei Petitionen wurde an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit sowie an das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung überwiesen, eine Petition an das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung und eine Petition an das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt.

1.5.2 Überweisung an die Landesregierung als Material

Im Jahr 2019 hat der Landtag insgesamt 19 Petitionen (hiervon eine Petition mit insgesamt drei Einzelzuschriften, sieben Petitionen mit insgesamt 829 Unterschriften sowie zwei Petitionen, für die zuvor über ein privates Petitionsportal 2 671 Unterstützer gewonnen wurden) an die Landesregierung als Material überwiesen. Mit den Beschlüssen ist der Landtag den Empfehlungen des Petitionsausschusses gefolgt, die jeweilige Petition der Landesregierung zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen bzw. Verordnungen, andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Von diesen 19 Petitionen wurden elf Petitionen an das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung, je vier Petitionen an das Ministerium für Inneres und Europa, an das Justizministerium und an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie eine Petition an das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung überwiesen. Dabei kommt es vor, dass eine Petition auch an mehrere Ministerien überwiesen wird, sofern diese für die Petition sachlich zuständig sind. Mit der Überweisung werden die Ministerien gebeten, innerhalb eines Jahres über die weitere Sachbehandlung zu berichten.

Gegenstand dieser Petitionen sind

- die Verbesserung der Betreuung in den Kindertagesstätten (siehe Ziffer 2.9.2),
- die Abschaffung der Kurabgabepflicht für Personen, die im gleichen Landkreis wohnen und dennoch im Sinne des Kommunalabgabengesetzes als ortsfremd gelten,
- die Rücknahme der Entscheidung des Landtages, den Integrationsförrerrat als maßgeblichen Interessenvertreter für Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern zu benennen,
- die Tonnagebegrenzung für eine innerorts verlaufende Kreisstraße,
- die Personalsituation und die daraus folgenden Einschränkungen für die Häftlinge einer Justizvollzugsanstalt,
- die Begleitung von Pflegebedürftigen in vollstationärer Pflege zu auswärtigen Terminen durch die Pflegeeinrichtung im Rahmen der Pflegeleistung,
- die lange Dauer gerichtlicher Verfahren,
- die Personalausstattung eines Jugendamtes,
- die Neustrukturierung der Beratungslandschaft in Mecklenburg-Vorpommern,
- der Erhalt des Studienkollegs der Universität Greifswald und
- die Einführung eines Freiwilligentickets (siehe Ziffer 2.8.1).

Darüber hinaus wurde ein Großteil dieser Petitionen auch an die Fraktionen des Landtages überwiesen (siehe hierzu Punkt 1.5.4).

1.5.3 Überweisung an die Landesregierung zur Kenntnisnahme

Auf Empfehlung des Petitionsausschusses hat der Landtag im Jahr 2019 vier Petitionen an die Landesregierung überwiesen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen oder auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

Gegenstand dieser Petitionen sind

- die Schülerbeförderung eines mehrfach schwerbehinderten Kindes (siehe hierzu Ziffer 2.7.2),
- langwierige Entgeltverhandlungen von Pflegediensten mit den Krankenkassen (siehe hierzu Ziffer 2.9.1),
- Nutztiertransporte in die EU-Staaten und Drittländer und
- das Verbot in einigen Justizvollzugsanstalten des Landes, Zucker zu kaufen.

1.5.4 Überweisung an die Fraktionen des Landtages

Im Berichtszeitraum 2019 hat der Landtag auf Empfehlung des Petitionsausschusses 14 Petitionen an die Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme überwiesen, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheinen oder um sie auf das Anliegen der Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diese Petitionen sind ein Teil der Petitionen, die auch an die Landesregierung als Material überwiesen wurden (siehe Ziffer 1.5.2). In diesen Fällen wurde es als notwendig erachtet, neben der Landesregierung auch die Fraktionen für eine parlamentarische Befassung mit diesen Themen zu sensibilisieren.

Gegenstand dieser Petitionen sind

- die Verbesserung der Betreuung in den Kindertagesstätten (siehe Ziffer 2.9.2),
- die Abschaffung der Kurabgabepflicht für Personen, die im gleichen Landkreis wohnen und dennoch im Sinne des Kommunalabgabengesetzes als ortsfremd gelten,
- die Rücknahme der Entscheidung des Landtages, den Integrationsförrerrat als maßgeblichen Interessenvertreter für Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern zu benennen,
- die Begleitung von Pflegebedürftigen in vollstationärer Pflege zu auswärtigen Terminen durch die Pflegeeinrichtung im Rahmen der Pflegeleistung,
- die lange Dauer gerichtlicher Verfahren,
- die Neustrukturierung der Beratungslandschaft in Mecklenburg-Vorpommern und
- die Einführung eines Freiwilligentickets (siehe Ziffer 2.8.1).

1.6 Zusammenarbeit mit den Beauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Eine Zusammenarbeit des Petitionsausschusses findet sowohl mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern als auch mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern statt, denn diesen drei Institutionen ist die Aufgabe gemein, die Interessen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Landesregierung und der öffentlichen Verwaltung zu wahren.

1.6.1 Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Rechte und Pflichten des Bürgerbeauftragten in der Zusammenarbeit mit dem Landtag sind in § 8 PetBüG M-V geregelt. Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern

ist hiernach verpflichtet, den Petitionsausschuss kontinuierlich über die bei ihm eingegangenen Petitionen zu unterrichten, sofern ihm diese nicht vom Petitionsausschuss zugeleitet wurden (§ 8 Abs. 1 a PetBüG M-V). Dieser Verpflichtung ist der Bürgerbeauftragte auch im Berichtszeitraum 2019 beständig nachgekommen, sodass der Petitionsausschuss auf der Grundlage dieser monatlich übermittelten Informationen prüfen konnte, welche Petitionen gleichzeitig beim Bürgerbeauftragten und beim Petitionsausschuss in Bearbeitung waren.

Anhand dieses Prüfungsergebnisses hatten sowohl der Petitionsausschuss als auch der Bürgerbeauftragte die Möglichkeit, die weitere Verfahrensweise bei der Bearbeitung dieser Petitionen abzustimmen, um eine Doppelbearbeitung zu vermeiden, ohne dass die Rechte der Bürgerinnen und Bürger eingeschränkt wurden. In diesem Sinne tauschten beide mit den Beschwerden befassten Stellen in einer Reihe von Fällen Informationen zu den Petitionen, die sowohl vom Bürgerbeauftragten als auch vom Petitionsausschuss bearbeitet wurden, aus. Auf diese Weise wird vermieden, dass die jeweils zuständige Behörde zweimal in derselben Angelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wird.

Immer dann, wenn dem Bürgerbeauftragten bekannt war, dass sich der Petitionsausschuss bereits mit einer ihm vorgelegten Eingabe befasste, hat er den Bürger gebeten, zunächst das Ergebnis der Beratung des Petitionsausschusses abzuwarten. Gerade bei solchen Petitionen, mit denen die Änderung eines bestehenden Gesetzes oder die Schaffung einer gesetzlichen Regelung gefordert wird, ist es – das Einverständnis des Petenten vorausgesetzt – sinnvoll, diese an den Petitionsausschuss als ein Gremium des Gesetzgebungsorganes Landtag abzugeben. Der Petitionsausschuss hingegen kann mit dem Einverständnis der Petenten solche Eingaben an den Bürgerbeauftragten weiterleiten, bei denen den Bürgerinnen und Bürgern insbesondere mit einer sozialen Beratung, die zu den in der Verfassung geregelten Aufgaben des Bürgerbeauftragten gehört, geholfen werden kann.

Die weiteren Möglichkeiten der Zusammenarbeit stellen sich folgendermaßen dar: Gelingt es dem Bürgerbeauftragten nicht, eine einvernehmliche Regelung einer Angelegenheit herbeizuführen, sieht § 8 Abs. 2 PetBüG M-V vor, dass der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuss zur Erledigung vorlegt. Darüber hinaus kann sich der Bürgerbeauftragte an den Petitionsausschuss wenden, wenn er zuvor einem Träger der öffentlichen Verwaltung eine Empfehlung erteilt hat, der Adressat dieser Empfehlung aber nicht nachkommt. Für einen solchen Fall sieht § 8 Abs. 3 PetBüG M-V vor, dass die betreffenden Träger der öffentlichen Verwaltung die Gründe für ihre Ablehnung im Petitionsausschuss darlegen müssen.

In Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist zu betonen, dass es auf der einen Seite das gemeinsame Anliegen beider Gremien ist, die Bürgerinnen und Bürger bei ihren Problemen mit der Verwaltung zu unterstützen, auf der anderen Seite aber Bürgerbeauftragter und Peti-

tionsausschuss unterschiedliche Herangehensweisen und unterschiedliche Möglichkeiten der Einflussnahme haben. Daher lässt sich feststellen, dass sich beide Gremien bei der Stärkung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Verwaltung ergänzen.

1.6.2 Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde im Jahr 2019 vom Petitionsausschuss immer dann in die Beratung von Petitionen einbezogen, wenn diese Fragen des Datenschutzes zum Gegenstand hatten. Im Berichtszeitraum war dies bei sechs Petitionen der Fall.

1.7 Beratung der Unterrichtung durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß Art. 35 Abs. 1 Verf M-V und § 14 PetBüG M-V hat der Petitionsausschuss federführend die Berichte der Beauftragten des Landes zu erörtern und dem Landtag eine Beschlussempfehlung und einen Bericht über das Ergebnis seiner Beratungen vorzulegen.

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat dem Landtag am 29.03.2019 seinen 24. Bericht gemäß § 8 Abs. 7 PetBüG M-V zugeleitet. Diese Unterrichtung „24. Bericht des Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Absatz 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz – PetBüG M-V) für das Jahr 2018“ auf Drucksache 7/3426 ist im Benehmen mit dem Ältestenrat gemäß § 59 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (Amtliche Mitteilung Nr. 7/77 vom 9. Mai 2019) an den Petitionsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innen- und Europaausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Agrarausschuss, den Bildungsausschuss, den Energieausschuss und den Sozialausschuss zur Mitberatung überwiesen worden. Der Petitionsausschuss hat die Unterrichtung während seiner Sitzungen am 19.09.2019 und abschließend am 26.09.2019 unter Einbeziehung der Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse beraten und folgende Empfehlung einstimmig in Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV beschlossen:

Der Landtag möge beschließen,

I. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

„Der Landtag nimmt den Bericht des Bürgerbeauftragten zur Kenntnis und dankt für die engagierte und sehr gut dokumentierte Arbeit. Sein großer Einsatz für Menschen mit Behin-

derungen in unserem Land wird besonders gewürdigt und sollte entsprechend fortgesetzt werden. Der Landtag unterstützt zudem den Bürgerbeauftragten in seinen Bemühungen um eine bürgerfreundlichere Verwaltung, z. B. die Pflicht zur Erstellung von Eingangsbestätigungen bei der Abgabe von Anträgen oder Schreiben in gemeinsamen Einrichtungen der Bundesagentur für Arbeit und Jobcentern.

Weiterhin werden die umfangreichen Anstrengungen des Bürgerbeauftragten bei Fragen der Schadensregulierung mit dem Kommunalen Schadensausgleich (KSA) anerkannt und eine grundlegende Klärung, wie trotz Beteiligung des KSA sinnvoll Petitionsverfahren in Schadensfällen durchgeführt werden können, unterstützt.“

II. den Tätigkeitsbericht verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Der Landtag hat der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses auf Drucksache 7/4234 in seiner 73. Sitzung am 17.10.2019 zugestimmt.

1.8 Beratung der Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Am 15.05.2018 hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit seinen Dreizehnten Tätigkeitsbericht gemäß § 33 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V)¹, seinen Achten Tätigkeitsbericht gemäß § 38 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)² und seinen Sechsten Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V) für den Berichtszeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2017 vorgelegt. Diese Unterrichtung auf Drucksache 7/2166 sowie die dazu vorgelegte Unterrichtung durch die Landesregierung auf Drucksache 7/3685 wurde im Benehmen mit dem Ältestenrat gemäß § 59 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern federführend an den Petitionsausschuss sowie mitberatend an den Innen- und Europaausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Bildungsausschuss und den Sozialausschuss überwiesen (Amtliche Mitteilung 7/84 vom 13.06.2019). Der Petitionsausschuss hat die Unterrichtungen in seinen Sitzungen am 26.09.2019 und am 24.10.2019 beraten und einstimmig folgende Beschlussempfehlung beschlossen:

¹ in der Fassung vom 28. März 2002 (GVOBl. M-V S. 154), zuletzt geändert am 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 277) und außer Kraft getreten am 25. Mai 2018

² in der Fassung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und außer Kraft getreten am 25. Mai 2018

Der Landtag möge beschließen,

I. der folgenden EntschlieÙung zuzustimmen:

„Der Landtag

1. dankt dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für seine Arbeit und die gegebenen Empfehlungen, insbesondere zur Medienbildung/Medienkompetenzvermittlung über alle Altersgruppen hinweg, und
 2. wird weiterhin seine Bestrebungen hinsichtlich der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes mit Informationen zum Datenschutz und zur Informationsfreiheit, wie z. B. über das virtuelle Datenschutzbüro, unterstützen.“
- II. die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit – Dreizehnter Tätigkeitsbericht gemäß § 33 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V)³, Achter Tätigkeitsbericht gemäß § 38 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)⁴, Sechster Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) - Berichtszeitraum: 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017; Drs. 7/2166, sowie die Unterrichtung durch die Landesregierung – Stellungnahme der Landesregierung zum Dreizehnten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 33 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V)⁵, zum Sechsten Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) und zum Achten Tätigkeitsbericht gemäß § 38 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)⁶ - Berichtszeitraum: 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017; Drs. 7/3685, verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Der Landtag stimmte der vorgelegten Beschlussempfehlung auf Drucksache 7/4316 in seiner 75. Sitzung am 13.11.2019 zu.

1.9 Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag

Im Berichtszeitraum 2019 wurden 20 Petitionen (2018: 20 Petitionen) zuständigkeithalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet. Schwerpunkt dieser Petitionen sind Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) und das Asylrecht. Darü-

³ siehe Fußnote 1

⁴ siehe Fußnote 2

⁵ siehe Fußnote 1

⁶ siehe Fußnote 2

ber hinaus sind keine weiteren Schwerpunkte erkennbar. Die weiteren Eingaben sind auf die Änderung verschiedener Gesetze wie beispielsweise das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Baugesetzbuch, die Straßenverkehrsordnung und die Zivilprozessordnung gerichtet oder enthalten Beschwerden über Bundesbehörden oder Behörden, auf die der Bund eine Einwirkungsmöglichkeit hat. So beschwerten sich Petenten über Entscheidungen bzw. die Arbeitsweise des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, des Auswärtigen Amtes, der Bundesagentur für Arbeit, von Jobcentern, einer Krankenkasse und des Wasser- und Schifffahrtsamtes.

Zweimal hat der Petitionsausschuss dem Landtag empfohlen, die Petition auch an den Deutschen Bundestag zu überweisen, weil es im Ergebnis der inhaltlichen Prüfung Anhaltspunkte dafür gibt, das Anliegen auch auf Bundesebene zu prüfen. In einem Fall fordert der Petent, unterstützt von fast 150 000 auf einem privaten Petitionsportal gesammelten Unterschriften, die Einführung einer Weidetierprämie zur Unterstützung der Berufsschäfer. Mecklenburg-Vorpommern steht diesem Anliegen positiv gegenüber und hat sich bereits auf der Umweltministerkonferenz im Juni 2018 für die Einführung der an die Anzahl der gehaltenen Tiere gekoppelten Prämie für die Raufutterfresserhaltung ausgesprochen, um die Schafhaltung als wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft und des ökologisch wertvollen Grünlands zu honorieren. Da die Einführung der Weidetierprämie in der Zuständigkeit des Bundes liegt und die notwendigen Vorbereitungen auf Bundesebene für eine solche Direktzahlungsprämie noch offen sind, wurde die Petition an den Deutschen Bundestag abgegeben. Im anderen Fall wendet sich die Petentin gegen die Rückforderung von BAföG. Im Ergebnis der Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass die Rückforderung gemäß § 15 b Abs. 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) rechtmäßig erfolgte. Da wie im konkreten Fall die Differenz zwischen Ausbildungsende nach dem BAföG einerseits und nach dem Schulvertrag andererseits zu einer finanziellen Lücke – die hier aufgrund des für den Monat Juli 2017 erhobenen Schulgeldes noch verstärkt wird – führen kann, hat der Landtag die Petition an den Deutschen Bundestag überwiesen, um eine Änderung der bundesrechtlichen Regelung in § 15 b BAföG prüfen zu lassen.

Der Landtag hat im Jahr 2019 zudem zwölf Petitionen (2018: elf Petitionen) abschließend behandelt, die ihm auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden sind.

Mit diesen Eingaben wurde unter anderem gefordert,

- das Fischen mit Stellnetzen, insbesondere innerhalb der 12-Seemeilen-Zone, zu verbieten,
- die Straßenverkehrsordnung dahin gehend zu ändern, dass ausschließlich Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges vor Ladestationen parken bzw. halten dürfen,
- die strafrechtliche Verfolgung von betrügerischer Werbung mittels Gewinnversprechen, auch über die nationalen Grenzen hinweg, zu erleichtern und zu verbessern,
- die Forschung zur langfristigen Verschmutzung des Grundwassers, der Flüsse, Seen und Gewässer stärker zu fördern und mehr Gesetze gegen diese Verschmutzung zu erlassen,

-
- Kinder und Jugendliche im Rahmen der allgemeinen Terrorismusbekämpfung besser zu schützen,
 - das Wissenschaftszeitvertragsgesetz hinsichtlich der Befristung von Arbeitsverträgen auf maximal zwölf Jahre zu ändern (die Petition wurde den Landesvolksvertretungen zugeleitet, um die Finanzierung und Bereitstellung von Dauerstellen für wissenschaftliches Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu überprüfen),
 - im Rahmen der festzulegenden Managementmaßnahmen artspezifisch zu entscheiden, ob die Zulassung einer Weitergabe von invasiven gebietsfremden Arten an private Halter sinnvoll und mit den Zielen der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 zum Management von invasiven gebietsfremden Arten vereinbar ist,
 - die staatliche Förderung der Sportler von Randsportarten zu verbessern und Spitzensportlern von kleinen Vereinen mehr Unterstützung im Studium und ausreichende finanzielle Hilfen zu geben,
 - die Errichtung von Lasertag-Hallen an allen Orten zuzulassen, unabhängig davon, ob es sich um ein Kerngebiet oder Gewerbegebiet handelt, und
 - das Notfallsanitätergesetz zu ändern (die Petition wurde den Landesvolksvertretungen zugeleitet, um zu prüfen, ob – wie vom Petenten vorgetragen – klarstellende Regelungen im diesbezüglichen Landesrecht erforderlich sind).

Zwei der vom Bundestag per Beschluss an die Landesvolksvertretungen überwiesenen zwölf Petitionen verfolgten das Ziel, das Handeln von Krankenkassen zu überprüfen. Hier konnte der Petitionsausschuss nicht tätig werden, da das Land Mecklenburg-Vorpommern keine Aufsicht über Krankenkassen ausübt.

2. Anliegen der Bürgerinnen und Bürger

Im folgenden Kapitel werden ausgewählte Anliegen der Bürgerinnen und Bürger und die hierzu durchgeführten Aktivitäten des Petitionsausschusses beispielhaft dargestellt.

2.1 Staatskanzlei

2.1.1 Ein Rundfunkbeitrag für Inhaber mehrerer Wohnungen

Am 18.07.2018 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass Inhaber von Nebenwohnungen für die Möglichkeit privater Rundfunknutzung nicht mit insgesamt mehr als einem vollen Rundfunkbeitrag belastet werden dürfen. Im Juni 2019 wandte sich ein Neubrandenburger an den Petitionsausschuss. Er beklagte, dass er und seine Ehefrau sowohl für die Hauptwohnung in Neubrandenburg als auch für die Zweitwohnung, die er aus beruflichen Gründen in Hamburg unterhält, Rundfunkbeitrag zahlen müssen. Der Beitragsservice begründete dies damit, so der Petent, dass seine Ehefrau als Beitragsschuldnerin für die Hauptwohnung und er als Beitragsschuldner für die Zweitwohnung gemeldet sei. Er forderte den Gesetzgeber auf, hier für eine gesetzliche Klarstellung entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu sorgen.



Urteil des Bundesverfassungsgerichtes sorgte für eine Entlastung bei den Inhabern von Zweitwohnungen. Foto: Landtag M-V

Die Staatskanzlei, die hierzu um Stellungnahme gebeten wurde, führte aus, dass sich die für die Gesetzgebung im Rundfunkbereich zuständigen Bundesländer intensiv mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes auseinandergesetzt hätten. Im Juni 2019 habe die Ministerpräsidentenkonferenz sodann beschlossen, dass eine Befreiungsmöglichkeit von der Rundfunkbeitragspflicht auch für diejenigen Personen bestehen solle, bei denen der Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag für die Hauptwohnung entrichte. Gleiches solle gelten, wenn eine Person, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag zwar nicht für die Hauptwohnung, aber für eine Nebenwohnung entrichte. Die gesetzliche Regelung solle mit dem 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag zum 01.06.2020 in Kraft treten.

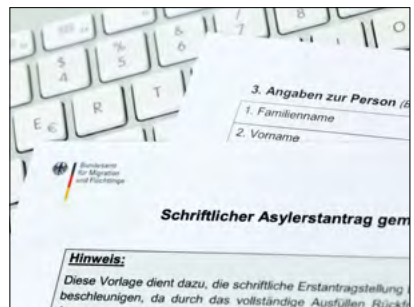
Zum konkreten Einzelfall teilte die Staatskanzlei mit, dass der Petent nun sowohl für die Hauptwohnung als auch für die Zweitwohnung beim Beitragsservice gemeldet und dessen Ehefrau abgemeldet worden sei. Darüber hinaus werde der Petent für seine Zweitwohnung rückwirkend ab dem 01.07.2018 von der Beitragspflicht befreit. Die zu viel entrichteten Rundfunkbeiträge würden erstattet.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Ausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten entsprochen worden ist. Der Beschluss des Landtages lag bei Berichterstellung noch nicht vor.

2.2 Ministerium für Inneres und Europa

2.2.1 Asylverfahren und Aufenthaltsrecht

Den Petitionsausschuss erreichen regelmäßig Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die sich für ein Bleiberecht von Menschen einsetzen, die nach Deutschland geflohen sind. Soweit diese Petitionen das jeweilig durchgeführte Asylverfahren betreffen, werden sie an den Deutschen Bundestag abgegeben, denn für die Durchführung der Asylverfahren ist allein der Bund, und zwar das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), zuständig. Die Abschiebungen führen jedoch die Ausländerbehörden der Bundesländer durch, die aber auch die Abschiebung eines Ausländers aussetzen können, indem sie beispielsweise eine Duldung erteilen. In diesen Fällen werden die Petitionsverfahren auch im Landtag durchgeführt.



Für die Durchführung der Asylverfahren ist allein der Bund zuständig, jedoch führen die Ausländerbehörden der Bundesländer die Abschiebungen durch.

Foto: © Tim Reckmann/PIXELIO

2.2.1.1 Keine Abschiebungen nach Afghanistan

Im Jahr 2019 bearbeitete der Petitionsausschuss zwei Eingaben, mit denen sich die Petentinnen jeweils für das Bleiberecht zweier junger Menschen aus Afghanistan einsetzten. Die beiden Fälle nahmen jedoch einen unterschiedlichen Verlauf.

In dem einen Fall kam der afghanische Flüchtling im Jahr 2015 direkt nach Deutschland und stellte einen Asylantrag, der jedoch abgelehnt wurde. Im Jahr 2017 begann er eine Ausbildung zum Metallbauer, deren Zwischenprüfung er bei Einreichen der Petition bereits erfolgreich bestanden hatte. Die Petentin wandte sich im Oktober 2018 an den Petitionsausschuss mit der Bitte, dass der Betroffene seine Ausbildung ohne Angst vor Abschiebung beenden kann. Weiter führte sie aus, dass im Falle einer Abschiebung nach Afghanistan sein Leben bedroht sei, da seine Familie in ein Nachbarland geflohen sei und er keine weiteren Angehörigen in Afghanistan habe, die ihn unterstützen könnten. Seine gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Klage, ein Abschiebungsverbot nach Afghanistan festzustellen, hatte das Verwaltungsgericht Greifswald zuvor abgewiesen.

Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Inneres und Europa (Innenministerium) führte aus, dass der Betroffene eine Ausbildungsduldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG beantragt habe und ihm diese auch nach Vorlage entsprechender Personaldokumente erteilt werde. Außerdem verwies das Innenministerium auf den Beschluss der ständigen Konferenz der Innenminister und Senatoren der Länder (IMK), wonach zunächst eine Rückführung nach Afghanistan nur für die Personengruppen der Straftäter, Gefährder und Identitätstäuscher in Betracht komme. Der Beschluss sei zwar seit der Frühjahrskonferenz im Juni 2018 insoweit geändert worden, dass es den Bundesländern nun freistehe, auch Personen außerhalb der vorgenannten Gruppen nach Afghanistan zurückzuführen. Das Ministerium teilte jedoch mit, dass Mecklenburg-Vorpommern davon derzeit keinen Gebrauch mache. Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zur Empfehlung, das Petitionsverfahren abzuschließen.

In dem anderen eingangs erwähnten Fall hatte sich ebenfalls eine Bürgerin aus Mecklenburg-Vorpommern an den Petitionsausschuss gewandt und dafür eingesetzt, dass ein afghanischer Flüchtling nicht abgeschoben wird.

Er hatte zuvor in Schweden einen Asylantrag gestellt, der abgelehnt worden war. Das BAMF lehnte seinen daraufhin in Deutschland gestellten Asylantrag als unzulässig ab und ordnete seine Überstellung nach Schweden an. Diese Entscheidung beruht auf der EU-Verordnung Nummer 604/2013, der sogenannten Dublin-III-Verordnung, wonach jeder in einem der Mitgliedsstaaten gestellte Asylantrag nur einmal durch einen EU-Mitgliedsstaat zu prüfen ist. Nach diesem Dublin-Verfahren ist derjenige EU-Mitgliedsstaat verpflichtet, das Asylverfahren durchzuführen, in dem die asylsuchende Person zum ersten Mal die EU betritt. Da für den Betroffenen bereits in Schweden ein Asylverfahren durchgeführt worden war, wurde der daraufhin in Deutschland gestellte Asylantrag als unzulässig abgelehnt.

Die Petentin führte nun aus, dass dem Betroffenen in Schweden die Abschiebung nach Afghanistan drohe. Dort würde er jedoch in große Lebensgefahr geraten, da er bereits im Jahr 2012 zum Christentum konvertiert sei. Zudem sei er bereits seit sechs Jahren von seiner in den Iran geflohenen Frau getrennt. Sie forderte daher, dass keine christlichen Konvertiten in Länder wie Afghanistan oder in einen EU-Mitgliedsstaat, der in dieses Land abschiebt, abgeschoben werden sollen.

Das vom Petitionsausschuss um Stellungnahme gebetene Innenministerium führte aus, dass der Betroffene gegen die Ablehnung des Asylantrages und die Anordnung der Überstellung nach Schweden Klage beim Verwaltungsgericht eingelegt und außerdem einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt hat. Nachdem dieser Antrag abgelehnt worden war, legte er eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein, die jedoch nicht zur Entscheidung angenommen wurde. Auch das Verwaltungsgericht wies die Klage ab. Daraufhin bestimmte die Ausländerbehörde des zuständigen Landkreises einen Termin für die Überstellung nach Schweden, die aber nicht durchgeführt wurde, da der Betroffene nicht in der Gemeinschaftsunterkunft angetroffen wurde. Anschließend teilte der Rechtsanwalt des Betroffenen mit, dass dieser sich in stationärer Krankenhausbehandlung befunden habe und reichte eine entsprechende Bescheinigung ein.

Das Innenministerium wies jedoch darauf hin, dass in der Folgezeit keine weiteren Angaben über die Art und Weise der Behandlung oder den Schweregrad der Erkrankung gemacht worden seien, sodass eine entsprechende Duldung nicht in Betracht komme.

Weiterhin verfüge der Betroffene über keinerlei Identitätsdokumente, sodass auch ein Verfahren zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfolglos bleibe. Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Dieser Empfehlung hat sich der Landtag in seiner Sitzung am 01.09.2019 angeschlossen.

2.2.1.2 Verlust von Dokumenten im Asylverfahren

In einem anderen Fall wurde der aus Syrien stammenden Petentin Asyl gewährt, doch erhielt sie nach Abschluss des Asylverfahrens ihre Ausweispapiere nicht zurück, sodass sie sich mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuss wendete.

So hatte die Petentin in der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Nossdorf-Horst einen Asylantrag gestellt und ihren Reisepass und ihre ID-Karte übergeben. Die Petentin wohnte während des Asylverfahrens in Mecklenburg-Vorpommern und zog nach dem erfolgreichen Abschluss nach Berlin. Ihr seinerzeit ausgehändigter Reisepass sowie ihre ID-Karte wurden ihr jedoch nicht zurückgegeben, sodass sie sich mit je einem Schreiben an die Außenstelle des BAMF in Nossdorf-Horst, an die Ausländerbehörde des Landkreises in Mecklenburg-Vorpommern, in dem sie während des Asylverfahrens gewohnt hatte, und an die nun-

mehr zuständige Ausländerbehörde in Berlin wandte und um Übermittlung der Dokumente bat. Einzig die Ausländerbehörde des seinerzeit zuständigen hiesigen Landkreises antwortete ihr, um mitzuteilen, dass sich die Dokumente beim Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern (LKA) zur Überprüfung befänden. In der Folgezeit wandte sich die Petentin an das LKA, das jedoch alle drei Schreiben unbeantwortet ließ, sodass die Petentin den Petitionsausschuss einschaltete.

Das Ministerium für Inneres und Europa (Innenministerium) teilte nun dem Petitionsausschuss in seiner Stellungnahme mit, dass das LKA zwar zunächst tatsächlich im Besitz der Dokumente gewesen sei, diese nach erfolgter Prüfung jedoch an die Ausländerbehörde des Landkreises gesandt habe. Da zwischenzeitlich durch den Umzug der Petentin die Ausländerbehörde in Berlin zuständig geworden war, habe die hiesige Ausländerbehörde den Reisepass und die ID-Karte an die Ausländerbehörde in Berlin weitergegeben.

Der Petitionsausschuss verwies auf die sich widersprechenden Aussagen des LKA und der hiesigen Ausländerbehörde und wollte daraufhin vom Innenministerium wissen, auf welche Weise die Ersatzdokumente zu beschaffen sind und wer die hierdurch entstehenden Kosten trägt. Daraufhin forderte das Innenministerium die Ausländerakte der Petentin aus Berlin an. Nachdem nun die Berliner eine Kopie der Akte an die hiesige Ausländerbehörde gesandt hatten, bestätigten sich die Ausführungen des Innenministeriums, dass zunächst die Ausländerakte der Petentin und nach der Überprüfung durch das LKA auch der Nationalpass und die ID-Karte ordnungsgemäß nach Berlin versandt worden waren. Weiterhin stellte sich heraus, dass die Ausländerbehörde in Berlin die Ausweisdokumente zu einer erneuten Überprüfung an das BAMF - Außenstelle Berlin - übersandt hatte. Zudem teilte die Berliner Ausländerbehörde mit, dass man dort bereits einen Termin für die Rückgabe der Dokumente mit der Petentin vereinbart hatte. Dieser Sachverhalt wurde erst durch das Petitionsverfahren unter Mitwirkung des Innenministeriums ermittelt, weil die Berliner Ausländerbehörde, in deren Besitz die Dokumente waren, die Nachfrage der Petentin seinerzeit nicht beantwortet hatte.

Da der Verbleib der Ausweisdokumente im Zuge des Petitionsverfahrens aufgeklärt werden konnte, beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Dieser Empfehlung folgte der Landtag in seiner Sitzung am 22.05.2019.

2.2.2 Straßenausbaubeiträge abgeschafft!

Im Jahr 2019 behandelte der Petitionsausschuss abschließend vier Petitionen, mit denen die Petenten die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge forderten. Eine dieser vier Petitionen war eine Sammelpetition, die von 819 Unterstützern unterschrieben worden war. Der damals geltende § 8 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) verpflichtete die Gemein-



Jeden Dienstag demonstrierte die Volksinitiative „Faire Straße – Volksinitiative gegen Straßenausbaubeiträge in Mecklenburg-Vorpommern“ vor der Staatskanzlei in Schwerin. Foto: Landtag M-V

den, für die Straßenausbaumaßnahmen Beiträge von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu erheben. Die Petenten argumentierten, dass der Straßenausbau eine Aufgabe des Staates im Rahmen der Daseinsvorsorge sei, die dieser allein zu finanzieren habe. Die Beteiligung der Anlieger führe oftmals zu Beiträgen, die einen fünfstelligen Betrag aufweisen würden. Das führe zu unverhältnismäßig großen Belastungen, die für die Anwohner auch nicht vorhersehbar seien. Insbesondere fehle es an der Gegenleistung, da die Straßensanierung weniger den Anwohnern einen besonderen Vorteil biete als vielmehr den Fremdnutzern, wobei insbesondere der LKW-Verkehr und nicht der PKW-Verkehr der Anwohner zu Straßenschäden führe.

Zeitgleich mit diesen Petitionen wurde diese Forderung auch durch eine Volksinitiative an den Landtag herangetragen mit dem Ziel, das KAG M-V dahin gehend zu ändern, die in § 8 KAG M-V festgeschriebene Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ersatzlos zu streichen. Denn die in der Landesverfassung von Mecklenburg-Vorpommern in Artikel 59 vorgesehene Volksinitiative gibt den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern hierzulande die Möglichkeit, den Landtag mit einem politischen Thema zu befassen. Voraussetzung für eine solche Themensetzung ist, dass mindestens 15 000 Wahlberechtigte die Volksinitiative unterzeichnen.

Der Innen- und Europaausschuss des Landtages hatte sodann die Volksinitiative „Faire Straße – Volksinitiative gegen Straßenausbaubeiträge in Mecklenburg-Vorpommern“ beraten und hierzu ein Expertengespräch sowie eine Anhörung durchgeführt, an der auch die Initiatoren der Volksinitiative teilgenommen hatten. In seiner Sitzung am 23.01.2019 hatte der Landtag daraufhin beschlossen, die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG M-V abzuschaffen und die hierzu notwendige Gesetzesänderung auf den Weg gebracht. Ein halbes Jahr später, am 19.06.2019, wurde vom Landtag die Änderung des KAG M-V dahin gehend beschlossen,

dass nunmehr gemäß § 8a Abs. 1 KAG M-V n. F. für Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung ab dem 01.01.2018 beginnt, keine Beiträge erhoben werden. Weiterhin wurde beschlossen, dass zur Kompensation für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge für jene Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung im Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2019 begonnen haben, das Land Mecklenburg-Vorpommern den Gemeinden die nach der gemeindlichen Satzung zu kalkulierenden Beiträge erstattet. Ab dem Jahr 2020 erfolgt die Kompensation durch eine pauschale Mittelzuweisung an die Kommunen, die durch eine Erhöhung der Grunderwerbssteuer von derzeit 5 % auf 6 % finanziert wird.

Vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss dem Landtag empfohlen, die vier Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Dieser Empfehlung ist der Landtag in seiner Sitzung am 11.09.2019 gefolgt.

2.3 Justizministerium

2.3.1 Attraktivität des Justizvollzugsdienstes steigern

Durch den „Pakt für Sicherheit“ wurden 2018 für die Polizeivollzugsbeamten unter anderem die Beförderungsmöglichkeiten verbessert sowie die Wechselschichtzulagen erhöht. Diese Maßnahmen nahm der Petent zum Anlass und forderte, dass auch die besoldungs- und laufbahnrechtlichen Rahmenbedingungen bei den Bediensteten im Justizvollzugsdienst angepasst und an die Vorgaben bei der Landespolizei angeglichen werden sollten. Hierzu stellte der Petent, der selbst Justizvollzugsbeamter ist, dar, dass im Justizvollzugsdienst in Mecklenburg-Vorpommern seit Jahren Personalnot herrsche. Zudem seien die Anforderungen an die Mitarbeiter des Justizvollzugsdienstes mit veränderten Aufgabenschwerpunkten stetig gestiegen. Daher sei es zur Wertschätzung und Steigerung der Attraktivität der Arbeit im Justizvollzugsdienst dringend geboten, die Dienstpostenbewertungen und Zulagensysteme weiterzuentwickeln.

Das zuständige Justizministerium teilte in Abstimmung mit dem Finanzministerium mit, dass zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung eine Verbandsbeteiligung durchgeführt und anschließend entschieden wurde, den Bediensteten des Justizvollzuges wie den Beamten der Landespolizei eine erhöhte Wechselschichtzulage zu gewähren. In Bezug auf die Beförderungsmöglichkeiten verneinten die Ministerien eine notwendige Gleichbehandlung von Landespolizisten und Justizvollzugsbediensteten und begründeten das mit den unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen. So gebe es bei den Polizeivollzugsbeamten neben den Landesgesetzen erweiterte laufbahnrechtliche Verordnungen sowie Beförderungsrichtlinien. Zudem wiesen sie darauf hin, dass im Bereich des Justizvollzuges in den letzten Jahren kontinuierlich Beförderungsrunden durchgeführt worden seien. Abschließend stellten sie dar, dass die Auswirkungen der Dienstpostenbewertungen auf die Beförderungsmöglichkeiten der Bediensteten weiterhin analysiert und bei Bedarf angepasst würden.

Auch der Finanzausschuss sah in seinen Beratungen zum Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2019 keinen Anlass, Änderungen in Bezug auf die Beförderungspraxis, insbesondere auch keine Stellenhebungen für den Stellenplan der Justizvollzugseinrichtungen, vorzunehmen. Der Petitionsausschuss beschloss vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Erhöhung der Wechselschichtzulage, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung folgte der Landtag in seiner Sitzung vom 11.12.2019.

2.3.2 Essensausgabe in Aluminium-Assietten gesundheitsgefährdend?

Auch 2019 erreichten den Petitionsausschuss wieder viele Beschwerden von Gefangenen aus den Justizvollzugsanstalten (JVA) des Landes, insbesondere aus der JVA Bützow. Hierbei wurden neben dem weiterhin bestehenden Personalmangel sowie den unzureichenden Resozialisierungsmaßnahmen auch Missstände bei der Verpflegung kritisiert. So erhielt der Petitionsausschuss eine von über 100 Gefangenen der JVA Bützow unterzeichnete Eingabe, mit der sich die Petenten darüber beschwerten, dass sie seit Jahresbeginn 2019 ihr Essen in unbeschichteten Aluminium-Assietten erhalten. Die Essensausgabe erfolgt dabei durch ein externes Cateringunternehmen, weil die anstaltseigene Küche aufgrund von Umbaumaßnahmen derzeit nicht genutzt werden kann.



verwendete Assietten in der JVA Bützow

Foto: Landtag M-V

Die Petenten wiesen anhand der beigelegten Studie des Bundesamtes für Risikobewertung auf gesundheitliche Risiken bei der Einnahme von säure- und salzhaltigen Lebensmitteln hin, die in unbeschichteten Aluminium-Menüschalen ausgegeben würden. Dieser Gefährdung könne sich ein Gefangener nicht entziehen, weil er keine Wahl habe, so die Petenten.

Das um Stellungnahme gebetene Justizministerium führte aus, dass im Vorfeld Beratungen zwischen der JVA Bützow und dem Anbieter stattgefunden hätten, um zu erörtern, in welcher Form das Essen ausgegeben werden solle. Hierbei seien zahlreiche Studien zum Übergang von Aluminiumionen aus unbeschichteten Verpackungen auf Lebensmittel berücksichtigt worden. Im Ergebnis sei festgestellt worden, dass aufgrund fehlender verbindlicher Grenzwerte für Aluminium in Geschirr, Kochtöpfen und Ähnlichem keine Gesundheitsgefahren für Personen, die regelmäßig warme Mahlzeiten aus derartigen Aluminium-Menüschalen zu sich nehmen, nachgewiesen werden könnten. Zudem wies das Justizministerium darauf hin, dass nur die Mit-

tagsverpflegung in unbeschichteten Aluminium-Assietten erfolge, damit die erforderliche Mindesttemperatur von 65 Grad für Warmspeisen gewährleistet werde. Bei den übrigen Mahlzeiten werde auf Kunststoff-Assietten zurückgegriffen.

Diese Darstellungen überzeugten den Petitionsausschuss auch aus abfall- und umweltpolitischer Sicht nicht, sodass er hierzu eine Ausschussberatung mit einem Vertreter des Justizministeriums und dem Leiter der JVA durchführte. Zwar räumten die Behördenvertreter ein, dass es bei der Verwendung von besonders säurehaltigen Speisen in unbeschichteten Aluminium-Assietten zu einem erhöhten Übergang von Aluminiumionen auf die Lebensmittel komme. Solange diese Verwendung aber nicht von Dauer sei, könne anhand der vorliegenden Untersuchungen eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen werden. Außerdem würden besonders salz- und säurehaltige Speisen nicht an die Gefangenen verteilt werden. Der Umstieg auf beschichtete Aluminium-Assietten komme außerdem auch nicht infrage, da die JVA zum einen an die Rahmenvereinbarung mit dem Essenanbieter gebunden und die beschichtete Variante zum anderen teurer sei. Die Möglichkeit, das Essen auf Mehrweggeschirr zu verteilen und eine zentrale Reinigung anzubieten, sei aufgrund der Sanierung des entsprechenden Gebäudeteiles vor Juli 2020 nicht umsetzbar. Zudem scheide der Abwasch durch die Insassen in ihren eigenen Hafträumen aufgrund der strengen Hygienevorschriften aus. Denn hierbei könne nicht in ausreichendem Maße sichergestellt werden, dass alle Verunreinigungen beseitigt würden und bei erneutem Kontakt mit Essen keine gesundheitsgefährdenden Rückstände vorhanden seien. Zur Frage, warum das Einweggeschirr nicht vom Restmüll getrennt wird, wurde ausgeführt, dass bei der Vergabe der Leistung die kostengünstigere Variante der automatischen Mülltrennung durch den Entsorger gewählt worden sei.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Verwendung der unbeschichteten Aluminiumverpackungen nur vorübergehend erfolgt und eine Gesundheitsgefährdung nicht nachgewiesen werden kann, beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung vom 11.12.2019 an.

2.4 Finanzministerium

2.4.1 Festung Dömitz ins Landeseigentum?

Für mediale Aufmerksamkeit sorgte eine im Jahr 2018 eingegangene Petition, mit der der Petent forderte, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern die Festung Dömitz in das Landeseigentum übernehmen soll. Eigentümerin der Festung Dömitz ist die Stadt Dömitz, die 1993 die Rückübertragung als Alteigentum beantragt hatte.

Errichtet wurde der imposante Renaissancebau in der Zeit von 1559 bis 1565. Es war der kunst sinnige Mecklenburger Herzog Johann Albrecht I., der auch die Umgestaltungen des Schweriner Schlosses sowie den Bau der Schlosskapelle im 16. Jahrhundert verantwortete. Er ließ die



Festungsanlage in Dömitz

Foto: © Sören Eberhardt-Biermann

Festung Dömitz an der Elbe bauen, um die Südwestgrenze Mecklenburgs und die Elbübergänge zu sichern. Während des dreißigjährigen Krieges dienten die Stadt und die Festung Dömitz als Stützpunkt für wechselnde Kriegsparteien, unter anderem auch für Tilly und Wallenstein. In der größten Flachlandfestung Norddeutschlands, die zu Beginn des 18. Jahrhunderts sogar vier Jahre als Regierungssitz diente, war im 19. Jahrhundert Fritz Reuter zwei Jahre inhaftiert. In seinem Buch „Ut mine Festungstid“ berichtete er über diese Zeit. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts endete sodann die militärische Nutzung der Festung, in der 1953 ein Museum eröffnete. Seit 1975 steht die Zitadelle unter Denkmalschutz.

Der Petent begründete nun seine Forderung damit, dass die Stadt Dömitz nicht der historischen und kulturellen Bedeutung der Festung gerecht werde, weil sie finanziell nicht in der Lage sei, das Bauwerk zu erhalten, geschweige denn, die dringenden Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Er hatte sich zunächst an den Bürgerbeauftragten gewandt, der dieses Anliegen unterstützte, indem er sich sowohl an die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur als auch an den Finanzminister des Landes gewandt und nach der Möglichkeit der Übernahme in eine Landsträgerschaft gefragt hatte. Nachdem das für die Verwaltung der landeseigenen Liegenschaften zuständige Finanzministerium jedoch einen Landesbedarf für den Erwerb der Festung verneinte, wandten sich der Bürgerbeauftragte und der Petent an den Petitionsausschuss.

Um zu erörtern, ob ein Erwerb der Festung Dömitz durch das Land Mecklenburg-Vorpommern in Betracht kommt, führte der Petitionsausschuss eine Beratung mit dem Finanzminister, der Direktorin der Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen, dem Bürgermeister der Stadt Dömitz und dem Bürgerbeauftragten durch. Der Bürgermeister führte zunächst aus, dass die nur 3 000 Einwohner zählende Stadt Dömitz bereits mit der Unterhaltung der Festung finanziell völlig überfordert und daher erst recht nicht in der Lage sei, die anstehenden Sanierungen, insbesondere des maroden Kommandantenhauses, durchzuführen. Laut einer in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie würden sich allein die Sanierungskosten für das Kommandantenhaus auf ca. 17 Mio. Euro belaufen.

Der Finanzminister bestätigte zwar die finanzielle Überforderung der Kommune, lehnte jedoch eine Übernahme der Festung Dömitz in das Eigentum des Landes ab, da dies zu einer ungegerechtfertigten Mehrbelastung der Steuerzahler führen würde. So setze die Übernahme von Immobilien ins Landeseigentum einen Landesbedarf für die Unterbringung von Landesbehörden voraus, der am Standort Dömitz nicht bestehe.

Zwar könnten Immobilien auch dann übernommen werden, wenn sie von erheblichem künstlerischem, geschichtlichem und kulturellem Wert für das Land Mecklenburg-Vorpommern sind, eine solche besondere Bedeutung wurde jedoch verneint. Zudem verwies der Finanzminister darauf, dass es für die Stadt einfacher sei, Fördermittel für die Sanierung des Kommandantenhauses zu erhalten, die im Rahmen einer Landesträgerschaft in der Höhe so nicht realisiert werden könnten. Der Finanzminister betonte jedoch auch, dass eine Unterstützung der Kommune durch das Land zweifellos notwendig sei, um die Festung zu erhalten und wieder museal zu nutzen, da allein die jährlich anfallenden Bauunterhalts- und Betriebskosten ca. 500.000 Euro betragen.

Der Petitionsausschuss hat im Verlauf der Beratung seine Auffassung deutlich gemacht, dass es notwendig ist, die Stadt Dömitz beim Unterhalt, beim Betrieb und bei der Sanierung der Festung zu unterstützen, zumal für die Stadt Dömitz unmittelbar nach der Wende die volle Tragweite ihrer Entscheidung, die Festung in ihr Eigentum zu übernehmen, nicht absehbar war. Im Ergebnis der Beratung sagte der Finanzminister eine Unterstützung des Landes bei der Förderung und Entwicklung eines Nutzungskonzeptes zu. Der Petitionsausschuss fasste daraufhin den Beschluss, diesen Prozess weiter zu begleiten und sich regelmäßig über den Sachstand berichten zu lassen.

2.4.2 Besteuerung der Renten im Ausland

Immer wieder erreichen den Petitionsausschuss aus dem Ausland Petitionen, die die Besteuerung jener Renten zum Gegenstand haben, die an im Ausland lebende Rentner gezahlt werden. Nachdem mit dem am 01.01.2005 in Kraft getretenen Alterseinkünftegesetz die Besteuerung der Renten eingeführt worden war, gestaltete sich die Besteuerung der ins Ausland gezahlten Renten zunächst als schwierig. Seit 2009 ist nun ausschließlich das Finanzamt Neubrandenburg

für diese Besteuerung zuständig mit der Folge, dass die hierzu eingereichten Petitionen vom Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern behandelt werden.

Ein in Brasilien lebender Deutscher, der seit 2005 eine Altersrente von der Deutschen Rentenversicherung bezieht, wandte sich an den Petitionsausschuss und beschwerte sich darüber, dass das Finanzamt Neubrandenburg bei seinem Rententräger einen Steuerabzug ab September 2017 angeordnet hatte. Ihm wurde daraufhin nur noch ein geringerer Rentenbetrag ausgezahlt, da der festgesetzte Steuerbetrag direkt an das Finanzamt gezahlt wurde. Der Petent wies darauf hin, dass die aus Deutschland bezogene Rente sein einziges Einkommen darstelle und beschrieb die schwierige finanzielle Situation, in der er und seine Ehefrau sich befinden würden.

Das um Stellungnahme gebetene Finanzministerium führte aus, dass das Finanzamt Neubrandenburg für den Zeitraum von 2007 bis 2010 und anschließend für den Zeitraum von 2011 bis 2013 anhand der vom Rententräger übermittelten Daten die Einkommenssteuer festgestellt habe. Um den Steueranspruch zu sichern, habe es anschließend den Steuerabzug beim Rententräger angeordnet. Für die Jahre 2005 und 2006 waren keine Steuern festzusetzen, da nach dem seinerzeit geltenden Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Brasilien das alleinige Besteuerungsrecht bis 2006 Brasilien zustand.

Weiterhin schilderte das Finanzministerium die geltende Rechtslage: So sind bei der Besteuerung der ins Ausland zu zahlenden Renten zunächst keine Freibeträge oder Freigrenzen, wie beispielsweise das steuerfreie Existenzminimum, zu berücksichtigen, da dies in erster Linie dem jeweiligen Wohnsitzstaat, also hier Brasilien, obliegt. Sofern der Petent jedoch neben der Rente aus Deutschland keine weiteren Einkünfte in Brasilien bezieht, kommt für ihn die Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger im Sinne des § 1 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz in Betracht mit der Folge, dass Freibeträge und Freigrenzen berücksichtigt werden müssen. Das Finanzministerium wies darauf hin, dass der Petent hierfür einen entsprechenden Antrag stellen und nachweisen muss, dass er in Brasilien keine weiteren Einkünfte bezieht.

Im darauffolgenden Schriftverkehr mit dem Petenten hat der Petitionsausschuss ihn auf diese Möglichkeit hingewiesen und ihm die erforderlichen Antragsunterlagen übermittelt. Nachdem es dem Petenten aufgrund bürokratischer Hürden bei den brasilianischen Finanzbehörden nicht gelang, den Nachweis über die fehlenden Einkünfte zu erbringen, wurde dem Petenten auf Geheiß des hiesigen Finanzministeriums ein Ansprechpartner beim Deutschen Generalkonsulat in São Paulo benannt. Dieser Ansprechpartner bereitete zügig die erforderlichen Unterlagen vor und übermittelte sie an das für den Petenten zuständige Generalkonsulat in Rio de Janeiro, das unter Beteiligung der brasilianischen Finanzbehörden den erforderlichen Nachweis ausstellte, so dass der Petent die Unterlagen an das Finanzamt Neubrandenburg senden konnte.

Da nunmehr nachgewiesen worden war, dass der Petent seit 2008 keine weiteren Einkünfte außer seiner deutschen Rente bezog, gab das Finanzamt Neubrandenburg seinem Antrag auf

Behandlung als unbegrenzt Steuerpflichtiger statt und hob die Steuerfestsetzung für den Zeitraum ab 2011 auf. Für die Steuerfestsetzungen bis zum Jahr 2010 war dies wegen der bereits eingetretenen Bestandskraft nicht mehr möglich. Zudem kündigte das Finanzministerium an, den Steuerabzug beim Rententräger zu widerrufen. Da sich der ankündigte Widerruf des Steuerabzugs jedoch aufgrund eines Versäumnisses verzögerte, wandte sich der Petent erneut an den Petitionsausschuss, sodass erst nach einer erneuten Anfrage seitens des Ausschusses der Steuerabzug widerrufen und die überzahlten Beträge zurückerstattet wurden.

Nachdem die Angelegenheit endlich für den Petenten ein gutes Ende gefunden hatte, empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Der Landtag folgte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 13.03.2019.

2.5 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

2.5.1 Wird die Mühlendammschleuse in Rostock erhalten?

Mit dieser Frage beschäftigte sich aufgrund der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern nicht nur der Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern, sondern auch der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. Die Mühlendammschleuse in Rostock, die 1887 zwischen der Ober- und Unterwarnow errichtet wurde, ist Bestandteil einer Bundeswasserstraße und wird durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt in Stralsund (WSA) verwaltet und betrieben. Das WSA informierte im Sommer 2015 in einem Gespräch mit Landesvertretern und betroffenen Sportverbänden darüber, dass sie beabsichtige, die seit 2011 gesperrte Schleuse mit Sand zu verfüllen.

Hierbei werde sichergestellt, dass das Bauwerk erhalten bleibe und bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt saniert werden könne. Eine sofortige Instandsetzung durch das WSA würde mehr als vier Millionen Euro kosten und komme unter Berücksichtigung der Haushaltslage und der danach ausgerichteten Schwerpunktsetzung nicht in Betracht. Mit diesem Vorgehen erklärten sich die Petenten nicht einverstanden und bezweifelten die Absicht einer langfristigen Reaktivierung der Schleuse. Sie wiesen in ihrer Petition, die von über 10 000 Unterstützern mitgezeichnet wurde, auf die historische, denkmalschutzrechtliche sowie touristische Bedeutung dieses Bauwerkes hin und forderten vor diesem Hintergrund den Erhalt sowie die Wiederinbetriebnahme der Mühlendammschleuse.

Durch das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Stadt Rostock) wurden keine Möglichkeiten gesehen, die Sanierung der Mühlendammschleuse finanziell zu unterstützen, sodass das für das Jahr 2016 geplante Verfüllen der Schleuse unausweichlich schien. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit machte dann da-



Zustand der Schleuse vor der Trockenlegung (rechts) und danach (links)

Foto: Mühlendamm Schleuse e. V.

rauf aufmerksam, dass die Modernisierung der Mühlendamm Schleuse als touristische Basis-einrichtung unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden könne. Hierfür müsse die Schleuse durch die Stadt Rostock übernommen, eine Notwendigkeit für den touristischen Boots- und Schiffsverkehr nachgewiesen und ein Finanzierungs-konzept vorgelegt werden.

Im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens kam es zu neuen Gesprächen zwischen der Landesregierung und dem Oberbürgermeister der Stadt Rostock. Im Ergebnis wurde vereinbart, dass eine Studie zu der Frage erarbeitet werden soll, wie der Erhalt des Wasserbauwerkes am Mühlendamm mit einer langfristig tragfähigen Lösung gewährleistet werden kann. Zudem wurde zugesichert, dass bis zum Abschluss dieser Studie keine Veränderungen an der Mühlendamm Schleuse vorgenommen werden. Außerdem verschafften sich auch die Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages am 09.05.2017 in einem Vor-Ort-Termin einen Überblick zum Zustand der Schleuse. Hierbei sprachen sich die Abgeordneten für den Erhalt und ein lösungsorientiertes Handeln aus.

Im Oktober 2018 wurde das Ergebnis der Studie veröffentlicht, an deren Erarbeitung neben den Behörden auch zahlreiche Vereine mitgewirkt hatten. In Zusammenarbeit mit diesen Institutionen wurden drei Varianten miteinander verglichen und ausgewertet. Der Stadt Rostock wurde hierbei aufgezeigt, unter welchen Rahmenbedingungen das Bauwerk touristisch genutzt und die Warnow an dieser Stelle wieder schiffbar gemacht werden kann. So wurde unter anderem empfohlen, einen Sportbetrieb mit manuellem Schleusenbetrieb zu realisieren. Auf dieser Grundlage wollte die Stadt Rostock im Rahmen der ihr zustehenden kommunalen Selbstverwaltung entscheiden, inwieweit sie der Empfehlung folgen wird. Sie signalisierte aber ihre Bereitschaft, die im Eigentum des Bundes stehende Schleuse zu erwerben und den Schleusenbetrieb wieder aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Bedeutung der Mühlendamm Schleuse als technisches Denkmal entschloss sich der Petitionsausschuss dazu, bei der Landesregierung darauf hinzuwirken, dass diese die bereits in Aussicht gestellten Fördermittel zur Sanierung der Müh-

lendammshleuse bereitstellt und die Stadt Rostock beim Erwerb der Schleuse unterstützt. Daher empfahlen die Ausschussmitglieder dem Landtag, die Petition an die Landesregierung zu überweisen. Dieser Empfehlung folgte der Landtag in seiner Sitzung am 13.03.2019.

In Umsetzung dieses Beschlusses sah es zunächst nach einem Erfolg für die Petenten aus, dass die Mühlendammshleuse nach Eigentumsübertrag saniert und für den wassernahen Tourismus weiterentwickelt wird. Doch aufgrund von technisch gebotenen Bauwerksprüfungen sowie Hochwasserschutzmaßnahmen legte das WSA im Oktober 2019 nun doch das gesamte Schleusenbauwerk trocken und verfüllte die Kammern mit Sand. Dieses Vorgehen, das den bisherigen Absichten zuwiderläuft, nahm der Petitionsausschuss zum Anlass, bei den Beteiligten nachzufragen, ob an dem Konzept zum Erhalt der Mühlendammshleuse als erlebbares und funktionsfähiges Denkmal festgehalten wird. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung hatte das WSA bereits mitgeteilt, dass die Verfüllung mit Sand vollständig reversibel sei und weiterhin Verhandlungen zur Veräußerung an die Stadt Rostock und zur Förderung des Umbaus geführt würden. Der Petitionsausschuss wird dieses Verfahren daher noch weiterbegleiten.

2.5.2 Recyclingfirma verweigert Abfuhr der Gelben Säcke

Ende Februar 2018 wandte sich ein Petent an den Petitionsausschuss und beschwerte sich darüber, dass die Gelben Säcke seit Dezember 2017 nicht mehr abgeholt würden. Das zuständige Recyclingunternehmen verweigerte eine Mitnahme, da aufgrund des schlechten Straßenzustandes vor dem Grundstück des Petenten bereits Schäden am Entsorgungsfahrzeug entstanden seien. Der Petent forderte vor diesem Hintergrund eine kurzfristige Sanierung der Straße.

Hierzu wurden das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit (Wirtschaftsministerium) sowie das Ministerium für Inneres und Europa (Innenministerium) um Stellungnahme gebeten.

Das Wirtschaftsministerium bestätigte die Schilderungen des Petenten. Zudem wies es darauf hin, dass der Leiter des Entsorgungunternehmens bereits mit dem Petenten Kontakt aufgenommen habe, um bis zur Sanierung der Dorfstraße eine vorübergehende Lösung zu finden. Hierbei sei ihm empfohlen worden, die Gelben Säcke am Abholtag an die nächste befahrbare Straße zu stellen, die sich ca. 30 m entfernt vom Grundstück des Petenten befinde.



Das Innenministerium teilte mit, dass der Gemeinde als der zuständigen Straßenbaulastträgerin der dringend notwendige Sanierungsbedarf bekannt

Monatelang musste der Petent auf die Entsorgung seines Mülls warten.

Foto: © Hartmut910 /PIXELIO

sei. Der Ausbau der Dorfstraße sei daher mit einer hohen Priorität eingestuft worden, habe aber bisher wegen grundstücksrechtlicher Probleme noch nicht erfolgen können. Daher würden regelmäßig Unterhaltungsarbeiten durchgeführt. So habe sich die Beauftragung der Schadensbeseitigung vor dem Grundstück des Petenten mit dem Einreichen der Petition überschritten. Die beauftragte Firma habe nach Zuschlagserteilung mit der Ausbesserung der Schäden begonnen, sodass die Straße seit dem 18.04.2018 wieder planmäßig vom Entsorger befahren werde und die Gelben Säcke wieder direkt an den Grundstücken eingesammelt würden.

Im Ergebnis beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen werden konnte. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 13.03.2019 an.

2.6 Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

2.6.1 #SchäfereiRetten

Vor dem Hintergrund, dass die Europäische Union 2013 die Möglichkeit der gekoppelten Direktzahlungen einführte und Deutschland im Gegensatz zu vielen anderen Mitgliedsstaaten diese bisher noch nicht in der Weidetierhaltung einsetzt, wandte sich der Bundesverband Berufsschäfer e. V. „Die Schäfer“ am 12.04.2018 unter dem oben aufgeführten Motto zeitgleich an zwölf Landtage in Deutschland und überreichte die online eingesammelten 150 000 Unterschriften. In Mecklenburg-Vorpommern warb der stellvertretende Vorsitzende des Verbandes, der selbst Schäfer in Mecklenburg-Vorpommern ist und von einem Jakobschaf begleitet wurde, mit einer persönlichen Übergabe der Petition für eine bessere finanzielle Unterstützung der Berufsschäfer und machte auf die für Mensch, Tier und Natur bedeutsame Arbeit der Schäfer aufmerksam.



Der ehemalige stellv. Vorsitzende des Petitionsausschusses Dirk Stamer nimmt die 150 000 Unterschriften für die Petition von Herrn Detlef Mohr entgegen.

Foto: Landtag M-V

In der Petition forderten die Schäfer die Einführung einer Weidetierprämie, die an die Produktion von Schafs- und Ziegenfleisch gekoppelt werden sollte. Nach Ansicht des Verbandes sowie der Europäischen Kommission könne nur auf diesen Weg die extensive Weidetierhaltung erhalten werden. Daher hätten bereits viele EU-Mitgliedstaaten diese Förderung in Anspruch genommen. Dagegen würden seit der Agrarreform 2005 EU-Fördergelder in Deutschland nur

noch flächenbezogen ausgereicht. Das benachteilige insbesondere die Schäfer, die häufig über kein eigenes Land, auch nicht über Pachtflächen, verfügen würden und daher in den vergangenen Jahren dazu gezwungen gewesen seien, ihre Betriebe aufzugeben.

Das zuständige Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Europäische Kommission im Mai 2018 erste Entwürfe zur Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2021 vorgestellt habe. Danach sei es weiterhin möglich, sich gekoppelte Prämien im Sinne der geforderten Weidetierprämie auszahlen zu lassen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern habe hierzu ein Modell für die Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2021 entwickelt, das in Teilen den Forderungen der Berufsschäfer entspreche. Dieses sei der Europäischen Kommission auch schon vorgeschlagen und auf der Konferenz der Umweltminister vorgestellt worden. Demnach solle die Haltung von Raufutterfressern als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft und des ökologisch wertvollen Grünlands honoriert werden. Da hierzu weitere Vorbereitungen auf Bundesebene notwendig seien und die Entscheidungsfindung zwischen den Bundesländern noch ausstehe, werde eine Umsetzung erst ab der Förderperiode 2021 angestrebt.

Auch der Petitionsausschuss honorierte im Ergebnis seiner Beratungen die Arbeit der Schäfer und begrüßte das Vorhaben der Landesregierung, sich für die gekoppelte Weidetierprämie als sogenannte 1.-Säule-Maßnahme der EU-Agrarpolitik einzusetzen. Da die Einführung der Weidetierprämie aber in der Zuständigkeit des Bundes liegt und für eine solche Direktzahlungsprämie die notwendigen Vorbereitungen auf Bundesebene noch offen sind, beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, die Petition an den Deutschen Bundestag abzugeben und das Verfahren im Übrigen abzuschließen. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 22.05.2019 an.

2.6.2 Rechtswidrige Ausbaggerungen im Naturschutzgebiet Radelsee – Keiner fühlt sich verantwortlich!

Der Petent ist seit vielen Jahren im Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Wälder und Moore der Rostocker Heide“ sowie im Naturschutzgebiet „Radelsee“ als öffentlich bestellter Schutzgebietsbetreuer tätig. In dieser Funktion erstattete er am 03.05.2016 Anzeige bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Stadt Rostock), da ungenehmigte Ausbaggerungen an einem Moorgraben durchgeführt worden waren. Dieser Eingriff wurde durch den Wasser- und Bodenverband (WBV) vorgenommen. Der WBV führte die Baggerarbeiten ohne eine Genehmigung der Stadt Rostock durch, die als Eigentümerin der betroffenen Fläche bei dieser Gewässerunterhaltungsmaßnahme aber zu beteiligen gewesen wäre. Über zwei Jahre versuchte der Petent beim Verursacher sowie bei der Eigentümerin eine Beseitigung des Baggergutes zu erwirken. Da sich aber keine der beiden Behörden veranlasst sah, dieser Forderung nachzukommen, wandte er sich an den Petitionsausschuss und drängte auf eine zügige Umsetzung seiner vorgeschlagene-



Verwallungen infolge der Ausbaggerungen

Foto: Dr. Joachim Schmidt

nen Maßnahmen, um eines der letzten natürlich gebliebenen Küstenüberflutungsmoore im Ostseeraum nicht weiter zu schädigen.

Im Zuge der Sachverhaltsaufklärung bestätigte das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (Landwirtschaftsministerium), dass die von dem Wasser- und Bodenverband durchgeführten Ausbaggerungen ohne die erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung erfolgt und insbesondere die Schutzziele des Naturschutzgebietes sowie des FFH-Gebietes beeinträchtigt seien. Die Stadt Rostock als Eigentümerin und zuständige untere Naturschutzbehörde wurde daher dazu angehalten, den natürlichen Zustand durch Abtrag der Ausbaggerungen wiederherzustellen. Obwohl das Landwirtschaftsministerium zunächst eine zeitnahe Umsetzung der geforderten Maßnahmen signalisierte, wurde im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens darauf abgestellt, dass es ausreichend sei, wenn die Verwallungen im Rahmen der nächsten planmäßig stattfindenden Unterhaltung beseitigt würden. In dieses Verfahren, für das es keine zeitliche Vorgabe gebe, solle der Petent als Schutzgebetsbetreuer eingebunden werden.

Da diese vagen Formulierungen weder den Petenten noch den Petitionsausschuss zufriedenstellten, führte der Petitionsausschuss eine Beratung mit Vertretern des Landwirtschaftsministeriums und der Stadt Rostock sowie mit dem Petenten durch. Hierbei waren sich die Anwesenden zwar dahin gehend einig, dass die Ausbaggerungen unrechtmäßig vorgenommen wurden und die Ablagerungen zu beseitigen sind, wobei der Wasser- und Bodenverband zweifelsfrei als Verursacher festgestellt und dementsprechend ordnungsrechtlich geahndet worden war. Die Stadt Rostock und das Landwirtschaftsministerium hielten aber an ihrer bisher vertretenen Auffassung fest, dass eine zügige Beseitigung der aufgeworfenen Erdwälle nicht erforderlich sei. Dem hielt der als Gebietsbetreuer sachkundige Petent entgegen, dass das Überflutungsregime durch die Erdwälle erheblich gestört sei und hierdurch weitere Schäden und ein Artenrückgang in dem äußerst empfindlichen Ökosystem drohen würden.

Im Ergebnis der Beratung äußerten die Ausschussmitglieder ihr Unverständnis zum Umgang der Behörden mit dem ehrenamtlichen Engagement des Petenten, dessen fachlichen Kenntnisse nicht angemessen berücksichtigt wurden. Zudem wurde festgestellt, dass durch die vorgenommenen Landschaftsveränderungen die geschützten Arten sukzessive verdrängt und weitere Umweltschädigungen in Kauf genommen werden.

Der Ausschuss kritisierte, dass die Beseitigung der Ausbaggerungen gegenüber dem Wasser- und Bodenverband als Störer nicht durchgesetzt wird. Hierbei waren sich die Ausschussmitglieder auch einig, dass es zur Vermeidung von weiteren Schäden in dem sensiblen Ökosystem nicht geboten ist, bis zu den nächsten noch nicht zeitlich bestimmten Unterhaltungsmaßnahmen zu warten.

Der Petitionsausschuss beschloss daher, dem Landtag zu empfehlen, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um zu überprüfen, welche Maßnahmen kurzfristig eingeleitet werden können, damit das vor mittlerweile drei Jahren abgetragene Material von den betroffenen Moorflächen vollständig beseitigt wird. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 05.09.2019 an.

Das Landwirtschaftsministerium nahm im Rahmen seiner Berichtspflicht sechs Wochen nach der Überweisung hierzu Stellung. Danach werde nach nochmaliger Prüfung der Eingabe weiterhin kein akuter Handlungsbedarf gesehen. Es werde derzeit unter Beteiligung des Petenten ein Maßnahmenplan erarbeitet. Ein Zeitpunkt der Umsetzung ist nicht genannt worden.

2.6.3 Lärmbelästigung durch Open-Air-Musikfestivals

Innerhalb von drei Monaten fanden im Wohnumfeld der Petentin vier mehrtägige Open-Air-Musikfestivals statt. Die Petentin stellte die damit verbundene Lärmbelästigung als unzumutbar und nicht hinnehmbar dar. Sie forderte daher zum Schutz der betroffenen Anwohner eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen. Diese Petition wurde von 16 weiteren Personen unterstützt.

Mit dieser Problematik setzte sich der Petitionsausschuss bereits im Jahr 2017 auseinander. Hierbei stellte er fest, dass sich die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden sowohl im Vorfeld als auch während der Veranstaltungen der drohenden Lärmbelästigung angenommen und auf die Einhaltung der in der Freizeitlärm-Richtlinie M-V enthaltenen Grenzwerte hingewirkt und diese kontrolliert haben. Eine Gesetzesänderung wurde im Ergebnis abgelehnt. Der Vortrag der Petentin und die gehäufte Ansammlung der Veranstaltungen wurde vom Petitionsausschuss zum Anlass für eine nochmalige Überprüfung genommen.

Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung wurde ermittelt, in welchem Umfang immissionschutzrechtliche Anordnungen in den Veranstaltungsgenehmigungen erteilt und dass diese mithilfe von Messungen kontrolliert wurden. Hierbei konnten keine Verstöße festgestellt wer-



Die Petentin kritisierte, dass sie durch die vielen mehrtägigen Open-Air-Musikfestivals in ihrem Wohnumfeld einer nicht zumutbaren Lärmbelästigung ausgesetzt wird. Foto: nordreport

den. Zudem gab es nur wenige Anwohnerbeschwerden. Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wies außerdem darauf hin, dass anlässlich der vorherigen Petitionsverfahren Hinweise und Empfehlungen an die betroffenen Ämter zur Sicherung des Nachbarschaftsschutzes, insbesondere vor nächtlichen Lärmbelästigungen, ergangen seien. Zudem sei eine Schulung der Mitarbeiter der unteren Immissionsschutzbehörden zum Thema „Lärmschutz bei der Genehmigung von Gaststätten und Open-Air-Veranstaltungen“ durchgeführt worden. Abschließend wurde signalisiert, dass den zuständigen Ämtern in der kommenden Open-Air-Saison weitere fachliche Hilfestellungen bei der Abwägung und Formulierung von Auflagen in den Ordnungsverfügungen sowie ggf. Unterstützung bei der messtechnischen Überwachung der Veranstaltungen angeboten würden.

Der Petitionsausschuss kam daher zu dem Ergebnis, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern die Belange der lärmbeeinträchtigten Nachbarschaft berücksichtigt, indem es nicht die verminderten Anforderungen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz übernommen hatte, sondern eine eigene weitergehende Freizeitlärm-Richtlinie für Mecklenburg-Vorpommern erlassen hat. Er beschloss, dem Landtag zu empfehlen, keine Gesetzesänderung vorzunehmen und das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung folgte der Landtag in seiner Sitzung am 05.09.2019.

2.7 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

2.7.1 Theater Vorpommern erhalten!

Mit dieser Forderung wandte sich der Förderverein BallettVorpommern e. V. an den Petitionsausschuss, nachdem er die Petition auf der privaten Onlineplattform openPetition eingestellt und mehr als 13 500 Unterschriften gesammelt hatte.

Der Forderung waren jahrelange Diskussionen um die Zukunft des Theaters Vorpommern, zu dem die Theater Stralsund, Greifswald und Putbus gehören, vorausgegangen. Das Land vertrat dabei die Auffassung, dass eine Umstrukturierung der Theaterlandschaft in Mecklenburg-Vorpommern unumgänglich ist, um mit den begrenzt zur Verfügung stehenden Mitteln ein ausgewogenes Theater- und Orchesterangebot im Land zu entwickeln. Die maßgebliche Finanzierungsverantwortung für die Theater im Land liegt bei den kommunalen Trägern; im vorliegenden Fall bei den Städten Stralsund und Greifswald sowie beim Landkreis Vorpommern-Rügen. Das Land stellt den kommunalen Trägern jedoch jährlich finanzielle Mittel zur Verfügung. Nach Ansicht der Petenten waren diese jedoch nicht ausreichend. Die vom Land angestrebte Umstrukturierung sollte unter anderem durch Spartenreduzierungen und Fusionen erreicht werden. Für den östlichen Landesteil war eine Fusion des Theaters Vorpommern und der Theater- und Orchestergesellschaft Neubrandenburg/Neustrelitz vorgesehen. Die Petenten forderten, die seit 2012 andauernden Diskussionen zu beenden und endlich eine klare Perspektive für das Theater Vorpommern zu schaffen. Sie strebten insbesondere die Eigenständigkeit des Theaters Vorpommern sowie eine angemessene finanzielle Beteiligung des Landes an.



Die Petenten strebten mit ihrer Petition insbesondere die Eigenständigkeit des Theaters Vorpommern sowie eine angemessene finanzielle Beteiligung des Landes an.

Foto: Landtag M-V

Im Laufe des Petitionsverfahrens verständigten sich am 12.06.2018 das Land, die betroffenen Kommunen und die Theaterintendanten auf Grundsätze, die über eine Laufzeit von zehn Jahren für alle Mehrspartentheater im Land gelten sollen. Der sogenannte Theaterpakt sieht unter anderem vor, den zu ermittelnden Gesamtzuschuss von Land und kommunalen Trägern ab 2019 um 2,9 % pro Jahr zu erhöhen. Der sich durch die Dynamisierung ergebende Mehraufwand wird im Verhältnis 55 % (Land) zu 45 % (Träger) geteilt. Darüber hinaus stellt das Land in Aussicht, sich bereits ab 2018 zu 55 % an den Kosten zu beteiligen, die durch schrittweise tarifliche Steigerungen ggf. bis hin zum Flächentarif entstehen. Zudem wurde mit dem Theaterpakt die Eigenständigkeit der beiden Theatergesellschaften im östlichen Landesteil mit der Maßgabe von weiteren Einsparungen festgeschrieben. Diese Einsparungen sollen durch koopera-

tive Maßnahmen sowie mit einem sozialverträglichen Stellenabbau von nunmehr insgesamt 30 Stellen erreicht werden (im Vergleich zur zuvor geplanten Fusion eine Verringerung um fast die Hälfte). Zudem können die bereits im Rahmen des Umstrukturierungsprozesses abgebauten Stellen angerechnet werden.

Mit dem Theaterpakt war nunmehr, wie von den Petenten gefordert, die Eigenständigkeit des Theaters Vorpommern für die kommenden Jahre gesichert und eine kontinuierliche Steigerung der Landeszuschüsse vereinbart worden. Die Landesregierung und die kommunalen Träger des Theaters Vorpommern teilten auf Nachfrage des Petitionsausschusses sodann mit, dass auch die Detailfragen zur Umsetzung des Theaterpaktes in den nachfolgenden Verhandlungen geklärt sind.

Der Petitionsausschuss empfahl dem Landtag daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 05.09.2019 an.

2.7.2 Schülerbeförderung für ein schwerstbehindertes Kind

Im September 2017 wandten sich die Großeltern eines schwerstbehinderten Kindes an den Petitionsausschuss. Das Enkelkind besuchte nach einem Umzug seiner Familie weiterhin die ihm vertraute Förderschule, da ihm nach Auffassung der Eltern und unterstützt durch die ärztliche Einschätzung ein Schulwechsel nicht zugemutet werden konnte. Das Kind sei körperlich stark beeinträchtigt, könne nicht sprechen und nicht allein essen, sitze im Rollstuhl und leide unter anderem an epileptischen Anfällen und Autismus. Der Landkreis lehnte jedoch den Antrag auf Sicherstellung der behindertengerechten Beförderung zu der nun weiter entfernten Schule mit der Begründung ab, dass ein Anspruch auf Schülerbeförderung nur für die nächstgelegene Förderschule bestehe. Auch die von der Mutter angeregte kostenlose Mitnahme in einer bereits bestehenden Schülerbeförderung kam für den Landkreis aus Kapazitätsgründen nicht in Betracht. So blieb den Eltern nur, die täglichen Fahrten in die ca. 45 km entfernte Stadt selbst zu übernehmen. Eine Beratung der Eltern oder gemeinsame Suche nach einer Lösung habe nicht stattgefunden, kritisierten die Petenten.

Das Ministerium für Inneres und Europa (Innenministerium), das hierzu um Stellungnahme gebeten wurde, schloss sich im Ergebnis seiner rechtsaufsichtlichen Prüfung der Auffassung des Landkreises an. Es bescheinigte dem Landkreis, dass er seiner pflichtigen Aufgabe der Schülerbeförderung entsprechend den in § 113 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) gesetzlich festgelegten Mindeststandards nachgekommen sei. Zudem wies das Innenministerium darauf hin, dass der Gesetzgeber mit der Änderung des Schulgesetzes im Jahr 2010 bewusst eine Trennung der Schulwahlfreiheit und der Schülerbeförderung vorgenommen habe. Die Eltern könnten zwar frei über die Schule entscheiden. Es sei jedoch zunächst ihre Aufgabe, die Beförderung ihrer Kinder zur gewählten örtlich nicht zuständigen Schule sicherzustellen.

Um hier eine Lösung herbeizuführen, führte der Petitionsausschuss zusammen mit dem Bürgerbeauftragten, dem die Petition ebenfalls vorlag, eine Beratung mit Vertretern des Innenministeriums und des Landkreises durch. Im Mittelpunkt der Diskussion stand die Frage, welche Schule die örtlich zuständige Schule für das Enkelkind der Petenten ist und ob daraus ableitend ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht. Im Laufe einer sehr intensiven Diskussion konnte hierzu jedoch keine Klärung herbeigeführt werden. Der Landkreis hielt an seiner Auffassung fest, dass die örtlich zuständige Schule in diesem Fall die nächstgelegene Förderschule sei. Der Bürgerbeauftragte hielt entgegen, dass die nächstgelegene Schule eine Schule in freier Trägerschaft sei. Eine Privatschule könne jedoch keine örtlich zuständige Schule sein.

Insofern bleibe die Förderschule, die das Kind derzeit besucht, die örtlich zuständige Schule. Somit müsse der Landkreis für die Schülerbeförderung sorgen. Sowohl der Ausschuss als auch der Bürgerbeauftragte brachten deutlich ihre Empörung über das Vorgehen des Landkreises zum Ausdruck und mahnten vor dem Hintergrund der schweren Behinderung des Kindes eine Entscheidung im Sinne des Kindeswohls an.

Im Ergebnis der Beratung führte der Bürgerbeauftragte in Abstimmung mit dem Ausschuss zur Frage der örtlich zuständigen Schule Gespräche mit dem hierfür fachlich zuständigen Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium). Im Ergebnis wurde den Petenten empfohlen, beim Landkreis einen Antrag auf Feststellung der örtlich zuständigen Schule zu stellen. Zudem beantragten die Eltern des Kindes für das Schuljahr 2018/2019 erneut die Bereitstellung der Schülerbeförderung. Im Folgenden liefen intensive Gespräche zwischen dem Landkreis und dem Bildungsministerium, um eine Lösung für diesen speziellen Einzelfall zu finden. Der Petitionsausschuss drängte hier wiederholt auf eine schnelle Entscheidung zugunsten des Kindes, bis schließlich der Landkreis den Ausschuss darüber informierte, dass die Eltern sich aufgrund unvorhersehbarer Veränderungen an der besuchten Förderschule (neue Klassenaufteilung, neue Klassenlehrerin, Erkrankung der Integrationshelferin) Anfang Oktober 2018 für einen Schulwechsel an die Förderschule in der Nähe ihres Wohnortes entschlossen haben. Da nach Aussage des Landkreises zunächst ein geeignetes Unternehmen gefunden und ein förmliches Vergabeverfahren durchgeführt werden musste, verzögerte sich die Bereitstellung der Schülerbeförderung noch einmal um einige Wochen. Ab Dezember 2018 konnte das Enkelkind der Petenten dann mit einem geeigneten Fahrzeug befördert werden. Die Kosten für die bis dahin von den Eltern privat durchgeführte Beförderung an die neue Schule wurden erstattet.

Das Anliegen der Petenten hatte sich damit erledigt. Unabhängig davon kritisierte der Petitionsausschuss jedoch die Vorgehensweise und Entscheidung des Landkreises bei der Bearbeitung des Beförderungsantrages zur bisher besuchten Förderschule. Zum einen bezieht sich die Kritik auf die lange Verfahrensdauer. Zum anderen bemängelte der Ausschuss, dass der Landkreis bei seiner ablehnenden Entscheidung die besonderen Umstände der Familie nicht berücksichtigt und das Schulgesetz einseitig im Sinne der Kostenersparnis ausgelegt hat. Zweifelloso lässt das Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern hier Spielräume zu, die zugunsten des

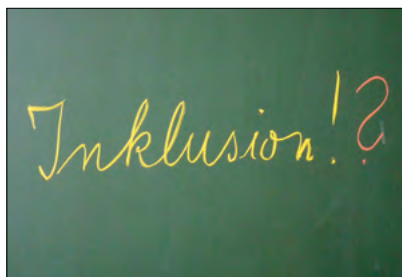
Kindes hätten genutzt werden können, zumal die Eltern zu Kompromissen bereit waren. Der Petitionsausschuss vertrat hier die Auffassung, dass Familien mit schwerstbehinderten Kindern einer besonderen Unterstützung bedürfen.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss in einer abschließenden Beratung, dem Landtag zu empfehlen, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Landtagsbeschlusses hinzuweisen, und dem Landkreis die Einschätzung des Petitionsausschusses zur Kenntnis zu geben. Der Landtag stimmte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 22.05.2019 zu.

2.7.3 Weiterbildungen für Lehrkräfte zur Inklusion

Das Land verfolgt im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention das Ziel, die inklusive Beschulung im Bildungssystem in einem ersten Teilschritt bis zum Jahr 2023 umzusetzen. Dieses Vorhaben hat für viele Diskussionen unter den Lehrkräften, Eltern und Schülern gesorgt, was sich auch in den Eingaben an den Petitionsausschuss widerspiegelt.

So gingen hierzu auch Petitionen von Lehrkräften zweier Regionaler Schulen aus dem Landkreis Vorpommern-Rügen ein, die sich im Wesentlichen über die Vorbereitung und Organisation von Fortbildungsmaßnahmen zur Inklusion beschwerten. Es wurde kritisiert, dass die Veranstaltungen in einem viel zu kurzen Zeitraum zu absolvieren seien, was zu einer erheblichen Überbelastung der Lehrkräfte führe. Denn es sei geplant, die Fortbildungstermine am Nachmittag, am Wochenende oder in den Ferien durchzuführen – Zeiten, die der Unterrichtsvor- und -nachbereitung und der Erholung der aufgrund des derzeit bestehenden Lehrermangels ohnehin stark belasteten Lehrkräfte dienen. Die Termine seien ohne Abstimmung mit den Lehrkräften festgelegt und zum Teil kurzfristig geändert worden. Außerdem würden die Fortbildungsmaßnahmen nur unzureichend oder gar nicht vorbereitet.



Lehrkräfte kritisierten die Vorbereitung und Organisation von Fortbildungsmaßnahmen zur Inklusion. Foto: © Dieter Schütz/PIXELIO

Nachdem der Petitionsausschuss hierzu eine Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) eingeholt und den Petenten zur Kenntnis gegeben hatte, erörterte er die Problematik mit Vertretern des Ministeriums. Seitens des Bildungsministeriums wurde dargelegt, dass die in Rede stehende Fortbildungsreihe für alle Regionalen Schulen und Gesamtschulen des Landes verpflichtend sei und aus mehreren Modulen mit insgesamt 500 Stunden bestehe. Einige Module seien für einzelne Lehrkräfte, andere für das ge-

samte Lehrerkollegium, wie auch das Modul 3.0, das Gegenstand der Beschwerde sei. Das Ministerium wies darauf hin, dass die Terminabsprache in diesen Fällen immer mit der Schule erfolge, die entsprechend ihren schulorganisatorischen Abläufen Vorschläge einreiche. So könnten die Schulen beispielsweise die Vor- und Nachbereitungswoche in den Sommerferien sowie die für die schulinterne Lehrerfortbildung vorgesehenen Tage nutzen. Ob die Schulleitung die Terminvorschläge im konkreten Fall nach Absprache mit dem Kollegium getroffen habe, sei dem Ministerium allerdings nicht bekannt. Andererseits habe sich weder das Kollegium noch die Schulleitung an das Bildungsministerium oder an das Institut für Qualitätsentwicklung gewandt und Probleme angezeigt. In diesem Zusammenhang wurde seitens des Ministeriums darauf hingewiesen, dass die Schulen im Fall von akutem Personalmangel die Möglichkeit hätten, eine temporäre Aussetzung der Fortbildung zu beantragen. Dieser Antrag könne im Bedarfsfall wiederholt gestellt werden.

Zum Vorwurf der unzureichenden Informationen wurde seitens des Ministeriums ausgeführt, dass die Schulen bereits im Sommer 2017 umfassend über die Starttermine und Inhalte der gesamten Fortbildungsreihe und der einzelnen Produkte mit den entsprechenden Bedingungen auf dem Dienstweg informiert worden seien. Zudem erfolge vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Maßnahme nochmals eine Information.

Der Ausschuss stellte fest, dass die Aussagen der Petenten und des Bildungsministeriums zum Teil voneinander abwichen, was auf eine mangelnde Kommunikation zwischen den Lehrkräften, der Schulleitung, dem Institut für Qualitätsentwicklung und dem Ministerium schließen ließ. Diesbezüglich betonte der Ausschuss, dass eine erfolgreiche Umsetzung der Inklusion nur im Dialog mit den betroffenen Lehrkräften gelingen kann. Dessen ungeachtet hält der Ausschuss es angesichts der monatlich stattfindenden Termine und zwecks Vermeidung von Unterrichtsausfall für sinnvoll und zumutbar, die Fortbildungsveranstaltungen auch an Nachmittagen eines Unterrichtstages, an Wochenenden oder ggf. in den Ferien durchzuführen.

Die Petenten hatten zudem angeregt, für die Fortbildungen auch Webinare zu nutzen und so die Teilnahme von zu Hause aus zu ermöglichen. Laut Ministerium schließt die Förderrichtlinie des Landes zum ESF (Europäischem Sozialfonds) diese Möglichkeit jedoch aus, da der förderrechtlich vorgeschriebene Teilnahmenachweis auf diese Weise nicht erbracht werden könne. Hier regte der Ausschuss eine Änderung im Sinne der Forderung der Petenten an. Der Bildungsausschuss, der die vom Petitionsausschuss weitergeleitete Petition in seine Beratung zum Schulgesetz einbezogen hatte, teilte sodann mit, dass das Bildungsministerium zugesichert habe, im Rahmen der vorgesehenen Überprüfung der ESF-Förderrichtlinie darauf hinzuwirken, die Voraussetzungen für die Anerkennung von Webinaren zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss im Ergebnis einer weiteren Beratung, dem Landtag zu empfehlen, die Petitionsverfahren abzuschließen. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 11.12.2019 an.

2.8 Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

2.8.1 Einführung eines Freiwilligentickets

Eine Vielzahl von Unterstützern fand eine Petition, mit der die Einführung eines Freiwilligentickets gefordert wurde. Die Petenten verwiesen auf das Beispiel des Bundeslandes Hessen: Dort wurde im Jahr 2017 ein Schülerticket eingeführt, das allen Schülern, Auszubildenden, Wehrdienstleistenden und Teilnehmern an einem Freiwilligen Sozialen Jahr die Möglichkeit bietet, für 365 Euro ein Jahresticket zu erwerben, mit dem landesweit der gesamte öffentliche Personennahverkehr genutzt werden kann. Eine solche Vergünstigung werde die Attraktivität der Freiwilligendienste steigern, die nur eine geringe Vergütung vorsehen, obwohl sie für das Funktionieren der sozialen Einrichtungen von großer Bedeutung seien, so die Initiatorin der Petition. Bevor die Petition dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Manfred Dachner, übergeben wurde, war sie auf einem privaten Petitionsportal eingestellt gewesen und hatte dort 1 421 Unterstützer gefunden. Weitere 229 Unterschriften wurden auf herkömmliche Weise auf Unterschriftenlisten gesammelt.

Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium) lehnte die Forderung jedoch ab. Zum einen wurde die Ablehnung damit begründet, dass das Land lediglich für den Schienenpersonennahverkehr zuständig sei, nicht aber für den sonstigen öffentlichen Personennahverkehr, also für den Betrieb von Bussen und



Der Vorsitzende des Petitionsausschusses Manfred Dachner (SPD), rechts im Bild und die Petenten bei der persönlichen Übergabe ihrer Petition in Neubrandenburg. Foto: Svea Schultz

Straßenbahnen, der sich in der Trägerschaft der Kommunen befindet. Zum anderen verwies das Energieministerium auf den Koalitionsvertrag, der bereits die Finanzierungsschwerpunkte festgelegt habe, wie beispielsweise die Beitragsfreiheit der Kindertagesstätten. Die Finanzierung eines Schülertickets gehöre nicht dazu, so das Energieministerium.

Das ebenfalls um Stellungnahme gebetene Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung (Sozialministerium) würdigte zwar die Jugendfreiwilligendienste als eine besondere Form bürgerschaftlichen Engagements, das es zu sichern und auszubauen gelte, verwies aber auf eine bereits bestehende Förderung, da der Freiwilligenausweis zu Vergünstigungen im öffentlichen Personennahverkehr, beispielsweise beim Kauf einer Monatskarte, berechtige. Außerdem könnten auch die Träger der sozialen Einrichtungen, in denen die jungen Menschen ihren Freiwilligendienst leisten, zusätzlich zum Taschengeld finanzielle Zuschüsse zu den Fahrtkosten gewähren.

Die Mitglieder des Petitionsausschusses gelangten in einer hierzu durchgeführten Ausschussberatung zu dem Ergebnis, dass sich die jungen Menschen, die den Freiwilligendienst in sozialen Einrichtungen und Vereinen des Landes leisten, durch ihre Arbeit auf nicht zu unterschätzende Weise in die Gesellschaft einbringen. Sie tragen durch ihre freiwillige Arbeit dazu bei, die Funktionsfähigkeit dieser Einrichtung zu gewährleisten. Deshalb besteht ein erhebliches Interesse daran, die Freiwilligendienste zu sichern und auszubauen, so der Petitionsausschuss. Auch wenn sie hierfür bereits vergütet werden, fällt diese Vergütung im Vergleich zu anderen Bereichen relativ gering aus. Weiterhin gelangte der Petitionsausschuss zu der Überzeugung, dass durch die Landesregierung geprüft werden soll, ob in Mecklenburg-Vorpommern ein Freiwilligenticket eingeführt werden kann, um die bisher erbrachten Leistungen anzuerkennen und um weitere Anreize zu schaffen, einen Freiwilligendienst zu leisten. Dabei sollen in die Prüfung die in Hessen gemachten Erfahrungen einbezogen werden. Der Petitionsausschuss empfahl daher dem Landtag, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen und sie des Weiteren den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Der Landtag folgte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 22.05.2019.

2.8.2 Windeignungsgebiete im Amtsbereich Löcknitz-Penkun

Im Jahr 2018 gingen insgesamt 259 gleichlautende Einzelzuschriften beim Petitionsausschuss ein, mit denen sich die Petenten gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten im Amtsbereich Löcknitz-Penkun wandten.

Hintergrund dieser Massenpetition ist die planerische Tätigkeit der vier Regionalen Planungsverbände in Mecklenburg-Vorpommern, die derzeit für ihre jeweiligen Planungsregionen die Raumentwicklungsprogramme fortschreiben, um Eignungsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen auszuweisen. Bei diesen Regionalen Planungsverbänden handelt es sich um Körper-



259 Petenten wandten sich gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten im Amtsbereich Lößnitz-Penkun. Foto: © BettinaF/PIXELIO

schaften des öffentlichen Rechts, denen die Landkreise, die kreisfreien Städte, die großen kreisangehörigen Städte sowie die Mittelzentren der jeweiligen Region angehören. Sie sind kommunal selbstverwaltet und unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes, die vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium) wahrgenommen wird.

Im vorliegenden Fall geht es um den Regionalen Planungsverband Vorpommern, der in den Gemeinden Ramin und Krackow, die beide dem Amt Lößnitz-Penkun angehören, Windeignungsgebiete ausweisen will. Die Petenten kritisieren nun, dass durch die ausgedehnten Eignungsgebiete eine besonders hohe Konzentration von Windenergieanlagen im Amtsbereich ihrer Gemeinden vorgesehen sei. Trotz dieser großen Betroffenheit der Gemeinden seien diese im Planungsverband nicht vertreten und hätten auch dementsprechend kein Stimmrecht. Die Stellungnahmen der Gemeinden, die sich gegen Windradbebauung aussprechen, blieben unberücksichtigt. Weiterhin kritisieren die Petenten eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und eine Zerstörung von Natur- und Lebensräumen zugunsten der Gewinnung regenerativer Energie aus Windkraft, die nicht hinreichend durchdacht und nicht zukunftsträchtig sei.

Das um Stellungnahme gebetene Energieministerium entgegnete, dass die Beteiligung der betroffenen Gemeinden im Planungsprozess zwingend vorgeschrieben sei und auch erfolge. Von den Gemeinden eingebrachte sachliche Gründe seien insoweit auch zu berücksichtigen, die Ausweisung von Eignungsgebieten sei jedoch aus übergeordneter Sicht der planenden Region vorzunehmen. Das Ministerium führte weiter aus, dass erheblich beeinträchtigende Umfassungen

von Ortschaften durch Windenergieanlagen zu vermeiden seien und dass durch die Abstandskriterien hierzulande, wonach zu geschlossenen Ortschaften 1 000 m und zu Splittersiedlungen 800 m Abstand einzuhalten seien, ein ausreichender Schutz von Menschen und Natur gewährleistet sei.

In diesem Zusammenhang verwies das Energieministerium auch auf die energiepolitische Konzeption der Landesregierung aus dem Jahr 2015 sowie auf die Koalitionsvereinbarung 2016 – 2021, wonach die Landesregierung den Weg des Ausbaus der erneuerbaren Energien fortsetzen werde. Denn um das Klima zu schützen und langfristig lebenswerte Bedingungen auf der Erde zu erhalten, sei der Wechsel von fossilen und nuklearen Energiequellen zu erneuerbaren Energieträgern der richtige Weg.

Zum Verfahren führte das Energieministerium aus, dass die Ausweisung der Windeignungsgebiete im Rahmen der zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern erfolge, wobei in dem Planungsprozess mehrfach sämtliche Träger der öffentlichen Belange beteiligt werden, also auch die zuständigen Naturschutzbehörden und die anerkannten Naturschutzverbände sowie die betroffenen Kommunen. Neben der Beteiligung der Behörden wird auch die breite Öffentlichkeit beteiligt, indem jedermann zu den ausgelegten Entwürfen seine Vorschläge und Einwände vorbringen kann, die dann durch den Regionalen Planungsverband untereinander und gegeneinander abzuwägen seien.

Vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss festgestellt, dass das Land weiterhin seinen Beitrag zur bundesweiten Energiewende leisten wird, indem es am Ziel des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Land festhält. Dabei ist auch ein ausreichender Schutz von Mensch und Natur gewährleistet, indem bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete durch die kommunal getragenen Regionalen Planungsverbände die Bedingungen und Interessen vor Ort berücksichtigt werden. Zudem hat der Petitionsausschuss darauf verwiesen, dass sich die durch das Energieministerium vorzunehmende Prüfung der Regionalen Raumentwicklungsprogramme auf deren Rechtmäßigkeit beschränkt und vor diesem Hintergrund beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung hat sich der Landtag in seiner Sitzung am 11.12.2019 angeschlossen.

2.9 Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

2.9.1 Zwei Jahre andauernde Entgeltverhandlungen eines Intensiv-Pflegedienstes mit der Krankenkasse

Die Geschäftsführerin eines Intensiv-Pflegedienstes wandte sich auch im Namen des Vereins für Intensivpflege M-V e. V. an den Petitionsausschuss, um auf ein grundsätzliches Problem in der Pflege hinzuweisen. Sie kritisierte am Beispiel ihrer bereits fast zwei Jahre andauernden

Vergütungsverhandlungen mit der AOK Nordost, dass keine der Krankenkassen mehr Interesse daran habe, eine adäquate Finanzierung der Intensivpflege zu Hause oder in Wohngemeinschaften zu übernehmen.

Das führe zu einer Unterfinanzierung der Pflege mit der Folge, dass die Qualitätsanforderungen nicht mehr erfüllt werden könnten. Das wiederum gehe vor allem zulasten der Pflegebedürftigen und der Pflegedienstmitarbeiter, deren Arbeitsbedingungen sich dadurch verschlechtern.

Die AOK Nordost untersteht der Aufsicht des Landes Brandenburg, sodass die Petition auch an den brandenburgischen Petitionsausschuss weitergeleitet wurde. Da die Petentin unabhängig von ihrem konkreten Einzelfall aber auch auf ein grundsätzliches Problem in der Pflege hinweist, führte der Petitionsausschuss angesichts der aktuell bestehenden landes- und bundesweiten Schwierigkeiten bei der Sicherstellung von Pflegeleistungen ebenfalls eine Prüfung durch.

Nachdem der Petitionsausschuss zur Klärung des Sachverhaltes eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit (Wirtschaftsministerium) sowie des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung (Sozialministerium) eingeholt hatte, führte er eine öffentliche Beratung durch, an der Vertreter der vorgenannten Ministerien und der AOK Nordost sowie die Petentin teilnahmen. Zu diesem Zeitpunkt waren die Verhandlungen zwischen der Petentin und der Krankenkasse im Ergebnis eines Schiedsverfahrens endlich abgeschlossen worden. Die Petentin hatte dafür die Hilfe einer Unternehmensberatung und eines Anwalts in Anspruch genommen und zeitweise sogar erwogen, ihren Betrieb mit 150 Mitarbeitern aufzulösen.

Die AOK Nordost erklärte in der Beratung, dass eine solch lange Verhandlungsdauer ungewöhnlich sei, räumte aber ein, dass es nur wenige Fälle gebe, in denen keine Unterlagen nachgefordert werden und die zügig beendet werden könnten. Erläuternd wurde darauf hingewiesen, dass die Krankenkassen nur Kosten übernehmen könnten, die plausibel und wirtschaftlich



Der Petitionsausschuss hat sich in einer öffentlichen Beratung mit den Problemen zwischen den Pflegediensten und Krankenkassen auseinandergesetzt. Foto: Landtag M-V

veranschlagt seien. Daher ergäben sich oftmals Rückfragen zu Art und Umfang der angesetzten Kosten. Seitens der AOK Nordost wurde mehrfach betont, dass man um den Pflegenotstand wisse und auf keinen Fall die Preise drücken wolle. Die Petentin entgegnete hierzu, dass von Beginn an plausible Angaben bei den Krankenkassen gemacht worden seien, denn als Unternehmerin sei sie genauso daran interessiert, verlässliche Zahlen zur Wirtschaftlichkeit ihres Betriebes vorzulegen. Problematisch sei, dass die Krankenkassen allein darüber entscheiden würden, was als wirtschaftlich angemessen gelte. Zudem übernehme die AOK Nordost nur Kosten, die vorher als Ist-Werte veranschlagt worden seien. Das bedeute, dass die Unternehmen Lohnerhöhungen zunächst vorfinanzieren müssten. Da die meisten Pflegedienstleister jedoch eine Vorauszahlung der Löhne nicht finanzieren könnten, komme erst gar keine Erhöhung zustande. Seitens des Sozialministeriums ist diesbezüglich darauf hingewiesen worden, dass mit den Pflegestärkungsgesetzen eine tarifliche Bezahlung geregelt werde, die die Kostenträger bei den Preisverhandlungen zu beachten hätten und die nicht als unwirtschaftlich zurückgewiesen werden könne.

Im Laufe der Beratung stellte sich heraus, dass in Berlin und Brandenburg, die auch zum Geschäftsgebiet der AOK Nordost gehören, eine Mindestvergütung für geleistete Intensivpflegestunden gezahlt wird, die weit über dem in Mecklenburg-Vorpommern geltenden durchschnittlichen Pflegesatz liegt. Verhandlungen seien in diesen beiden Bundesländern gar nicht notwendig, wenn sich das Unternehmen mit der geltenden Mindestvergütung einverstanden erkläre, so die Petentin. Wenn es hier eine Angleichung gebe, wäre schon sehr viel erreicht.

Die Abgeordneten kritisierten die lange Verfahrensdauer als völlig unakzeptabel, zumal es sich hierbei, wie die Beratung ergab, nicht um einen Einzelfall handelt. Der Ausschuss regte Maßnahmen an, um eine Verkürzung des Verfahrens zu erreichen. Vorstellbar sind hier standardisierte und transparente Verfahren sowie im Fall der AOK Nordost eine Angleichung der in den drei Bundesländern geltenden Mindestvergütung.

Im Ergebnis einer weiteren Beratung beschloss der Petitionsausschuss daher, dem Landtag zu empfehlen, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen. Unabhängig davon, dass die Landesregierung keine aufsichtsrechtliche Zuständigkeit in Bezug auf die Vergütungsverhandlungen hat, sollte sie sich angesichts der derzeit angespannten Situation in der Pflege dennoch der Problematik annehmen und prüfen, inwieweit das Land diesbezüglich auf die Kostenträger Einfluss nehmen kann. Denn eine ausbleibende Einigung zwischen den Pflegediensten und den Krankenkassen führt dazu, dass die Qualität der Betreuung bei gleichbleibender Kostenübernahme und steigenden Personal- und Sachkosten leidet, wobei die Verantwortung für die Betreuung beim Unternehmen und nicht beim Kostenträger liegt.

Der Landtag schloss sich der Empfehlung des Petitionsausschusses in seiner Sitzung am 11.12.2019 an.

2.9.2 Qualität der Kita-Betreuung verbessern

Im Jahr 2019 beschloss der Landtag, die Eltern von den Kita-Beiträgen zu befreien. Bereits im Vorfeld wurden Forderungen laut, das vom Bund zusätzlich bereitgestellte Geld auch dafür einzusetzen, die Qualität der Betreuung in den Kindertagesstätten zu verbessern. In diesem Sinne wandten sich mehr als 300 Bürgerinnen und Bürger, größtenteils Erzieherinnen und Eltern, an den Petitionsausschuss. Sie forderten vor allem, die Gruppengröße zu verkleinern (die sich in der sog. Fachkraft/Kind-Relation widerspiegelt) und die Kitas besser auszustatten. So betreue derzeit in Mecklenburg-Vorpommern eine Erzieherin 6 Kinder in der Krippe, 15 Kinder in der Kita und 18 Kinder im Hort. Damit stelle das Land im bundesweiten Vergleich das Schlusslicht dar. Auch die Anerkennung des Berufsstandes in Form eines höheren Gehaltes und die Schaffung weiterer kostenloser Ausbildungsplätze sowie eine Verbesserung der Ausbildung waren wesentliche Forderungen. Auf diese Weise könnten mehr Menschen für den Erzieherberuf gewonnen und dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden, so die Petenten.

Sowohl das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung (Sozialministerium) als auch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) nahmen zu den einzelnen Forderungen der Petenten ausführlich Stellung. Das Sozialministerium betonte dabei, dass ihm die Rahmenbedingungen und die Qualität in den Kindertageseinrichtungen wichtige Anliegen seien. Es mahnte jedoch an, die Interessen der Eltern nicht gegen die Interessen der Fachkräfte, Auszubildenden und Träger der Einrichtungen abzuwägen. Nachdem die



Insbesondere zu der Forderung, die Gruppengrößen in den Kindertagesstätten des Landes zu verkleinern, sehen die Petenten dringenden Handlungsbedarf. Foto: nordreport

Landesregierung den Fokus zunächst auf die Elternentlastung richte, werde sie zukünftig eine Verbesserung der Rahmenbedingungen anstreben.

Zur immer wieder kritisierten Fachkraft/Kind-Relation gab das Sozialministerium zu bedenken, dass eine Verringerung derzeit aufgrund des bestehenden und noch zu erwartenden Fachkräftemangels gar nicht umsetzbar sei. So würden in den kommenden Jahren zahlreiche Erzieherinnen und Erzieher in den Ruhestand gehen. Zudem rechne die Landesregierung mit einer steigenden Inanspruchnahme der Kindertagesförderung. Dazu komme ein erhöhter Fachkräftebedarf durch die Einführung eines Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung im Grundschulalter ab 2025. Mit der Umsetzung der Forderung der Petenten würde ein weiterer Fachkräftebedarf entstehen. Deshalb liege der Fokus der Landesregierung derzeit vor allem darauf, Fachkräfte zu gewinnen. Das Ministerium stellte die verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten dar, zu denen auch das Modellprojekt „Staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher für 0- bis 10-Jährige“ gehört. Dieses Projekt wurde aufgelegt, um mit einer dualen Ausbildung auch diejenigen zu erreichen, die keinen BAföG-Anspruch haben und für die eine berufsbegleitende Ausbildung nicht infrage kommt. Der Ausbildungsgang wird nach Aussage des Sozialministeriums sehr gut angenommen, sodass die Zahl der Ausbildungsplätze zum Schuljahr 2018/2019 erhöht wurde.

Das Sozialministerium wies weiter darauf hin, dass ein wesentlicher Teil der Forderungen der Petenten die Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe betrifft. Die Landkreise und kreisfreien Städte schließen mit den Einrichtungsträgern sogenannte Entgeltvereinbarungen ab, in denen festgelegt wird, welche Kosten dem Träger der Einrichtung entstehen. Das bedeute, dass auch die Ausgestaltung der finanziellen, personellen und materiellen Bedingungen Gegenstand dieser Vereinbarungen seien, so das Ministerium.

Im September 2019 verabschiedete der Landtag das Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V). Das Gesetz sieht, wie von den Petenten gefordert, zusätzliche finanzielle Mittel für die Stärkung der mittelbaren pädagogischen Arbeit sowie eine Extravergütung für die Mentoren vor. Mit dem neuen Finanzierungssystem erfolgt zudem eine Vereinfachung und Entbürokratisierung des Verfahrens, was auch zur Folge hat, dass leistungsgerechtere Vergütungen leichter zu gewähren sein werden.

Damit war ein erster und wichtiger Schritt getan, um die durchaus berechtigten Anliegen der Petenten umzusetzen. Doch weitere Schritte müssen folgen. Der Petitionsausschuss empfahl daher dem Landtag, die Petitionen an die Landesregierung und die Fraktionen des Landtages zu überweisen, damit die fachkundigen Hinweise und Vorschläge der Petenten in die Überlegungen der Landesregierung zur angekündigten weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen und Qualität der Kinderbetreuung einbezogen werden können. Der Landtag stimmte der Empfehlung in seiner Sitzung am 11.12.2019 zu.

3. Statistik

3.1 Petitionen im Zeitraum von 1990 bis 2019

Statistische Übersicht über die Anzahl der Petitionen von 1990 bis 2019

Jahr	Eingaben
1990	32
1991	711
1992	1 198
1993	845
1994	623
1995	711
1996	723
1997	593
1998	580
1999	502
2000	491
2001	512
2002	640
2003	583
2004	892
2005	975
2006	537
2007	758
2008	1 013
2009	637
2010	1 193
2011	1 205
2012	667
2013	826
2014	420
2015	381
2016	1 626
2017	728
2018	665
2019	410

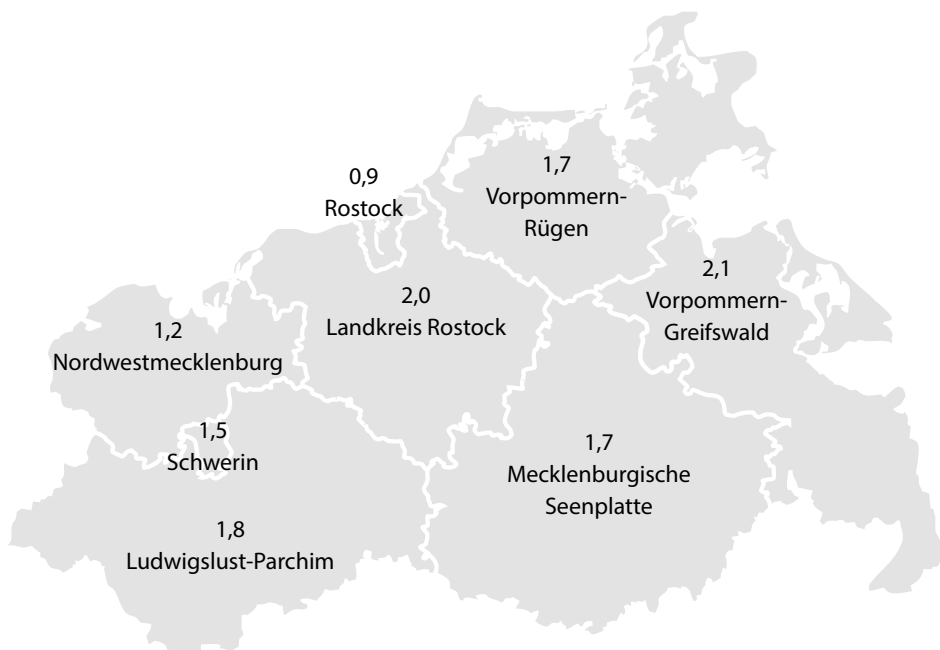
3.2 Petitionen aus Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2019

Landkreis	Anzahl der Petitionen 2019	Bevölk. Stand: 31.12.2018	Anzahl der Petitionen je 10 000 Einwohner
Landkreis Rostock	44	215 113	2,0
Ludwigslust-Parchim	39	212 618	1,8
Mecklenburgische Seenplatte	45	259 130	1,7
Nordwestmecklenburg	19	156 729	1,2
Vorpommern-Greifswald	50	236 697	2,1
Vorpommern-Rügen	38	224 684	1,7

kreisfreie Stadt	Anzahl der Petitionen 2019	Bevölk. Stand: 31.12.2018	Anzahl der Petitionen je 10 000 Einwohner
Rostock	18	208 886	0,9
Schwerin	14	95 818	1,5

3.3 Anzahl der Petitionen 2019 je 10 000 Einwohner

aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten Mecklenburg-Vorpommerns



3.4 Petitionen aus anderen Bundesländern im Zeitraum von 2015 bis 2019

Bundesland	Anzahl der Petitionen 2015	Anzahl der Petitionen 2016	Anzahl der Petitionen 2017	Anzahl der Petitionen 2018	Anzahl der Petitionen 2019
Schleswig-Holstein	10	6	6	8	8
Niedersachsen	29	32	26	21	20
Nordrhein-Westfalen	20	14	13	10	16
Brandenburg	16	32	17	11	15
Sachsen-Anhalt	3	0	4	1	2
Thüringen	3	1	1	2	1
Sachsen	9	2	13	4	14
Rheinland-Pfalz	0	2	2	1	0
Hessen	3	7	4	4	7
Saarland	1	0	0	0	2
Baden-Württemberg	5	3	3	3	3
Berlin	14	23	44	17	29
Bremen	2	1	2	0	0
Hamburg	4	8	10	1	10
Bayern	7	9	8	3	9

3.5 Anzahl der 2019 eingegangenen Petitionen aus anderen Bundesländern



3.6 Petitionen aus dem Ausland im Jahr 2019

Land	Anzahl der Petitionen 2019
Belgien	1
Schweiz	2

Anmerkung zu den statistischen Auswertungen in Ziffern 3.1 bis 3.6:

Die Gesamtzahl der Neueingänge von 410 Eingaben im Jahr 2019 enthält vier Petitionen, die mangels vollständiger Anschriften nicht örtlich zugeordnet werden konnten, sodass diese vier Petitionen nicht in den Einzeldarstellungen 3.2 bis 3.6 (Petitionen aus Landkreisen und kreisfreien Städten, Petitionen aus anderen Bundesländern und Petitionen aus dem Ausland) enthalten sind.

3.7 Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses von 2015 bis 2019

Drucksachen 2015: 6/3644, 6/4020, 6/4490, 6/4882

Drucksachen 2016: 6/5334, 6/5467, 6/5603 (hierzu Änderungsantrag 6/5629)

Drucksachen 2017: 7/435, 7/816, 7/1138

Drucksachen 2018: 7/1634, 7/2285, 7/2845

Drucksachen 2019: 7/3282, 7/3635, 7/4083, 7/4460

Petitionen	2015	2016	2017	2018	2019
1. Anzahl der Petitionen in den Sammelübersichten (Anzahl zuzüglich der Einzelzuschriften der Massenpetitionen)	459 (477)	275 (329)	267 (340)	320 (793)	293 (558)
1.1 Petitionen, deren Anliegen entsprochen worden ist	64	28	45 (56)	35	41
1.2 Petitionen, die der Landesregierung überwiesen worden sind	25	25	19 (76)	45 (512)	24 (26)
davon					
zur Berücksichtigung (§ 10 Abs. 3 a PetBüG)	1	2	-	2	-
zur Erwägung (§ 10 Abs. 3 b PetBüG)	4	1	1 (3)	9	3
als Material für Gesetze, Verordnungen o. Ä. (§ 10 Abs. 3 c PetBüG)	13	21	11 (66)	21 (453)	17 (19)
zur Kenntnis (§ 10 abs. 3 d PetBüG)	7	1	7	14 (49)	4
1.3 Petitionen, die den Fraktionen zur Kenntnis überwiesen worden sind (an Landesregierung und Fraktionen)	15 15	21 21	12 12 (67)	24 21 (453)	14 14
(nur an Fraktionen)	-	-	-	3	-
1.4 Petitionen, deren Anliegen nicht entsprochen worden ist	167 (178)	89 (106)	84 (85)	96	82
1.5 Petitionen, deren weitere Behandlung gegenstandslos geworden ist	12	11	10	8	9
1.6 Petitionen, für die eine Kompromisslösung erzielt wurde	191 (198)	122 (159)	109 (113)	133 (139)	137 (400)
2. Petitionen, von deren Behandlung oder sachlichen Prüfung abgesehen wurde	23	22	53	31	35
3. Petitionen, die zuständigkeitshalber weitergeleitet wurden	42	11	33	24	22

Der jeweils in Klammern genannte Wert beinhaltet auch die Einzelzuschriften der Massenpetitionen.

3.8 Anzahl der Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses an die Landesregierung (01.01.2019 - 31.12.2019)

Ministerium	Anzahl
Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	75
Ministerium für Inneres und Europa	57
Justizministerium	41
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	33
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	31
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	30
Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	22
Staatskanzlei	14
Finanzministerium	10

3.9 Zugang der 2019 eingereichten Petitionen

In Schriftform	Online
<ul style="list-style-type: none"> - postalisch - per Fax - persönliche Übergabe 	unter Nutzung des auf der Internetseite des Landtages bereitgestellten Onlineformulars
320	90

<https://www.petition.landtag-mv.de/petition/elektronisch-uebermittelte-petition/>

Lfd. Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ges.
643	Kirchliche Angelegenheiten													
644	Kleingartenwesen			1										1
645	Kommunale Angelegenheiten		2	1	4	2	1	1		2	1		1	15
646	Kommunalverfassung						1							1
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/Rentenversicherung								1	1				2
648	Kulturelle Angelegenheiten			1	1					1				3
649	Landesbeauftragte					1								1
650	Landesverfassung													
651	Landtag						1			1				2
652	Maßregelvollzug						1							1
653	Medien						1		1					2
654	Naturschutz und Landschaftspflege				1	1		2	1				3	9
655	Öffentliche Zuwendungen												1	1
656	Ordnung und Sicherheit	1				1		1		2				5
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht				2									2
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen													
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes								1				1	2
660	Petitionsrecht												1	1
661	Polizei	1				1		1						3

Lfd. Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ges.
662	Raumordnung/Bauleitplanung													
663	Rehabilitierung											2		2
664	Rettungswesen													
665	Rundfunkbeitrag	1	1	1			1	2		1				7
666	Seniorenpolitik													
667	Sozialpolitik/Sozialrecht			1					5	1	1	2	1	11
668	Sport	1												1
669	Staatsangehörigkeit													
670	Staatsanwaltschaft	1			1						1			3
671	Steuern			1	1			1					1	4
672	Stiftungswesen													
673	Strafvollzug	1	3	3	2	2	2	2	2		1		1	17
674	Straßenbau	1					1	1					1	4
675	Tierschutz			2								4	1	7
676	Tourismus													
677	Umwelt- und Klimaschutz				1				1	1				3
678	Unterbringung in Heimen									1				1
679	Unterhaltsangelegenheiten													
680	Verbraucherschutz					1							1	2
681	Vereinwesen													
682	Verfassungsorgane des Bundes													
683	Verfassungsschutz							1						1

Lfd. Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ges.
684	Verkehrswesen	1	2	2	1	1	1	2	2	4	4	3		23
685	Vermessungs- und Katasterwesen													
686	Verwaltungsrecht													
687	Wahlrecht					1	1					1		2
688	Wald und Forstwirtschaft						1							1
689	Wasser und Boden					1		1						2
690	Weiterbildung													
691	Wirtschaftsförderung													
692	Wissenschaft und Forschung						1							1
693	Wohnungswesen	1					1		1					3
694	Zivilrecht								1					1
695	Zoll und Bundespolizei													
696	Anstalten des öff. Rechts													
697	Digitalisierung	1		2		1					1			5
Ges.		57	41	39	37	29	28	26	31	35	31	32	24	410

3.11 Schwerpunkte der Petitionen in 2019

Betreff	Anzahl
Energie	91
Baurecht	30
Verkehrswesen	23
Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	18
Strafvollzug	17
Ausländerrecht	15
Bildungswesen	15
Kommunale Angelegenheiten	15
Behörden	14
Gesundheitswesen	13
Gerichte/Richter	12
Sozialpolitik/Sozialrecht	11
Naturschutz und Landschaftspflege	9
Tierschutz	7
Rundfunkbeitrag	7

Schwerin, den 5. März 2019

Der Petitionsausschuss

Manfred Dachner

Vorsitzender

2. Auszug aus der Debatte im Landtag zum Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses 2019

(Vizepräsidentin Dr. Mignon Schwenke)

Ich rufe auf den **Tagesordnungspunkt 9**: Tätigkeitsbericht 2019 des Petitionsausschusses gemäß Paragraf 68 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern – Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2019, auf Drucksache 7/4799.

**Tätigkeitsbericht 2019
des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)
gemäß § 68 der Geschäftsordnung des
Landtages Mecklenburg-Vorpommern
Die Tätigkeit des Petitionsausschusses
des Landtages Mecklenburg-Vorpommern
im Jahr 2019
– Drucksache 7/4799 –**

Das Wort zur Berichterstattung hat der Vorsitzende des Petitionsausschusses Herr Dachner. Bitte schön, Herr Kollege.

Manfred Dachner, SPD: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Ich freue mich, dass ich Ihnen den Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses für das Jahr 2019 hier vortragen darf und Ihnen auf diese Weise natürlich auch ein Bild machen kann, welche Probleme die Bürger im letzten Jahr an uns herangetragen haben. Im letzten Jahr – also 2019 – erreichten uns 410 Petitionen, und insgesamt 13 Petitionen, also sogenannte Sammelpetitionen gingen bei uns ein mit insgesamt 5.500 Unterschriften. Die größte Petition mit 4.600 Beteiligten war die Forderung nach mehr Bildung, das heißt mehr finanzielle Unterstützung für die Bildung, insbesondere für die Einstellung von mehr Lehrern und für die Ausgestaltung der Schulen.

2019 hatten wir dem Landtag, also Ihnen, vier Beschlussempfehlungen und Berichte zugeleitet und gleichzeitig 558 Petitionen damit abgeschlossen. Immerhin in 41 Fällen wurden dann die Petitionen in vollem Umfang im Interesse der Petenten geklärt. In diesem Sinne möchte ich Ihnen gern zwei Petitionen vorstellen:

Die erste Petition, da geht es also um die Empfehlungen, also ich wollte Sie eigentlich auf Empfehlungen oder besser gesagt, Sie sensibilisieren, die Empfehlungen des Petitionsausschusses, ja, ich

will nicht sagen, besser wahrzunehmen, aber zumindest ihnen zu folgen, denn hier ging es also darum, um die sogenannte Haushaltsabgabe 2013, also es geht hier um den Rundfunkbeitrag. Der Petitionsausschuss ist immer bei den vielen Petitionen, die bei uns eingegangen sind – das ist ja das Bemerkenswerte, wie bei jeder Gesetzesveränderung oder Verordnung, wie die Bürger darauf reagieren –, insofern glaube ich schon, dass der Petitionsausschuss so etwas wie der, sagen wir, Seismograf ist, wie die Menschen reagieren auf politische Beschlüsse. Und insofern haben wir immer darauf gedrungen und auch empfohlen, dass es ungerecht ist, dass jemand, der eine Hauptwohnung und eine Nebenwohnung hat, zweimal einen Rundfunkbeitrag zahlen muss.

Und 2018 endlich wurde auch unsere Meinung durch das Bundesverfassungsgericht gestärkt. Nun kann man sich fragen: 2018? Wir haben jetzt den Tätigkeitsbericht 2019. Ja, aus 2019 hatten wir dann noch eine Petition erhalten von einer Familie, die den Rundfunkbeitrag zahlen sollte. Und zwar der Beitragsservice hat dann erklärt, ja, die Hauptwohnung ist auf den Mann angemeldet und die Nebenwohnung auf die Ehefrau. Und damit wurden durch ihn zwei Haushalte bestimmt und insofern ist der Beitrag zu zahlen. Inzwischen haben natürlich die Länder sich geeinigt gehabt, dieses natürlich nicht zu tun. Das war auch so ein Entwicklungsprozess.



Vors. Manfred Dachner (SPD)

Foto: Cornelius Kettler

Was will ich damit sagen? Ich will einfach damit sagen, natürlich hat auch der Petitionsausschuss nicht die Vorstellung und die Petenten auch nicht, dass jede Petition von heute auf morgen geklärt werden muss, dass manches auch einen Entwicklungsprozess braucht. Aber es kommt eigentlich uns, den Petenten, immer darauf an: Wie geht man an einen Sachverhalt ran, der sozial ungerecht ist? Wie stehen wir dazu und vor allen Dingen, wie äußern wir uns dazu? Das heißt also zunächst mal die Fachabteilung, die Ministerien und dann wir. Und insofern kam es dann natürlich auch dazu, dass diese Familie diesen Rundfunkbeitrag nicht zu zahlen brauchte und auch die Zurückzahlung von 2018 gewährt wurde.

Und dieser zweite Fall, den ich Ihnen schildern wollte, ist ähnlich gelagert. Hier geht es also um eine Sammelpetition mit 1.600 Unterstützern. Die Initiatoren waren Jugendliche, und das freut mich ganz besonders. Wenn wir also die Teilhabe der Jugendlichen an Petitionen, an unserer Politik erreichen wollen, dann müssen wir sie auch ernst nehmen. Das heißt nicht, ernst nehmen, dass wir alles erfüllen, was so gefordert wird, aber nein, es geht darum, wie reagieren wir darauf. Und dieses Freiwilligenticket, das sie fordern, die Einführung, das bezieht sich eigentlich auf ein Beispiel von Hessen, wo es also um Schüler, Auszubildende und die im Freiwilligendienst Tätigen geht.

Und ich habe sie dann auch eingeladen hier ins Schloss. Wir haben schöne Gespräche gehabt und die sagten mir, ja, wir sind gar nicht die Nutznießer, weil wir nicht erwarten, dass in dem halben Jahr, solange wir noch im Freiwilligendienst sind, diese Petition durchgeht, aber wir denken auch an die Jugendlichen, die nach uns kommen. Und wir waren als Ausschuss immer der Meinung, dass wir eigentlich auf diesen Freiwilligendienst in sozialen Einrichtungen doch angewiesen sind, dass wir es auch wollen, genauso, wie die Jugendlichen es wollen. Und deshalb sind wir auch als Petitionsausschuss schon darüber erfreut, dass auch diese Petition dann, das, was ich bei dem ersten Fall etwas bemängelt habe, eingetreten ist. Wir haben hier in den Fraktionen und im Landtag dann darüber diskutiert. Natürlich gibt es verschiedene Wege und es ging hier auch nicht um ein kostenloses Freiwilligenticket, sondern um 365 Euro pro Jahr. Also darüber haben wir hier auch in diesem Haus gesprochen, und das kommt natürlich bei den Jugendlichen auch an.

Und ich habe neulich gerade einige dieser Jugendlichen wiedergetroffen und die sagten, ja, wir haben davon gehört und wir sind sehr erfreut, dass wir also nicht einfach so, ich sage mal, abgewiesen oder abgebügelt werden. Nein, das sind sie nicht. Und das ist das, was wir eigentlich gemeinsam mit diesen Petitionen auch erreichen wollen.

Und deshalb danke ich heute ganz besonders natürlich auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ministerien, die uns mit Rat und Tat in der Petitionsarbeit unterstützen. Manchmal erwarte ich natürlich – oder wir – mehr Kompromissbereitschaft auch zur Lücke oder wie auch immer. Oder: Auch ein Gesetz ist doch nicht in Marmor gemeißelt. Auch das kann verändert werden und auch darauf kann man ja auch hinweisen.

(Beifall Jens-Holger Schneider, AfD)

Das kommt meines Erachtens manchmal ein bisschen selten, aber es setzt sich so langsam auch durch. Also vielen Dank an diese Mitarbeiter!

Mein Dank gilt auch den Ausschussmitgliedern, die es ja mit uns insgesamt bei der Auseinandersetzung im Ausschuss nicht immer ganz einfach haben. Aber ich denke, wir haben ein gutes Miteinander gefunden, und Danke auch den Mitarbeitern der Fraktionen.

Ja, ganz besonders danke ich natürlich den Mitgliedern des Ausschusse sekretariats mit Frau Berckemeyer, die natürlich diese Ausschusssitzungen vorbereitet. Und ich komme nachher im zweiten Teil noch mal darauf zurück, wie viel Arbeit diese fünf Frauen, die alle nicht in Vollzeit arbeiten, doch mit uns haben.

(Beifall vonseiten der Fraktionen
der SPD, CDU, AfD und DIE LINKE)

Lebendige Demokratie, meine Damen und Herren, braucht die Anregungen und die Kritik der Menschen. In diesem Sinne bitte ich um Zustimmung zum Tätigkeitsbericht.

(Beifall vonseiten der Fraktionen
der SPD und DIE LINKE)

Vizepräsidentin Dr. Mignon Schwenke: Vielen Dank, Herr Abgeordneter!

Im Ältestenrat ist vereinbart worden, eine Aussprache mit einer Dauer von bis zu 55 Minuten vorzusehen. Ich kann Widerspruch weder sehen noch hören, dann ist das so beschlossen. Und ich eröffne die Aussprache.

Für die Fraktion der SPD hat jetzt das Wort der Abgeordnete Würdisch.

Thomas Würdisch, SPD: Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Beeindruckende Zahlen haben wir gehört vom Petitionsausschuss über das Jahr 2019. Ich habe die große Ehre, seit November vergangenen Jahres in diesem Ausschuss mitarbeiten zu dürfen, und bin sehr beeindruckt von dem, was ich dort erlebt habe, erleben durfte, zum einen die Zusammenarbeit natürlich innerhalb des Ausschusses, aber eben auch die Themen, die uns dort ja beschäftigen, mit denen wir arbeiten.



Abg. Thomas Würdisch (SPD)

Foto: Cornelius Kettler

Wir haben gehört, dass in vielen Fällen, 41 Fälle, dem Anliegen der Petenten entsprochen werden konnte, Teilerfolge in der Zusammenarbeit mit Behörden erzielt werden konnten. 26 Petitionen sind, wir haben das gehört, an die Landesregierung, 14 an die Landtagsfraktionen überwiesen worden und 3 Petitionen zur Erwägung mit Inhalten an die Landesregierung. Zum Beispiel das Thema Mühlen-damm-schleuse in Rostock ist ein wichtiges Thema gewesen, die Arbeitsweise eines Jugendamtes im Zusammenhang mit der Wahrnehmung zum gerichtlich festgestellten Umgangsrecht, aber eben auch naturschutzrechtliche Themen, zum Beispiel die Ausbaggerung in einem Naturschutzgebiet.

Viele dieser Eingaben wurden in bestimmten Verfahren entsprechend der Geschäftsordnung des Landtages, des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes sowie der Landesverfassung beschlossen und durchgeführt. Dieses besondere Verfahren zeichnet uns hier in Mecklenburg-

Vorpommern in hervorragender Weise aus, hat eine gute Tradition und auch eine gute Erfolgsquote. Alles in allem haben die Mitglieder des Ausschusses viele Hunderte Dokumente in den Petitionsakten gelesen und sind zu Besichtigungen vor Ort der Petenten gefahren, ja, an den Ort der Petenten gefahren, um sich selbst ein Bild von den Sorgen und Nöten der Menschen zu machen. Diese beeindruckenden Zahlen sind dem Fleiß der Akteure zuzuordnen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, jeder von Ihnen hat sicherlich erkannt bei den Themen, dass Sie diese auch in den Ausschüssen diskutieren. Sie in den Ausschüssen haben vorwiegend mit der Entscheidung oder Entstehung und Evaluierung von Gesetzen zu tun und wir hingegen erhalten Hinweise, wie diese sich dann letztendlich vor Ort auswirken. Daher laden wir Sie auch immer wieder gern ein, sich intensiv mit den Überweisungen des Petitionsausschusses zu beschäftigen. Wir können von den Hinweisen der Bürgerinnen und Bürger sehr viel lernen.

Sie konnten sich heute einen guten Eindruck von der Wichtigkeit der Arbeit des Ausschusses machen. Mecklenburg-Vorpommern, ich sagte es, blickt auf eine lange überparteiliche Tradition im Umgang mit den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger zurück. Ich halte das Petitionswesen, so, wie es in Mecklenburg-Vorpommern gelebt wird, für modern. Es stellt die Menschen in den Mittelpunkt, und das, finde ich, ist das Wichtige.

Ich bitte um Zustimmung zu diesem Tätigkeitsbericht. – Vielen Dank!

(Beifall vonseiten der Fraktion
der SPD und Burkhard Lenz, CDU)

Vizepräsidentin Dr. Mignon Schwenke: Vielen Dank, Herr Abgeordneter!

Für die Fraktion der AfD hat jetzt das Wort der Abgeordnete Reuken.

Stephan J. Reuken, AfD: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Liebe Landsleute! Wieder ist ein Jahr verstrichen, und der Petitionsausschuss hatte eine Reihe von Problemen, Beschwerden und auch Anregungen der Bürger auf dem Tisch. Bevor ich weitere Ausführungen mache, möchte auch ich mich noch einmal an dieser Stelle ganz herzlich bedanken bei der Verwaltung, bei den Ministerien und natürlich auch bei den Kollegen des Ausschusses und den Mitarbeitern. Ich denke, wir haben da eine konstruktive Zusammenarbeit entwickelt, die wir so fortführen sollten.

(Beifall vonseiten der Fraktion der AfD)

Deutlich zu verspüren ist aber ein Rückgang der Petitionen. Mit 410 Petitionen sank die Zahl der Eingaben um circa 250 im Vergleich zum Vorjahr. Woran das liegt, darüber lässt sich eigentlich nur spekulieren. Es scheint auf den ersten Blick so, dass viele Bürger aus Mecklenburg-Vorpommern enttäuscht sind von den Petitionsverfahren oder sie gar für wirkungslos halten. Im Bundestag zumindest scheint die Zahl der Petitionen auf einem konstant hohen Niveau zu sein.



Abg. Stephan J. Reuken (AfD)

Foto: Cornelius Kettler

Immer wieder hört man, dass die Bürger sich eben durch die Politik nicht mehr gehört und auch nicht verstanden fühlen. Das können wir auch an der aktuellen Umfrage des NDR sehen. In der am Montag publizierten Umfrage attestierte der NDR unserem Land eine zunehmende Politikverdrossenheit. Der NDR schrieb, ich zitiere: „Alarmierend für alle Parteien dürfte der Grad der Verunsicherung bei den Wählern sein: Die meisten glauben, keine Partei könne die wichtigsten Aufgaben lösen. Ihr Anteil liegt bei 31 Prozent und hat sich damit im Vergleich zu 2016 fast verdoppelt.“ Zitatende.

Dieser Trend könnte sich möglicherweise auch auf die Petitionsbereitschaft ausgewirkt haben. Zwar sank die Bereitschaft, Petitionen einzureichen, der thematischen Vielfalt aber hat das keinen Abbruch getan, wobei die Schwerpunktsetzung ähnlich ist wie auch in den Vorjahren. Mit 91 Petitionen wird wieder das Thema Energie in den Fokus der Petitionen gerückt. Davon sind ein Großteil der Petitionen solche Begehren, die den Windkraftausbau und vor allem die Standorte davon kritisieren. Aber auch viele andere Themen haben uns beschäftigt.

Ich möchte an die Sitzungen des Petitionsausschusses zur Festung in Dömitz erinnern. Der Bürgermeister teilte den Abgeordneten mit, dass die denkmalgeschützte Festung eben nicht länger von der Gemeinde finanzierbar ist. Leider verwehrte der Finanzminister schon während der Sitzung jegliche Aussicht auf eine Übernahme des Landes, was meine Fraktion zutiefst bedauert. Eigentum verpflichtet, und überregional bedeutsames und historisch kulturelles Erbe sollte nicht auf eine Kommune abgewälzt werden, nur, weil sich ein Bürgermeister in der Nachwendzeit offenbar überschätzt hat!

(Beifall vonseiten der Fraktion der AfD)

Vom Tisch ist das Thema aber noch nicht. Die Petition wurde den Fraktionen des Landtages zur besonderen Aufmerksamkeit übermittelt, und auch der Landtag dürfte für dieses Thema mittlerweile sensibilisiert sein.

Neben den Windkraftanlagen und historischen Feststellungen sind es aber auch vor allem die Probleme des Alltags, mit denen wir im Petitionsausschuss immer wieder zu tun haben, sei es Lärmbelästigung durch Musikfestivals oder Verkehr oder durch baurechtliche Aspekte, seien es Probleme im Bildungsbereich oder auch bei Asylverfahren. Vieles ist rechtlich klar definiert, aber die Entscheidungen des Staates und seiner Gliederung erscheinen den Menschen oftmals als ungerecht. Hier kann und wird der Petitionsausschuss vermitteln und im Zusammenspiel weiterhin auch für Klarheit sorgen.

Die eine oder andere Rechtslücke oder Fehlentscheidung einer Verwaltung wurde allein auch durch die Nachfrage seitens des Petitionsausschusses schon gelöst. Im vorliegenden Bericht ist beispielsweise der Fall eines Ehepaares benannt worden, das, weil es eben an zwei unterschiedlichen Orten hauptwohnsitzlich gemeldet war, einen doppelten Rundfunkbeitrag gezahlt hat. Der Sache wurde eben durch den Ausschuss auf den Grund gegangen, und die Staatskanzlei teilte mit, dass die zu viel entrichteten Rundfunkbeiträge auch rückwirkend wiedererstattet werden würden. Man sieht also, eine Petition kann im Zweifel sogar bares Geld bedeuten.

Von daher kann ich im Namen der AfD-Fraktion nur an unsere Bürger appellieren: Meckern Sie nicht in sich hinein, sondern schreiben Sie Petitionen! Zeigen Sie der Politik, wo der Schuh drückt!

(Beifall vonseiten der Fraktion der AfD)

Auch wir werden dem Tätigkeitsbericht selbstverständlich zustimmen. – Vielen Dank!

(Beifall vonseiten der Fraktion der AfD
und Holger Arppe, fraktionslos)

Vizepräsidentin Dr. Mignon Schwenke: Danke, Herr Abgeordneter!

Für die Fraktion der CDU hat jetzt das Wort die Abgeordnete Friemann-Jennert.

Maika Friemann-Jennert, CDU: Danke schön, sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist zum Tätigkeitsbericht einiges gesagt worden, und ich möchte Sie auch nicht mit Zahlen und Statistiken quälen, aber ich möchte auf eine Petition, die hier eben auch schon angeklungen ist, die die mediale Aufmerksamkeit hatte und mir auch sehr am Herzen liegt, eingehen.

In dieser Petition forderte ein Petent, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern die Festung Dömitz in das Landeseigentum übernehmen soll.

(Peter Ritter, DIE LINKE: Gute Idee!)

Eigentümer ist derzeit die Stadt Dömitz, die 1993 die Rückübertragung als Alteigentum beantragt hatte. Allerdings schafft es die kleine Stadt Dömitz finanziell nicht, das Bauwerk zu erhalten, die dringenden Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen und somit der historischen und kulturellen Bedeutung der Festung gerecht zu werden.



Abg. Maika Friemann-Jennert (CDU)
Foto: Cornelius Kettler

Dazu muss ich kurz zur historischen und kulturellen Bedeutung der Festung ausführen, sie liegt direkt am mecklenburgischen Elbufer und ist eine der wenigen erhaltenen Flachlandfestungen des 16. Jahrhunderts. Sie ist in der Form ein Fünfeck, als Fünfeck angelegt. Und von daher wird sie auch gern als Pentagon an der Elbe bezeichnet

(Heiterkeit bei Minister Harry Glawe)

und sie zeigt die eindrucksvolle Wehrarchitektur der Renaissance. Und zu Beginn des 18. Jahrhunderts diente die Festung sogar vier Jahre als Regierungssitz. Wir hätten heute also möglicherweise auch in Dömitz sitzen können.

(Minister Harry Glawe: Oi!)

Fritz Reuter, einer der bekanntesten und bedeutendsten Dichter der niederdeutschen Sprache, war im 19. Jahrhundert auf der Festung inhaftiert

(Heiterkeit und Zuruf von Minister Harry Glawe)

und schrieb in seinem Buch „Ut mine Festungstid“ seine Erfahrungen über die Zeit auf der Festung nieder.

Durch die Besonderheiten des Bauwerks und aufgrund des Erhaltungszustandes wurde sie ab Mitte 1975 unter Denkmalschutz gestellt. Seit 1993 beherbergen die Mauern der Festung ein Museum zur Region und zur Stadt sowie eine Einrichtung des UNESCO-Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe, für welches sich im Übrigen der Landtag Mecklenburg-Vorpommern in der letzten Legislaturperiode auch starkgemacht hatte.

Der Petent wandte sich zunächst an den Bürgerbeauftragten, der sich wiederum an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als auch an den Finanzminister des Landes gewandt

hatte. Nachdem das Finanzministerium einen Landesbedarf für den Erwerb der Festung verneinte, wandten sich der Bürgerbeauftragte und der Petent an den Petitionsausschuss. Um zu erörtern, ob ein Erwerb der Festung Dömitz durch das Land Mecklenburg-Vorpommern in Betracht kommt, lud der Petitionsausschuss zu einer Beratung mit dem Finanzminister, der Direktorin der Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen, dem Bürgermeister der Stadt Dömitz sowie dem Bürgerbeauftragten.

Bürgermeister und Finanzminister bestätigten zwar die finanzielle Überforderung der kleinen Stadt Dömitz, allein die Renovierung des maroden Kommandantenhauses würde Kosten von etwa 17 Millionen Euro verursachen. Allerdings lehnte der Finanzminister die Übernahme der Festung Dömitz in das Eigentum des Landes ab. Er wies darauf hin, dass Immobilien in Landeseigentum übernommen werden können, wenn sie von erheblichem künstlerischen, geschichtlichen und kulturellen Wert für das Land Mecklenburg-Vorpommern sind. Eine solche Bedeutung wurde jedoch – für mich unverständlicherweise – verneint. Der Finanzminister betonte allerdings auch, dass eine Unterstützung der Kommune durch das Land zweifelsohne notwendig sei, um die Festung zu erhalten und wieder museal zu nutzen, denn allein die jährlich anfallenden Bauunterhaltungs- und Betriebskosten betragen circa 500.000 Euro.

Ob es nun wirklich einfacher und besser für die Stadt Dömitz ist, meine Damen und Herren, Fördermittel für die Sanierung des Kommandantenhauses zu erhalten, wie vom Finanzminister vorgeschlagen, vermag ich nicht zu beurteilen. Allerdings klappt das mit dem Landeseigentum ja beispielsweise auch beim Schloss Bothmer oder Ludwigsburg. Warum dann nicht auch die Festung Dömitz? Der Petitionsausschuss hat zumindest im Verlauf der Beratung seine Auffassung deutlich gemacht, dass es in jedem Fall notwendig ist, die Stadt Dömitz beim Unterhalt, beim Betrieb und bei der Sanierung der Festung zu unterstützen. Im Ergebnis der Beratungen sagte auch der Finanzminister eine Unterstützung des Landes zu bei der Förderung und Entwicklung eines Nutzungskonzeptes.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, dieses Buch ist noch nicht geschlossen. Wir werden den Prozess jedenfalls weiter begleiten. Und es war uns sehr, sehr wichtig, dass Sie alle von dieser Petition Kenntnis erlangen.

Zum Schluss möchte ich noch dem Sekretariat danken für den Aufwand, der unsere Arbeit des Jahres 2019 gut zusammenfasst, und natürlich auch für die gute Zusammenarbeit im Ausschuss.

Ich lege Ihnen, verehrte Parlamentskolleginnen und -kollegen, ans Herz, sich die Berichte tatsächlich mal vorzunehmen. Sie beinhalten wirklich alle Lebenslagen. Und wenn man denkt, man hätte schon alles gehört, man wüsste schon alles, dann wird man in der Tat eines Besseren belehrt. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall vonseiten der Fraktionen
der SPD und CDU)

Vizepräsidentin Dr. Mignon Schwenke: Vielen Dank, Frau Abgeordnete!

Jetzt hat für die Fraktion DIE LINKE das Wort die Abgeordnete Larisch.

Karen Larisch, DIE LINKE: Frau Präsidentin! Werte Kolleginnen und Kollegen! Das Petitionsrecht ist ein Jedermann-Grundrecht, das Jedermann-Grundrecht, das alle Menschen wahrnehmen können, unabhängig ihres Alters, unabhängig ihres Geschlechtes und unabhängig ihrer Nationalität. Man muss also nicht Bürgerin oder Bürger dieses Landes sein, man muss hier nur wohnen, also Einwohnerinnen oder Einwohner. Petitionen sind das Recht zur politischen Teilhabe, und sie sind das Recht zur Beschwerde über Verwaltungshandeln.

Wir, der Petitionsausschuss, der Bürgerbeauftragte und auch der Datenschutzbeauftragte, sind die Interessenvertretung der Menschen gegenüber der Regierung und den Verwaltungen. Und nein, nicht immer können wir helfen, und nein, nicht immer können wir den Petentinnen und Petenten recht geben. Manchmal hört man in den Petitionen ein Unverständnis, ein Unverständnis gegenüber den Behördenentscheidungen, nicht, weil diese falsch sind, sondern die Art und Weise, wie Behörden Entscheidungen erlassen. Eine achtungsvolle Sprache ist oft zu vermissen, und auch die Dauer von Verwaltungsentscheidungen ist immer wieder in der Kritik.

Kommen wir einmal auf Verwaltungsentscheidungen: Fangen wir an mit Asylverfahren und mit dem Aufenthaltsrecht. Hier hatten wir eine Petition, da hat man genau gesehen, wie sehr Verwaltungen eigentlich miteinander arbeiten sollten und das gar nicht geklappt hat. Es ging um Ausweisdokumente. Jeder Mensch, der hier einen Asylantrag stellt, muss die Echtheit seiner Ausweisdokumente nachweisen. Also wurden sie vom BAMF an das LKA geschickt, dann wieder zurück an das BAMF, dann an den einen Landkreis, dann an den anderen Landkreis, und dann waren sie irgendwo unterwegs verschwunden. Schuld bekommen hat die Asylsuchende. Dabei hat sie alles getan, was sie tun konnte. Und die Behörde hat dann irgendwann zu ihr gesagt, Sie hatten gar keine Ausweisdokumente. Nur im Rahmen des Asylverfahrens konnten wir feststellen, wo diese Ausweisdokumente abgeblieben sind, und dieser Petentin helfen. Und ich finde, das ist sehr wichtig.

Wir hatten im Rahmen der Asylverfahren auch sehr, sehr viele Petitionen zum Land Afghanistan oder zu Rückführungen nach Afghanistan. Und da hat die wundervolle Walfriede Schmitt – wir alle kennen sie, also zumindest meine Generation kennt Walfriede Schmitt noch – einen wundervollen Brief geschrieben an den Innenminister und an uns alle, warum niemand zurück nach Afghanistan sollte. Dabei ging es eigentlich darum, dass dort junge Menschen waren, die längst einen Job hatten, die einfach hier schon eine Ausbildungsduldung hatten, und irgendwie hat eine Behörde anders entschieden als das Gesetz. Ja, und dafür ist der Petitionsausschuss da.

Die JVA in Bützow: Auch die JVA in Bützow war im Jahre 2019 immer wieder Anlass für Beschwerden der Gefangenen. Und was mich und meine Fraktion besonders begeistert, ist, dass Menschenrechte, und zwar das Recht auf Petitionen, auch für Strafgefangene gilt. Aber mit so manch anderen Dingen sind Strafgefangene in der JVA Bützow nicht einverstanden. So beschwerten sie sich über das Essen in den Assietten, wo also mir persönlich aufgefallen ist, dass ich über diesen ..., also ich würde nicht satt werden, das sage ich Ihnen mal so, als ich das gesehen habe, dann der Personalmangel, die unzureichenden Möglichkeiten der Resozialisierungsmaßnahmen aufgrund des Personalmangels und das Nicht-ernst-genommen-Werden ihrer Sorgen.



*Abg. Karen Larisch (DIE LINKE)
Foto: Cornelius Kettler*

Wir haben natürlich durch das Justizministerium gehört, woran es lag. Wir wissen auch, dass daran gearbeitet wird,

(allgemeine Unruhe –
Glocke der Vizepräsidentin)

aber wir wollten als Petitionsausschuss die JVA auch einmal aufsuchen, um uns mal davon zu überzeugen, warum beschwerten sich so viele Insassen und Insassinnen der JVA Bützow. Und was geschah? Die Corona-Pandemie hat uns diesen Termin leider etwas versauert, aber wir werden das nachholen, weil wir natürlich wissen, dass durch die Baumaßnahmen dort einiges im Argen liegt, und wir möchten uns das gerne angucken, weil wir nämlich als Petitionsausschuss auch alle Abgeordnete sind, und als Abgeordnete möchten wir dem Ministerium auch zuarbeiten.

Menschen mit Behinderungen – ein großes Thema für den Bürgerbeauftragten und für den Petitionsausschuss. Hier ging es um die Schülerbeförderung eines Kindes mit Behinderung. Da sah der Landkreis, über den die Beschwerde einging, überhaupt nicht ein, warum dieses Kind denn jetzt befördert werden sollte, und zwar zu der Schule, die dieses Kind oder die Eltern des Kindes sich ausgesucht haben. Das verstieß gegen das Wunsch- und Wahlrecht eines Kindes mit Behinderung.

Auch eine Behinderten-Selbstorganisation hat sich über die Zusammensetzung des Integrationsförderrates des Landes beschwert. Dem können wir als Fraktion nur beipflichten, denn im Integrationsförderrat sitzen nur sieben Menschen mit Behinderung. Die restlichen Menschen, die in diesem Integrationsförderrat arbeiten, haben keine Behinderung, und somit bestimmen

Menschen, die nicht betroffen sind, wieder über Menschen, die betroffen sind. Und das ist nicht eine Zusammenarbeit mit Menschen.

Aber ich möchte mich mal bedanken. Dieser ständige Einsatz des Petitionsausschusses und des Bürgerbeauftragten für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat heute dazu geführt, dass die Landtagssitzung untertitelt wird im Livestream, und genau das ist Barrierefreiheit. Und sie nutzt uns nämlich allen, wir brauchen keine Kopfhörer mehr, wir können nämlich mitlesen.

(Jaqueline Bernhardt, DIE LINKE: Oder zuhören.)

Das KiföG: Also im Rahmen des KiföG gingen sehr, sehr viele Petitionen ein, und die möchte ich jetzt nicht alle aufzählen. Und was stellen wir jetzt im Rahmen der Corona-Pandemie fest? Alle Petentinnen und Petenten hatten recht. Die Fachkraft-Kind-Relation, um die es ging, funktioniert so nicht, vor allen Dingen, wenn so etwas passiert, was jetzt passiert ist. Wir haben eine große Lücke im KiföG, und deswegen sind sämtliche Petitionen zum KiföG auch an die Landesregierung überwiesen worden, und wir hoffen auf Besserung.

Aus unserer Sicht ist es aber nötig, die Petentinnen und Petenten auch persönlich anzuhören. Das lässt unser Petitionsrecht nicht zu. Petentinnen und Petenten schreiben Petitionen, und dann war es das. Ganz selten machen wir mal eine Anhörung mit Petentinnen und Petenten oder mit Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern. Wir laden mal das Ministerium ein, wir laden auch mal die Landkreise ein, aber Petentinnen und Petenten suchen wir, wenn dann, persönlich auf und laden sie nicht in den Ausschuss. Manchmal wäre es aber einfacher, um zu verstehen, was sie eigentlich möchten.

Und an die Verwaltungen und an die Behörden dieses Landes – und ich weiß, es werden jetzt einige zuhören –: Nehmen Sie die Menschen, nehmen Sie den Bürgerbeauftragten und nehmen Sie den Petitionsausschuss ernst, denn sonst müssen wir uns einige Themen noch mal in den Ausschuss holen! Und hier würde ich sehr gerne ein Beispiel – und es tut mir ganz furchtbar leid – aus meinem Landkreis noch mal erklären. In meinem Heimatlandkreis hat die Verwaltung eine Großtagespflege abgelehnt. Also zwei Tagesmütter wollten gemeinsam in einem Gebäude eine Tagespflege errichten. Jeder wollte seine ihm zuständigen Kinder betreuen, aber unser Landkreis lehnte ab, dass diese Kinder gemeinsam an einem Tisch sitzen und essen. Das war uns total unverständlich, weil das nirgendwo im Gesetz stand.

Das Sozialministerium hat gesagt, natürlich ist eine Großtagespflege erlaubt, der Bürgerbeauftragte hat das juristisch prüfen lassen und hat gesagt, natürlich ist eine Großtagespflege erlaubt. Wir haben eine Anhörung im Petitionsausschuss gemacht, dort waren die Jugendamtsleiterin und eine Mitarbeiterin und das Sozialministerium. Mein Landkreis hat das immer noch nicht verstanden. Und dann gab es eine ganz klare Anweisung aus dem Innenministe-

rium und aus dem Sozialministerium, dass dieser Landkreis endlich diese Großtagespflege umzusetzen hat, aber der Landkreis lehnt bis heute diese Umsetzung ab. Und somit haben wir das noch mal auf unseren Tisch geholt, und noch mal musste das Innenministerium intervenieren und sagen, hallo, Landkreis, du verstößt gegen geltendes Recht. Auch das macht der Petitionsausschuss.

Also, liebe Landkreise, wir haben recht und meistens der Bürgerbeauftragte. Also befolgt das, wenn ihr jetzt zuhört! Dieses Aussitzen der Behörden, und zwar nicht nur im Landkreis Rostock, diese von Petenten als Ignoranz völlig wahrgenommene Verweigerung einzelner Mitarbeiter in den Behörden lässt die Menschen an der Politik zweifeln. Dabei ist es häufig so eine Amtsverdrossenheit, denn wir erstellen ja keine Bescheide. Darum ist es umso wichtiger, dass es das Jedermanns-Recht der Beschwerde und das der Petitionen gibt.

Und ich möchte mich auch ganz gerne beim Sekretariat bedanken, und zwar dahin gehend, dass wir länger schon gesagt haben, Mensch, Leute guckt mal, was wir hier für Papier haben, es gibt so oft Petitionen, die etwas mit Umweltschutz zu tun haben, wir werden langsam im Petitionsausschuss papierlos und haben jetzt goTRESOR. Vielen Dank, liebes Sekretariat, dass ihr das umgesetzt habt! – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall vonseiten der Fraktion DIE LINKE)

Vizepräsidentin Dr. Mignon Schwenke: Als Ausschussvorsitzender oder als Abgeordneter?

(Zuruf vonseiten der Fraktion
der SPD: Abgeordneter.)

Für die Fraktion der SPD hat jetzt das Wort der Abgeordnete Dachner.

Manfred Dachner, SPD: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Ich möchte noch mal auf einige Redebeiträge eingehen. Ich glaube, es ist doch sehr verkürzt, wenn man also sagt, wir haben jetzt 250 Petitionen weniger im Tätigkeitsbericht 2019 gehabt und das wäre vielleicht eine Schlussfolgerung der Politikverdrossenheit oder Ähnliches. Wenn man sich also mit Statistiken beschäftigt, dann weiß man, dass man ein Jahr zum anderen kaum Vergleiche anstellen kann, schon gar keine Schlussfolgerung ableiten kann.

(Peter Ritter, DIE LINKE: Das ist wohl so.)

Wer sich mit Statistiken beschäftigt, dann ist schon ein 5-Jahres-Zeitraum etwas zu kurz, dann sollte man längere nehmen.

Und wenn ich so die letzten 20 Jahre nehme, dann haben wir immer Petitionen gehabt, von 350 bis 1.600. Und jetzt muss man natürlich in die Jahre gucken, was ist denn passiert, als es so viele Petitionen gab. Und wenn wir also zum Beispiel die Energiewende haben, da können Sie nachschauen, wie viele Petitionen da aufgeflackert sind. Oder wenn Sie morgen Bahnstrecken stilllegen, was denken Sie, wie viele Petitionen Sie haben. Oder wenn Sie das Kitaförderungs-gesetz neu beschließen, wie viele Petitionen Sie haben. Also es kommt sicherlich auch immer auf die Situation an, was wir – das hatte ich ja in meinem Beitrag gesagt –, was wir hier beschließen und welche Verordnung wir den Menschen deutlich machen. Und daraus erwächst natürlich dann die Zufriedenheit oder Unzufriedenheit. Und daraus kann man auch die lebhafteste Demo-kratie sehen.

Und wenn ich jetzt sage, der Bürgerbeauftragte hat im Jahr so etwa 1.700 Petitionen, dann wis-sen wir, dass wir arbeitsteilig vorgehen. Die sozialen Belange macht der Bürgerbeauftragte, die anderen wir.

(Peter Ritter, DIE LINKE:
So war es auch gedacht.)

Und wenn der Schwerpunkt unserer Menschen im Bereich Soziales liegt, wird es immer diese Diskrepanz geben, wenn es denn überhaupt eine ist. Aber wissen Sie, wir sind doch Abgeord-nete. Wenn ich in meinem Abgeordnetenbereich 10/20 Bürger habe, dann sind das für mich keine Petitionen, sondern jetzt rechnen Sie mal zusammen, 70 Abgeordnete mal 10 Bürger! Also wenn wir jetzt ein Zahlenspiel machen wollen – darauf kommt es überhaupt nicht an –, dann kann man solche Vergleiche stellen. Ich denke, das ist überhaupt nicht Sinn und Zweck der Sache, irgendwas aufzurechnen.

(Stephan J. Reuken, AfD: Man kann es doch
wohl aber mal sagen, dass es 50 weniger sind.)

Der Bürgerbeauftragte holt 50 Prozent, 50 Prozent seiner Petitionen, also von 1.700 aus seinen Besprechungen vor Ort, vor Ort. Er geht zu den Bürgern und dann kommen die Bürger auch er-leichtert zu ihm. Wenn wir das täten als Ausschuss, dann würden wir hier Tag und Nacht sitzen müssen, aber das ist gar nicht unser Anliegen. Wie viele Möglichkeiten hat der Bürger in unsere Demokratie, sich zu beschweren, seine Bitten und Vorschläge einzubringen? Ich könnte hier aufzählen – unendlich. Na, ich bitte Sie einfach, diese Zahlen nüchtern zu betrachten. Wir kom-men gleich noch mal darauf zurück. Wenn Sie Corona sehen, dann werden Sie auch gleich se-hen, dass wir mit diesem Problem „Corona“ einen Anstieg an Petitionen haben. – Danke schön!

(Beifall vonseiten der Fraktion der SPD
und Christel Weißig, fraktionslos)

Vizepräsidentin Dr. Mignon Schwenke: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Ich schließe die Aussprache.

Im Rahmen der Debatte ist seitens des Vorsitzenden und Berichterstatters beantragt worden, dem Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses auf Drucksache 7/4799 zuzustimmen. Wer dem Bericht zustimmen wünscht, den bitte ich jetzt um ein Handzeichen. – Danke schön! Gegenprobe. – Stimmenthaltungen? – Damit ist dem Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses auf Drucksache 7/4799 einstimmig zugestimmt worden.

Ich rufe auf den **Tagesordnungspunkt 10:** ...

3. Regelungen zum Petitionsrecht in Mecklenburg-Vorpommern

3.1 Grundgesetz

Vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1)

Artikel 17
[Petitionsrecht]

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

3.2 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372)

Artikel 10 (Petitionsrecht)

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. In angemessener Frist ist ein begründeter Bescheid zu erteilen.

Artikel 35 (Petitionsausschuss)

(1) Zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger bestellt der Landtag den Petitionsausschuss. Dieser erörtert die Berichte der Beauftragten des Landtages.

(2) Die Landesregierung und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung sind verpflichtet, auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Petitionsausschusses die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Akten der ihnen unterstehenden Behörden vorzulegen, jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Die gleiche Verpflichtung besteht gegenüber vom Ausschuss beauftragten Ausschussmitgliedern. Artikel 40 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 36
(Bürgerbeauftragter)

(1) Zur Wahrung der Rechte der Bürger gegenüber der Landesregierung und den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande sowie zur Beratung und Unterstützung in sozialen Angelegenheiten wählt der Landtag auf die Dauer von sechs Jahren den Bürgerbeauftragten; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Er kann ihn mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages vorzeitig abberufen. Auf eigenen Antrag ist er von seinem Amt zu entbinden.

(2) Der Bürgerbeauftragte ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er wird auf Antrag von Bürgern, auf Anforderung des Landtages, des Petitionsausschusses, der Landesregierung oder von Amts wegen tätig.

(3) Das Nähere regelt das Gesetz.

3.3 Gesetz zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V)

Vom 5. April 1995 (GVObI. M-V S. 190)

Abschnitt I Allgemeiner Teil

§ 1 Eingabenrecht

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Vorschlägen, Bitten und Beschwerden (Eingaben) schriftlich an den Landtag und an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Dies gilt uneingeschränkt auch für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Die Eingaben an den Bürgerbeauftragten können darüber hinaus auch mündlich vorgetragen werden.
- (2) Das Petitionsrecht nach Artikel 10 der Landesverfassung steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu. Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Eingabenrechts nicht erforderlich; es genügt, dass die Person in der Lage ist, ihr Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten, wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit, unabhängig. Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.
- (3) Das Recht, sich an andere staatliche Stellen zu wenden, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.
- (4) An den Landtag, den Petitionsausschuss oder den Bürgerbeauftragten gerichtete Eingaben aus Justizvollzugsanstalten und sonstigen geschlossenen Einrichtungen sind unverzüglich, ohne Kontrolle, verschlossen an den Adressaten weiterzuleiten.
- (5) Niemand darf wegen einer Eingabe an den Landtag, den Petitionsausschuss oder den Bürgerbeauftragten benachteiligt werden.

(6) Wenden sich Angehörige des öffentlichen Dienstes an den Landtag, den Petitionsausschuss oder den Bürgerbeauftragten, so darf aus diesem Grunde ein Disziplinarverfahren gegen diese Petenten nicht eingeleitet werden.

(7) Sofern die Landesregierung oder die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung beabsichtigen, eine Strafanzeige oder einen Strafantrag wegen des Inhalts einer Eingabe zu stellen, sind der Petitionsausschuss und der Bürgerbeauftragte vorher zu unterrichten.

§ 2

Grenzen der Behandlung von Eingaben

(1) Von der Behandlung einer Eingabe ist abzusehen, wenn

- a) eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder von Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes nicht gegeben ist,
- b) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde; das Recht, sich mit dem Verhalten der betroffenen Stellen als Beteiligte in einem schwebenden Verfahren oder nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens zu befassen und Empfehlungen zu geben, bleibt unberührt,
- c) es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt,
- d) es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist; die sachliche Prüfung ist jedoch zulässig, soweit mit der Eingabe eine schleppende Behandlung des Ermittlungsverfahrens geltend gemacht wird,
- e) der Vorgang Gegenstand eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 34 der Landesverfassung ist oder war.

(2) Von einer sachlichen Prüfung der Eingabe kann abgesehen werden, wenn

- a) sie im schriftlichen Eingabeverfahren nicht mit dem Namen oder der derzeitigen vollständigen Anschrift des Einreichers versehen oder unleserlich ist,
- b) sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält,
- c) sie nach Form oder Inhalt eine Straftat darstellt,
- d) nur eine frühere Bitte und Beschwerde ohne neues Vorbringen wiederholt wird, es sei denn, dass die Bestimmungen, die der früheren Entscheidung zugrunde lagen, aufgehoben oder geändert worden sind.

(3) Wird von einer sachlichen Prüfung abgesehen, so wird dies dem Bürger unter Angabe von Gründen mitgeteilt; im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a) wird das Vorbringen an die zuständige Stelle weitergeleitet.

§ 3 Befugnisse

(1) Die Landesregierung und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss oder den von ihm beauftragten Ausschussmitgliedern auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Petitionsausschusses oder dem Bürgerbeauftragten auf dessen Verlangen

- a) die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Akten der ihnen unterstehenden Behörden vorzulegen,
- b) Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten,
- c) alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
- d) Amtshilfe bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen zu leisten.

(2) Diese Befugnisse finden ihre Grenze in den verfassungsmäßigen Rechten der Landesregierung nach Artikel 40 Abs. 3 der Landesverfassung.

§ 4**Sachverhaltsermittlung**

- (1) Der Petitionsausschuss und der Bürgerbeauftragte können Petenten zum Sachverhalt anhören, sofern diese damit einverstanden sind.
- (2) Zur Klärung spezifischer Fragen ist der Bürgerbeauftragte berechtigt, Beratungen mit Sachverständigen durchzuführen.
- (3) Der Petitionsausschuss und der Bürgerbeauftragte können jederzeit zur Klärung von Sachverhalten Ortsbesichtigungen vornehmen. Bei Ortsbesichtigungen ist die Landesregierung vorher zu benachrichtigen.
- (4) Für die Entschädigung von Petenten sowie von Sachverständigen, die vom Petitionsausschuss oder vom Bürgerbeauftragten geladen worden sind, gelten die Entschädigungsrichtlinien des Landtages.

Abschnitt II**Der Bürgerbeauftragte****§ 5****Wahl und Rechtsstellung**

- (1) Der Bürgerbeauftragte ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Bürgerbeauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder des Landes, noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. Er darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.
- (2) Der Landtag wählt ohne Aussprache den Bürgerbeauftragten mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren. Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Von der Wahl ist ausgeschlossen, wer nicht in den Landtag von Mecklenburg-Vorpommern wählbar ist. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Landtages. Kommt vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande, führt der Bürgerbeauftragte das Amt bis zur Neuwahl weiter.
- (3) Vor Ablauf der Amtszeit kann der Bürgerbeauftragte nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages vorzeitig abberufen werden. Auf eigenen Antrag ist er von seinem Amt zu entbinden.

-
- (4) Das Amt des Bürgerbeauftragten wird beim Präsidenten des Landtages eingerichtet.
- (5) Der Präsident des Landtages ernennt den Bürgerbeauftragten zum Beamten auf Zeit.
- (6) Er untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtages. Für die Erfüllung der Aufgaben ist die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; die Mittel sind im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen.
- (7) Der Bürgerbeauftragte bestellt einen Mitarbeiter zum Stellvertreter. Der Stellvertreter führt die Geschäfte, wenn der Bürgerbeauftragte an der Ausübung des Amtes verhindert ist.
- (8) Die Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Bürgerbeauftragten durch den Landtagspräsidenten eingestellt oder ernannt. Sie können nur im Einvernehmen mit ihm versetzt oder abgeordnet werden. Ihr Dienstvorgesetzter ist der Bürgerbeauftragte, an dessen Weisungen sie ausschließlich gebunden sind.
- (9) Der Bürgerbeauftragte ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozessordnung und oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (10) Der Bürgerbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (11) Der Bürgerbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Landtages nach der Anhörung des betroffenen Bürgers und des für die Angelegenheit zuständigen Mitglieds der Landesregierung.
- (12) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und für die Wahrung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern einzutreten.

§ 6**Aufgabenstellung**

(1) Der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, die Rechte der Bürger gegenüber der Landesregierung und den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande zu wahren und die Bürger in sozialen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen sowie insbesondere die Belange behinderter Bürger wahrzunehmen.

(2) Er wird auf Antrag von Bürgern, auf Anforderung des Landtages, des Petitionsausschusses, der Landesregierung oder von Amts wegen tätig. Von Amts wegen wird er insbesondere tätig, wenn er durch Bitten, Kritik, Beschwerden oder sonstige Eingaben an den Landtag oder in sonstiger Weise hinreichende Anhaltspunkte dafür erhält, dass Stellen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtages unterliegen, Angelegenheiten von Bürgern rechtswidrig erledigt haben.

(3) Er führt Bürgersprechstunden im gesamten Land durch.

(4) Er unterrichtet den Bürger in angemessener Frist in einem begründeten Bescheid über die Behandlung seiner Eingabe.

§ 7**Erledigung der Aufgaben**

(1) Der Bürgerbeauftragte hat der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit zu geben. Dabei hat er auf eine zügige und einvernehmliche Lösung hinzuwirken.

(2) Der Bürgerbeauftragte hat bei der Beratung und Unterstützung in sozialen Angelegenheiten, soweit es sich dabei nicht um Petitionen handelt, die Rechte aus § 3 Absatz 1 Buchstaben b) bis d). In diesen Fällen kommen die Regelungen des § 8 Absätze 1 bis 6 nicht zur Anwendung.

(3) Wendet sich der Bürgerbeauftragte direkt an die sachlich unmittelbar zuständige Stelle, so unterrichtet er hiervon zuvor das zuständige Mitglied der Landesregierung.

(4) Die zuständige Stelle hat den Bürgerbeauftragten innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch nach einem Monat, über die veranlassten Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens zu unterrichten.

(5) Der Bürgerbeauftragte unterrichtet den Bürger unverzüglich über die weitere Behandlung seiner Eingabe.

(6) Der Bürgerbeauftragte hat das Recht, der Landesregierung und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Trägern öffentlicher Verwaltung Empfehlungen zu erteilen. Sofern er eine Empfehlung an Träger der öffentlichen Verwaltung im Lande richtet, ist diese Empfehlung ebenfalls dem zuständigen Mitglied der Landesregierung zuzuleiten. Kommen die Adressaten dieser Empfehlung nicht nach, so müssen sie ihre Entscheidung dem Bürgerbeauftragten gegenüber begründen.

§ 8

Zusammenarbeit mit dem Landtag

(1) Der Bürgerbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss,

- a) sobald er mit einer Eingabe befasst ist, die ihm nicht vom Petitionsausschuss zugeleitet worden ist,
- b) wenn er von einer sachlichen Prüfung der Eingabe absieht (§ 2),
- c) sofern eine Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 1 einvernehmlich erledigt wurde; hierbei teilt er die Erledigungsart mit,
- d) sofern die Landesregierung oder die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung ihrer Pflicht aus § 3 gegenüber dem Bürgerbeauftragten nicht nachkommen.

(2) Sofern eine einvernehmliche Regelung im Sinne des § 7 Abs. 1 nicht zustande kommt, legt der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuss zur Erledigung vor und teilt ihm dazu seine Auffassung mit. Vor seiner abschließenden Entscheidung kann der Bürgerbeauftragte vom Petitionsausschuss beauftragt werden, seine Feststellungen zu ergänzen oder weitere Sachverhaltsaufklärungen in die Wege zu leiten.

(3) Kommen Adressaten einer Empfehlung im Sinne des § 7 Abs. 6 nicht nach, so müssen sie auf Antrag des Bürgerbeauftragten die Gründe dafür im Petitionsausschuss darlegen.

(4) Der Bürgerbeauftragte hat auf Verlangen des Petitionsausschusses, einer Fraktion oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtags dem Petitionsausschuss jederzeit über Eingaben zu berichten.

(5) Der Petitionsausschuss kann den Bürgerbeauftragten mit der Prüfung einer Beeinträchtigung von Rechten der Bürger unabhängig von vorliegenden Eingaben betrauen.

(6) Der Landtag und seine Ausschüsse können jederzeit die Anwesenheit des Bürgerbeauftragten verlangen. Der Bürgerbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Petitionsausschusses teilzunehmen und an den Sitzungen der übrigen ständigen Ausschüsse des Landtages im Rahmen der Beratung laufender Gesetzgebungsvorhaben dann teilzunehmen, wenn ihm Eingaben vorliegen, die die jeweiligen Gesetzesvorhaben betreffen. Auf Verlangen muss er im Rahmen der Ausschussberatungen gehört werden. Wenn der Bürgerbeauftragte im Rahmen der Beratung eines Gesetzesvorhabens im federführenden Ausschuss Stellung genommen hat, sollen seine Darlegungen in ihren wesentlichen Punkten im Bericht des Ausschusses wiedergegeben werden.

(7) Der Bürgerbeauftragte erstattet dem Landtag bis zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Behandlung und die Erledigung der Eingaben im vorangegangenen Jahr. Er ist verpflichtet, bei der Aussprache über den Jahresbericht im Landtag und seinen Ausschüssen anwesend zu sein und sich auf Verlangen zu äußern.

§ 9

Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Der Bürgerbeauftragte wirkt auf eine Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen gleicher Art unter Wahrung des dort geltenden Rechts hin, sofern dies dazu beitragen kann, die Wirksamkeit seiner Untersuchungen und seiner Kontrolle zu verstärken sowie den Schutz der Rechte und Interessen der Personen, die Beschwerden bei ihm einreichen, zu verbessern.

Abschnitt III

Der Petitionsausschuss

§ 10

Aufgabenstellung

(1) Der Petitionsausschuss ist der vom Landtag bestellte Ausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Eingaben der Bürger. Er befasst sich auch mit allen Eingaben, die ihm der Bürgerbeauftragte gemäß § 8 Abs. 2 zur Erledigung vorlegt. Der Petitionsausschuss hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, sich jederzeit auch mit allen übrigen Eingaben zu befassen.

(2) Der Petitionsausschuss hat als vorbereitendes Beschlussorgan des Landtages die Pflicht, dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen bestimmte Beschlüsse in Form von Sammelübersichten vorzulegen und dazu einen Bericht zu erstatten.

(3) Die Empfehlungen zur abschließenden Erledigung durch den Landtag können insbesondere lauten:

- a) die Petition der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen,
- b) die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen,
- c) die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen,
- d) die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten und die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen,
- e) die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnis zu geben,
- f) das Petitionsverfahren abzuschließen.

§ 11**Ausführungen der Beschlüsse**

(1) Nachdem der Landtag über eine Beschlussempfehlung entschieden hat, teilt der Vorsitzende des Petitionsausschusses dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit.

(2) Bei Petitionen, die von Bürgerinitiativen oder anderen nicht rechtsfähigen Personengemeinschaften unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung nur derjenige informiert, der als Kontaktperson anzusehen ist. Das Gleiche gilt bei Sammelpetitionen. Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuss.

(3) Bei Massenpetitionen genügt in der Regel die Benachrichtigung einer Person oder Stelle, wenn sie als gemeinsame Kontaktadresse anzusehen ist. Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuss.

(4) Beschlüsse des Landtages, eine Petition der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Landtagspräsident dem Ministerpräsidenten mit. Beschlüsse des Landtages, eine Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt der Vorsitzende des Petitionsausschusses dem zuständigen Landesminister mit. Der Landesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel sechs Wochen gesetzt. Beschlüsse des Landtages, eine Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, teilt der Vorsitzende des Petitionsausschusses dem zuständigen Landesminister mit. Dieser hat dem Petitionsausschuss über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr zu berichten.

(5) Alle anderen Beschlüsse übermittelt der Vorsitzende des Petitionsausschusses.

§ 12

Sachverhaltsaufklärung gegenüber der Landesregierung

- (1) Zur Klärung von Sachverhalten ist der Petitionsausschuss berechtigt, Mitglieder der Landesregierung und der Fachministerien als Zeugen und Sachverständige anzuhören.
- (2) Der Petitionsausschuss hat das Recht und auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder die Pflicht, die Anwesenheit jedes Mitglieds der Landesregierung zu verlangen.
- (3) Stehen den Absätzen 1 und 2 gesetzliche Vorschriften entgegen, kann die Landesregierung eingeschränkte Aussagegenehmigungen erteilen oder diese versagen. Die Entscheidung ist zu begründen und vor dem Petitionsausschuss zu vertreten.

§ 13

Weitere Verfahrensweise

- (1) Der Petitionsausschuss kann Rechte der §§ 3 und 4 im Einzelfall auf seine Mitglieder übertragen.
- (2) Beziehen sich Eingaben auf in der Beratung befindliche Vorlagen anderer Ausschüsse, ist der federführende Ausschuss um eine Stellungnahme zu ersuchen.
- (3) Die weitere Arbeitsweise des Petitionsausschusses im Einzelnen wird durch die Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern geregelt.

§ 14

Berichte der Beauftragten des Landtages

Der Petitionsausschuss erörtert federführend die Berichte der Beauftragten des Landtages und legt ihm über das Ergebnis seiner Beratungen eine Beschlussempfehlung und einen Bericht vor.

3.4 Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

6. Wahlperiode

VIII. Petitionen

§ 67

Behandlung von Petitionen

(1) An den Landtag gerichtete Eingaben, die die Tätigkeit des Landtages, der Landesregierung oder der Landesverwaltung betreffen, überweist der Präsident unmittelbar dem Petitionsausschuss.

(2) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Die Berichte werden als Drucksache verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen des Landtages auf die Tagesordnung gesetzt. Eine Aussprache findet nur statt, wenn dies von einer Fraktion oder vier Mitgliedern des Landtages verlangt wird.

(3) Die Behandlung der Petitionen und die Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten richtet sich nach dem Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz.

(4) Der Landtag beschließt darüber hinaus Grundsätze über die Behandlung von Petitionen, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung sind.

§ 68

Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuss legt dem Landtag im I. Quartal eines jeden Jahres einen schriftlichen Tätigkeitsbericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Jahr vor.

3.5 Grundsätze zur Behandlung von Eingaben an den Landtag (Verfahrensgrundsätze)

Anlage 3 der Geschäftsordnung

Auf der Grundlage des § 13 Absatz 3 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes sowie des § 67 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (GO LT) stellt der Landtag für die Behandlung von Eingaben folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

Nach Artikel 10 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 35 Absatz 1 bestimmt, dass der Landtag zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger den Petitionsausschuss bestellt.

Im Absatz 2 des Artikels 35 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind die grundlegenden Rechte des Petitionsausschusses, wie das Akteneinsichtsrecht, das Zutrittsrecht zu den von den Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes verwalteten öffentlichen Einrichtungen sowie das Recht auf die Erteilung von Auskünften und auf Amtshilfe von der Landesregierung und den der Aufsicht des Landes unterstellten Trägern öffentlicher Verwaltungen geregelt.

Entsprechend dem Auftrag des Absatzes 3 des Artikels 35 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern regelt das Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz das Petitionsrecht des Landes. Weiterhin hat der Landtag im § 67 seiner Geschäftsordnung Festlegungen zur Behandlung von Petitionen getroffen.

2. Definitionen

2.1 Petitionen

Petitionen sind Eingaben, mit denen Vorschläge, Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden, die im Zusammenhang mit dem Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, stehen oder Vorschläge zur Gesetzgebung enthalten.

Sammelpetitionen sind Unterschriftenlisten zu einem Anliegen, bei denen eine Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petitionen in Erscheinung tritt. Die Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst.

Massenpetitionen sind Eingaben, bei denen sich mehrere Personen mit einem identischen Anliegen an den Landtag Mecklenburg-Vorpommern wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Eingabe in Erscheinung tritt. Der Text der jeweiligen Eingabe stimmt ganz oder im Wesentlichen überein.

2.2 Sonstige Eingaben

Sonstige Eingaben sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3. Vorprüfung der Eingaben

Die Vorprüfung der beim Petitionsausschuss eingehenden Eingaben erfolgt durch das Ausschussesekretariat im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden.

Das Sekretariat des Petitionsausschusses legt den Mitgliedern des Ausschusses in angemessenen Abständen eine Liste der nicht angenommenen Petitionen und Eingaben vor.

Das Sekretariat prüft insbesondere, ob dem Einreicher der Eingabe das Petitionsrecht gemäß Artikel 10 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zusteht, die Schriftform gewahrt ist und die Zuständigkeit des Petitionsausschusses für die vorliegende Eingabe gegeben ist.

3.1 Prüfung des Petitionsrechtes

Es ist zu prüfen, ob bei der Petition die Voraussetzungen entsprechend § 1 Absatz 1 und 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes erfüllt sind.

3.2 Wahrung der Schriftform

Petitionen müssen schriftlich eingereicht werden und den Antragsteller erkennen lassen. Schriftlich eingereichte Petitionen müssen vom Petenten oder von einer von diesem bevollmächtigten Person unterzeichnet sein.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftform gewahrt, wenn der Urheber sowie dessen vollständige Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet zur Verfügung gestellte Formular verwendet und vollständig ausgefüllt wird.

In den Fällen, in denen eine schriftliche Einreichung einer Petition nicht möglich ist, ist eine Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu suchen. Insbesondere sollte hier von der Möglichkeit eines persönlichen Gespräches mit dem Bürgerbeauftragten Gebrauch gemacht werden.

3.3 Grenzen der Behandlung von Eingaben

Das Sekretariat des Petitionsausschusses hat zu prüfen, ob der Petitionsausschuss gemäß § 2 Absatz 1 von der Behandlung einer Eingabe abzusehen hat oder von einer sachlichen Prüfung der Eingabe gemäß § 2 Absatz 2 abgesehen werden kann.

Eingaben, von deren Behandlung oder sachlichen Prüfung abgesehen wurde, sind in der Anlage 1 der Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses aufzulisten. In Anlage 2 der Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses sind die Eingaben aufzulisten, die zuständigkeitshalber an die entsprechenden Stellen – insbesondere an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und der übrigen Länderparlamente – weitergeleitet wurden. Die Weiterleitung von Eingaben an die zuständigen Stellen erfolgt durch das Sekretariat des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden.

4. Behandlung der Eingaben

4.0 Übersicht über neu eingegangene Petitionen

Jedes Mitglied des Petitionsausschusses erhält in angemessenen Abständen eine Übersicht über die neu eingegangenen Petitionen.

4.1 Aufgaben des Sekretariates des Petitionsausschusses

Das Sekretariat des Petitionsausschusses hat grundsätzlich Stellungnahmen der Landesregierung zu den vorliegenden Eingaben einzuholen. Sollten Stellungnahmen von mehreren Ministerien eingeholt werden, muss den Stellungnahmeersuchen zu entnehmen sein, welche anderen Ministerien zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden sind. Sollte es erforderlich sein, dass Stellungnahmen von Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die der Kontrolle der Landesregierung unterstehen, einzuholen sind, ist das zuständige Ministerium hierüber zu informieren. Der Landesregierung ist eine Frist von einem Monat nach Eingang des Stellungnahmeersuchens zur Unterrichtung des Petitionsausschusses über veranlasste Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens einzuräumen.

Nach Ablauf der Frist erfolgt durch das Sekretariat eine schriftliche Erinnerung. Sollte eine Mitteilung des zuständigen Ministeriums auch dann noch nicht vorliegen, richtet der Vorsitzende ein Mahnschreiben an den Minister. Der Ausschuss behält sich vor, den Minister zu laden.

Nach Vorliegen der Stellungnahmen sowie sonstiger im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Eingabe vom Sekretariat beschaffter oder zusammengestellter Unterlagen ist den Mitgliedern des Ausschusses, die dies vorher erklärt haben, eine Kopie der Petitionsakte zur weiteren Bearbeitung zu übergeben. Soweit dies aufgrund des Sachstandes möglich ist, übergibt das Sekretariat zusammen mit der Kopie der Akte einen Vorschlag zur weiteren Behandlung der Eingabe.

4.2 Prüfung der Eingaben

Die Mitglieder des Ausschusses prüfen die ihnen gemäß Ziffer 4.1 zugeleiteten Petitionen binnen vier Wochen. Nach der Prüfung geben sie die Akte mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren an das Sekretariat zurück. Wenn innerhalb dieses Zeitraumes dem Sekretariat nicht alle ausgereichten Akten mit einem Vorschlag zur weiteren Behandlung der Petition zugeleitet worden sind, entscheidet der Ausschuss über das weitere Vorgehen. Die Mitglieder des Ausschusses können insbesondere eine Ausschussberatung, die Ladung eines Regierungsvertreters, eine Ortsbesichtigung, eine Sachverständigenanhörung, eine Akteneinsicht sowie die abschließende Erledigung der Petition beantragen.

4.3 Ausschussberatung zu einer Petition

Eine Ausschussberatung zu einer Petition mit oder ohne Regierungsvertreter erfolgt immer dann, wenn ein Mitglied des Ausschusses diese beantragt oder die Vorschläge zur abschließenden Erledigung nicht übereinstimmen. Der Ausschuss entscheidet dann, welchem der Vorschläge gefolgt werden soll. Regierungsvertreter werden zu Ausschusssitzungen eingeladen, wenn über Petitionen in der Sache beraten werden soll. Anwesend sein dürfen während der Beratung einer Petition nur diejenigen Regierungsvertreter, die im Zusammenhang mit der Behandlung der entsprechenden Petition im Ausschuss vom Petitionsausschuss geladen worden sind.

4.4 Abschließende Erledigung von Petitionen

Der Petitionsausschuss beschließt eine Sammelübersicht, die dem Landtag vorgelegt wird. Die Sammelübersicht enthält die Petitions-Nummer, eine kurze Darstellung des Anliegens des Petenten, die Beschlussempfehlung sowie eine kurze Begründung.

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Landtag können insbesondere lauten:

1. Die Petition ist der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.
2. Die Petition ist der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.
3. Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Vorbereitung von Gesetzentwürfen berücksichtigt.

4. Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Vorbereitung von Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.
5. Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.
6. Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.
7. Die Petition ist den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.
8. Die Petition ist den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.
9. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist.
10. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.
11. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.
12. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann.
13. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.
14. Von der Behandlung (§ 2 Absatz 1 PetBüG) oder von einer sachlichen Prüfung der Petition (§ 2 Absatz 2 PetBüG) wird abgesehen.
15. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.
16. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der Kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.
17. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen. Der Ausschuss hält die Eingabe für unbegründet, da ein ernsthaftes Anliegen nicht erkennbar ist.

5. Schriftverkehr

5.1 Eingangsbestätigung und Abgabennachricht

Jeder Petent erhält eine schriftliche Eingangsbestätigung oder bei Weiterleitung der Eingabe an die zuständige Stelle eine Abgabennachricht vom Sekretariat des Petitionsausschusses.

Bei Sammelpetitionen wird die Eingangsbestätigung oder die Abgabennachricht an die Kontaktadresse gerichtet. Sollte keine Kontaktadresse benannt sein, erhält einer der unterzeichnenden Petenten die Eingangsbestätigung oder die Abgabennachricht.

Bei Massenpetitionen sendet das Ausschussesekretariat die Eingangsbestätigung oder die Abgabennachricht an die einzelnen Petenten, soweit der Petitionsausschuss nicht durch Beschluss die Einzelbenachrichtigung durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt hat. Bei einer öffentlichen Bekanntmachung wird nur die Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt bereits zu dem gleichen Anliegen eingegangenen Einzelpetitionen bekannt gegeben.

5.2 Stellungnahme

Die vom Ausschussesekretariat eingeholten Stellungnahmen der Landesregierung oder anderer Institutionen werden nicht an den Petenten weitergegeben. Die eingeholten Stellungnahmen bilden die Grundlage der Antwort für den Petenten, die vom Sekretariat des Petitionsausschusses zu verfassen ist.

5.3 Ausführung der Beschlüsse

Der Vorsitzende des Petitionsausschusses teilt dem Petenten nach der Annahme der Beschlussempfehlung durch den Landtag die Art der Erledigung seiner Petition mit. Diese Mitteilung enthält eine kurze Begründung des Beschlusses.

Die Übermittlung der Beschlüsse des Landtages zu Massenpetitionen oder Sammelpetitionen erfolgt entsprechend dem Verfahren zur Eingangsbestätigung.

Die Weiterleitung der Beschlüsse des Landtages zu Petitionen an den Ministerpräsidenten, den zuständigen Landesminister oder die anderen zuständigen Stellen erfolgt entsprechend den Regelungen des § 11 Absatz 4 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes durch den Landtagspräsidenten oder den Vorsitzenden des Petitionsausschusses.

Berichte der Landesregierung zu überwiesenen Petitionen gibt das Sekretariat des Ausschusses den Ausschussmitgliedern durch eine Ausschussdrucksache zur Kenntnis.

6. Tätigkeitsbericht

Gemäß § 68 GO LT erstattet der Petitionsausschuss dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

7. Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten

- 7.1** Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern übergibt dem Ausschuss entsprechend § 8 Absatz 1 PetBüG M-V monatlich eine Zusammenstellung der bei ihm eingegangenen Petitionen.
- 7.2** Auf der Grundlage dieser Zusammenstellung prüft das Sekretariat des Petitionsausschusses, durch welche geeigneten Maßnahmen – insbesondere durch den Austausch von vorhandenen Stellungnahmen, Übergabe der Bearbeitung einer an den Petitionsausschuss gerichteten Eingabe an den Bürgerbeauftragten oder Übernahme der Bearbeitung einer Eingabe durch den Petitionsausschuss – eine effektive Klärung des Anliegens des Petenten erreicht werden kann. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Petitionsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.
- 7.3** Die dem Ausschuss gemäß § 8 Absatz 2 PetBüG M-V vom Bürgerbeauftragten vorgelegten Angelegenheiten werden vom Sekretariat geprüft. Das Sekretariat legt dem Ausschuss einen Vorschlag zur weiteren Behandlung beziehungsweise zum Abschluss der Angelegenheit vor.

Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Artikel 10 (Petitionsrecht)

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. In angemessener Frist ist ein begründeter Bescheid zu erteilen.